

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2017)

SONDERMODUL KATEGORIE 8

Datum letzte Aktualisierung: **01/07/2021**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Begriffsbestimmungen und Haftung

8_1_01839: Im Sinne der Verordnung (EG) 1013/2006 und des GvD 152/06 ist ein Vermittler:

- Richtig: jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen für andere sorgt, auch solche Vermittler, die die Abfälle nicht materiell in Besitz nehmen;
- Falsch: jedes Unternehmen, das für die Verwertung, die Entsorgung oder den Verkauf von Abfällen für andere sorgt, auch solche Vermittler, die die Abfälle nicht materiell in Besitz nehmen;
- Falsch: jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen für andere sorgt;
- Falsch: jedes Unternehmen, das für die Verwertung, die Entsorgung oder den Verkauf von Abfällen für andere sorgt.

8_1_01840: Im Sinne der Verordnung (EG) 1013/2006 und des GvD 152/06 ist ein Händler

- Richtig: jedes Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, auch solche Händler, die die Abfälle nicht materiell in Besitz nehmen;
- Falsch: jedes Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft;
- Falsch: jedes Unternehmen, das als Vermittler handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, auch solche Händler, die die Abfälle nicht materiell in Besitz nehmen;
- Falsch: jedes Unternehmen, das als Vermittler handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft.

8_1_01841: Welches der folgenden Subjekte darf im Sinne des Art. 188, GvD 152/06 nicht die Lieferung von Abfällen seitens des Ersterzeugers oder eines anderen Besitzers erhalten, falls sie nicht direkt für die Verarbeitung sorgen:

- Richtig: Der technische Verantwortliche;
- Falsch: Der Vermittler;
- Falsch: Der Händler;
- Falsch: Die Körperschaft oder das Unternehmen, das die Verarbeitungsverfahren durchführt.

8_1_01842: Die Kategorien der Vermittler, die den Bestimmungen gemäß GvD 152/06, abgeändert durch GvD 205/2010, zu entnehmen sind, sind:

- Richtig: mit und ohne Besitz;
- Falsch: mit und ohne Besitz; gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig;
- Falsch: gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig;
- Falsch: gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig; eingetragen und nicht eingetragen.

8_1_01843: Zu welchen der folgenden Subjekte kann der Vermittler ohne Abfallbesitz gehören:

- Richtig: zu keiner der angeführten Optionen;
- Falsch: Abfallerzeuger;
- Falsch: Abfalltransporteur;
- Falsch: Durchführer der Verwertung oder der Entsorgung des Abfalls.

8_1_01844: Welche der folgenden Möglichkeiten kennzeichnet die Tätigkeit der Vermittlung von Abfällen?

- Richtig: Alle angeführten Optionen treffen zu;
- Falsch: Die Unabhängigkeit des Vermittlers von den anderen Subjekten der Abfallkette;
- Falsch: Der Besitz oder Nichtbesitz der Abfälle;
- Falsch: Der wirtschaftliche Nutzen, der sich aus den Vermittlungsgeschäften ergibt.

8_1_01845: Das Unternehmen, das die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen für andere verfügt, gehört folgender Kategorie an:

- Richtig: Vermittler;
- Falsch: Händler;
- Falsch: Abfallersterzeuger;
- Falsch: Logistikbetreiber.

8_1_01846: Das Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, gehört folgender Kategorie an:

- Richtig: Händler;
- Falsch: Vermittler;
- Falsch: Abfallersterzeuger;
- Falsch: Logistikbetreiber.

8_1_01847: Wird das Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, obwohl es die Abfälle nicht materiell in Besitz nimmt, als Händler eingestuft?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, dafür ist der materielle Besitz der Abfälle erforderlich;
- Falsch: Nein, es wird als Vermittler eingestuft;
- Falsch: Ja, aber ab der Klasse "C" und höher.

Fach: 2. Spezifische Verwaltungsaufgaben für die Vermittlung und den Handel von Abfällen und Verwaltungseintragungen im Umweltbereich

8_2_01849: Wofür steht die Abkürzung MUD?

- Richtig: Einheitsmodell für Erklärungen im Umweltbereich ("modello unico di dichiarazione ambientale");
- Falsch: Einheitsmodell für die Zerstörung von Abfällen ("modello unico per la distruzione dei rifiuti");
- Falsch: Einheitsmodell für die Abfassung von Zertifikaten im Bereich der Abfallentsorgung ("modulo unificato per la redazione dei certificati in materia di smaltimento rifiuti");
- Falsch: Handbuch für die Verwendung der Unterlagen im Umweltbereich ("manuale di utilizzo della documentazione in materia ambientale").

8_2_01854: Die Modelle des Abfallregisters, die für die korrekte Führung des Abfallregisters erforderlich sind:

- Richtig: sind in zwei Kategorien eingeteilt, von denen eine für die Besitzer und die andere für die Händler und Vermittler ohne Abfallbesitz bestimmt sind;
- Falsch: wurden erst kürzlich zu einem einzigen Modell zusammengefasst;
- Falsch: sind in drei Kategorien unterteilt, von denen eine für Besitzer, eine für Händler und Vermittler mit Abfallbesitz und eine für Händler und Vermittler ohne Abfallbesitz vorgesehen sind;
- Falsch: Es sind keine Modelle vorgesehen, da die Abfassung auf stempelfreiem Papier, das nummeriert sein muss, ausreichend ist.

8_2_01857: Ist ein landwirtschaftliches Unternehmen mit einem Geschäftsvolumen von € 7.000,00 zur Führung des Abfallregisters verpflichtet?

- Richtig: Nein, nie;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Ja, aber nur für die gefährlichen Abfälle;
- Falsch: Ja, wenn es mehr als fünf Beschäftigte hat.

8_2_01864: Im Sinne der Verordnung (EG) 1013/2006 ist ein Vermittler:

- Richtig: jede Person, welche für andere die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen verfügt, auch solche Vermittler, die die Abfälle nicht materiell in Besitz nehmen;
- Falsch: jede Person, welche für andere die Verwertung, die Entsorgung oder den Verkauf von Abfällen verfügt, auch solche Vermittler, die die Abfälle nicht materiell in Besitz nehmen;
- Falsch: jede Person, welche für andere die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen verfügt;
- Falsch: jede Person, welche für andere die Verwertung, die Entsorgung oder den Verkauf von Abfällen verfügt.

8_2_01865: Das Unternehmen, das die eigene Tätigkeit des Handels/der Vermittlung von Abfällen fortsetzen will, muss zwecks Erneuerung der Eintragung in die Kategorie 8 des Verzeichnisses Folgendes nachweisen:

- Richtig: Alle angegebenen Optionen;
- Falsch: Die eigene Finanzkapazität im Sinne des Beschlusses des Verzeichnisses vom 15.12.10, Nr. 2;
- Falsch: Die Mindestausstattung an Personal;
- Falsch: Dass die Beschäftigten über die erforderliche Berufsqualifizierung verfügen.

8_2_01867: Für die Eintragung in das Verzeichnis muss die Finanzgarantie zugunsten des Staates zur Deckung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit von den Unternehmen geleistet werden, die folgende Tätigkeiten betreiben möchten:

- Richtig: Sammlung und Transport von gefährlichen Abfällen, sowie Handel und Vermittlung von Abfällen ohne Besitz;
- Falsch: jegliche Tätigkeit, mit Ausnahme der Kategorie 1;
- Falsch: Sammlung und Transport von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Handel und Vermittlung von Abfällen ohne Besitz.

8_2_01868: Für die Eintragung in das Verzeichnis ist für die Tätigkeit des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz die Leistung einer Finanzgarantie zugunsten des Staates vorgesehen:

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur bei Überschreitung eines bestimmten Geschäftsvolumens;
- Falsch: Ja, dies stellt jedoch keinen Hinderungsgrund für die Eintragung in das Verzeichnis dar.

8_2_01869: Für die Eintragung in das Verzeichnis ist für die Tätigkeit des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz die Leistung einer Finanzgarantie zugunsten des Staates vorgesehen:

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, sie muss jedoch zugunsten der gebietszuständigen Region geleistet werden;
- Falsch: Ja, aber nur wenn das Unternehmen die Eintragung in eine andere Kategorie beantragt.

8_2_01871: Eventuelle Umweltschäden, die aus dem Handel und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz rühren, können vorhergehend gedeckt werden durch:

- Richtig: die Finanzgarantie zum Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis;
- Falsch: die Errichtung eines Fonds für Umweltnotlagen;
- Falsch: Verwaltungsstrafen;
- Falsch: die strafrechtliche Haftung für Umweltschäden.

8_2_01872: Die Finanzgarantie, die zum Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis fällig ist, wird geleistet durch:

- Richtig: Bankbürgschaft oder Bürgschaft über Versicherungspolizze;
- Falsch: direkte Einzahlung in das Nationale Verzeichnis;
- Falsch: Rückstellung in der Bilanz des Unternehmens;
- Falsch: Unterzeichnung einer entsprechenden Versicherung.

8_2_01873: Welche der folgenden Aussagen bezüglich der Finanzgarantie, die für die Eintragung in das Verzeichnis zu leisten ist, ist falsch:

- Richtig: Sie muss für alle Kategorien geleistet werden;
- Falsch: Sie ist fünf Jahre lang gültig;
- Falsch: Sie ist ab dem Datum des Beschlusses über die Eintragung in das Verzeichnis wirksam;
- Falsch: Sie muss je nach Kategorie zugunsten des Staates oder der Region geleistet werden.

8_2_01876: Die Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung des Unternehmens, das die Finanzgarantie an das Verzeichnis geliefert hat, muss wie folgt mitgeteilt werden:

- Richtig: von der Landesektion dem Bürgen und dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: von der Landesektion dem Bürgen und dem Nationalen Verzeichnis;
- Falsch: vom Nationalen Verzeichnis dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: vom Nationalen Verzeichnis dem Bürgen und dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

8_2_01877: Die bürgende Gesellschaft kann von der Bürgschaft, die sie zugunsten des im Verzeichnis eingetragenen Unternehmens geleistet hat, zurücktreten:

- Richtig: Ja, aber die Einstellung der Garantie ist ab dem dreißigsten Tag nach der Mitteilung an die regionale Sektion des Verzeichnisses wirksam;
- Falsch: Ja, die Einstellung der Garantie ist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die regionale Sektion des Verzeichnisses wirksam;
- Falsch: Nein, die Garantie ist während des gesamten Zeitraums der Eintragung in das Verzeichnis bis zur nächsten Erneuerung derselben wirksam;
- Falsch: Ja, aber die Einstellung der Garantie ist ab dem dreißigsten Tag nach der Mitteilung an das Nationale Komitee des Verzeichnisses wirksam.

8_2_01878: Ab dem Zeitpunkt des Rücktritts der bürgenden Gesellschaft von der Bürgschaft:

- Richtig: bewahrt die Garantie ihre Wirksamkeit für die Nichterfüllungen, die im vorhergehenden Zeitraum eingetreten sind, und das Ministerium kann die Bürgschaft noch für zusätzliche zwei Jahre in Anspruch nehmen;
- Falsch: bewahrt die Garantie ihre Wirksamkeit für die Nichterfüllungen, die in den vorhergehenden zwei Jahren eingetreten sind, und die regionale Sektion kann die Bürgschaft noch für zusätzliche zwei Jahre in Anspruch nehmen;
- Falsch: bewahrt die Garantie ihre Wirksamkeit für die Nichterfüllungen, die im vorhergehenden Zeitraum eingetreten sind, und das Ministerium kann die Bürgschaft noch für zusätzliche zwei Monate in Anspruch nehmen;
- Falsch: bewahrt die Garantie ihre Wirksamkeit für die Nichterfüllungen, die im vorhergehenden Zeitraum eingetreten sind, und die regionale Sektion kann die Bürgschaft noch für zusätzliche fünf Jahre in Anspruch nehmen.

8_2_01880: Bei einem Schadensfall und Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie, sofern das Unternehmen noch nicht nachgekommen ist, ist der Bürge verpflichtet, für den Ersatz der Umweltschäden einen Betrag einzuzahlen, und zwar:

- Richtig: kraft eines Vollstreckungsurteils;
- Falsch: infolge der Forderung des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: infolge der Mitteilung der regionalen Sektion des Verzeichnisses;
- Falsch: Es ist nicht der Bürge, der einen Betrag für den Ersatz des Umweltschadens zu zahlen hat.

8_2_01881: Der Betrag der Finanzgarantie für die Eintragung in das Verzeichnis ist unter anderem:

- Richtig: je nach Kategorien und Klassen unterschiedlich;
- Falsch: je nach Kategorien unterschiedlich;
- Falsch: je nach Klassen unterschiedlich;
- Falsch: für alle Kategorien und Klassen gleich.

8_2_01882: Mit Bezug auf den Betrag der Finanzgarantie für die Eintragung zwecks Handel und Vermittlung von Abfällen ohne Besitz ist die Unterscheidung zwischen gefährlichen und ungefährlichen Abfällen:

- Richtig: wichtig, da der Betrag für gefährliche Abfälle höher ist;
- Falsch: wichtig, da der Betrag für gefährliche Abfälle höher ist, aber nur für die Klassen "a" und "b";
- Falsch: völlig unbedeutend, da der Betrag immer gleich ist;
- Falsch: wichtig, da der Betrag für nicht gefährliche Abfälle höher ist.

8_2_01883: Die Reduzierung des Betrages der Finanzgarantie, die zum Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis zu leisten ist, gilt bei Unternehmen mit EMAS-Eintragung oder Umweltzertifizierung UNI EN ISO 14001:

- Richtig: auch für die Kategorie 8;
- Falsch: nicht für die Kategorie 8;
- Falsch: für die Kategorie 8, aber nur mit Bezug auf nicht gefährliche Abfälle;
- Falsch: für die Kategorie 8, aber nur für die Klassen "a", "b" und "c".

8_2_01884: Um die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz auszuüben, ist die Eintragung in das Verzeichnis obligatorisch, wobei folgende Voraussetzung nachzuweisen ist:

- Richtig: Personalausstattung;
- Falsch: Technische Ausstattung;
- Falsch: Ausstattung an Transportmitteln;
- Falsch: Vorhergehende Tätigkeit.

8_2_01885: Welche der folgenden Voraussetzungen ist nicht erforderlich, um nach der Eintragung in das Verzeichnis die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz ausüben zu können:

- Richtig: Sicherheitszertifizierung;
- Falsch: Personalausstattung;
- Falsch: technischer Verantwortlicher;
- Falsch: Finanzkapazität.

8_2_01887: Die Personalausstattung, die für den Nachweis der technischen Eignung für die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz erforderlich ist, besteht aus:

- Richtig: dem gesetzlichen Vertreter, den lohnabhängigen Arbeitnehmern, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten und Projektarbeiter, und den Gesellschaftern, die ihre Arbeit in die Gesellschaft einbringen;
- Falsch: den lohnabhängigen Arbeitnehmern, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten und Projektarbeiter, und den Gesellschaftern, die ihre Arbeit in die Gesellschaft einbringen;
- Falsch: dem technischen Verantwortlichen, den lohnabhängigen Arbeitnehmern, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten und Projektarbeiter, und den Gesellschaftern, die ihre Arbeit in die Gesellschaft einbringen;
- Falsch: dem technischen Verantwortlichen und den lohnabhängigen Arbeitnehmern, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten und Projektarbeiter;

8_2_01888: Die Mindestausstattung an Personal der Unternehmen, die die technische Eignung für die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz aufweisen:

- Richtig: ändert sich je nach Klasse;
- Falsch: ändert sich je nach Art der Abfälle, gefährlich oder nicht gefährlich;
- Falsch: ändert sich aufgrund des Geschäftsvolumens des Unternehmens im Vorjahr;
- Falsch: ändert sich nur für die Klassen "a" und "b", während für "c", "d", "e" und "f" zwei Einheiten vorgesehen sind.

8_2_01894: Welche Dokumente sind für die Eintragung in die Kategorie 8, Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz, nicht ausreichend, um die eigene Finanzkapazität nachzuweisen?

- Richtig: Die Zertifizierung UNI EN ISO 14001;
- Falsch: Angemessene Bankreferenzen;
- Falsch: Bescheinigung über eine Bankgarantie, ausgestellt von Gesellschaften, die zur Kreditfähigkeit zugelassen sind;
- Falsch: Bescheinigung über eine Bankgarantie, ausgestellt von Gesellschaften, die zur Vermittlungstätigkeit zugelassen sind;

8_2_01897: Innerhalb von wie vielen Werktagen ab der Durchführung des entsprechenden Geschäfts müssen die Vermittler und Händler von Abfällen im Sinne des Art. 190, GvD

152/06 die Informationen über die qualitativen und quantitativen Merkmale der Abfälle eintragen?

- Richtig: Zehn;
- Falsch: Fünf;
- Falsch: Sieben;
- Falsch: Fünfzehn.

8_2_01898: Welche der folgenden Merkmale kennzeichnen die Abfallvermittlung?

- Richtig: Alle angegebenen Optionen;
- Falsch: Die Unabhängigkeit des Vermittlers von den anderen Subjekten der Abfallkette;
- Falsch: Der Besitz oder Nichtbesitz der Abfälle;
- Falsch: Der wirtschaftliche Nutzen, der sich aus den Vermittlungsgeschäften ergibt.

8_2_01899: Ist für die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Abfallbesitz die Eintragung in das Verzeichnis erforderlich?

- Richtig: Ja, in Kategorie 8;
- Falsch: Nein, weil kein Abfallbesitz vorliegt;
- Falsch: Ja, in Kategorie 9.
- Falsch: Ja, aber ab 2017.

8_2_04482: Was versteht man im Sinne des Art. 183 des GvD Nr. 152/2006 unter "Abfallbewirtschaftung"?

- Richtig: Die Sammlung, der Transport, die Verwertung samt Sortierung und die Entsorgung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Entsorgungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden
- Falsch: Ausschließlich die Sammlung von Abfällen
- Falsch: Die Verfahren zur Entnahme, Ansammlung, Sortierung und vorläufigen Lagerung vor der Sammlung von natürlichen Materialien oder Stoffen, die aus umwelt- und witterungsbedingten Ereignissen stammen, durchgeführt in der technisch erforderlichen Zeit am selben Ort, an dem sie durch die besagten Ereignisse abgelagert wurden
- Falsch: Nur der Transport von Abfällen

8_2_04483: Im Sinne des GvD 152/2006 müssen im chronologischen Abfallregister für jede Abfallart folgende Informationen angegeben werden:

- Richtig: die erzeugte Menge, die Beschaffenheit und die Herkunft der Abfälle und die Menge der Produkte und Materialien, die aus den Behandlungsverfahren wie der Vorbereitung für die Wiederverwendung, Recycling und anderen Verwertungsvorgängen gewonnen werden, sowie die Eckdaten des Abfallerkennungsscheines gemäß Artikel 193 GvD 152/2006, soweit dieser vorgesehen ist
- Falsch: die erzeugte Menge, die Beschaffenheit und die Herkunft der Abfälle und die Menge der Produkte und Materialien, die aus den Behandlungsverfahren wie der Vorbereitung für die Wiederverwendung, Recycling und anderen Verwertungsvorgängen gewonnen werden
- Falsch: die Menge und Qualität der erzeugten, transportierten, wiederverwerteten und entsorgten Abfälle
- Falsch: die Qualität der erzeugten, transportierten, wiederverwerteten, entsorgten oder vermittelten Abfälle

8_2_04484: Welches der folgenden Subjekte ist nicht von der Pflicht zur Führung des chronologischen Abfallregisters gemäß Art. 190 GvD 152/2006 befreit?

- Richtig: Der Vermittler von Abfällen ohne Besitz
- Falsch: Der landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Art. 2135 Zivilgesetzbuch mit einem Umsatz bis zu achttausend Euro
- Falsch: Das Unternehmen, das die eigenen nicht gefährlichen Abfälle gemäß Art. 212, Absatz 8 des GvD 152/2006 sammelt und befördert
- Falsch: Nur für die nicht gefährlichen Abfälle ersterzeugende Unternehmen und Körperschaften mit bis zu zehn Beschäftigten

8_2_04485: Sind Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger mit bis zu zehn Beschäftigten sind, zur Führung des chronologischen Abfallregisters verpflichtet?

- Richtig: Ja, aber nur für die gefährlichen Abfälle
- Falsch: Ja, immer
- Falsch: Nein, nie
- Falsch: Ja, wenn sie einen Umsatz von mindestens 500.000,00 € verzeichnen

8_2_04486: Im chronologischen Abfallregister müssen die Eckdaten des Abfallerkennungsscheines wie folgt angegeben werden:

- Richtig: nur dort, wo dies auch vorgesehen ist, laut Bestimmung des Art. 190, Absatz 1 GvD 152/06
- Falsch: nur dann, wenn das Register von Händlern und Vermittlern von Abfällen ohne Besitz derselben geführt wird
- Falsch: nur dann, wenn das Register von Unternehmen und Körperschaften geführt wird, die die Verwertung und Entsorgung von Abfällen durchführen
- Falsch: nur dann, wenn das Register von Konsortien geführt wird, die für die Bewirtschaftung von besonderen Abfällen errichtet werden

Fach: 3. Die von der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 geregelte Verbringung von Abfällen: Verbringung zwischen Mitgliedsstaaten, Import in die Gemeinschaft aus Drittländern, Export aus der Gemeinschaft in Drittländer und Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft, Meldeverfahren, Verbringung von Abfällen der grünen Liste

8_3_01902: Das Basler Übereinkommen wurde in folgendem Jahr abgeschlossen:

- Richtig: 1989;
- Falsch: 1990;
- Falsch: 1995;
- Falsch: 2001.

8_3_01903: Artikel 4, Absatz 2, Buchstabe d) des Basler Übereinkommens legt Folgendes fest:

- Richtig: Die Verbringung gefährlicher Abfälle ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, das mit der umweltgerechten und wirksamen Behandlung solcher Abfälle vereinbar ist;
- Falsch: Die Verbringung gefährlicher Abfälle kann auf ein vereinbares Mindestmaß beschränkt werden, vor allem unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Profile;
- Falsch: Die Verbringung gefährlicher Abfälle muss begünstigt werden, um einen breiten Verkehr der Abfälle zwischen den Staaten zu ermöglichen;
- Falsch: Die Verbringung von gefährlichen Abfällen muss zur Entwicklung der globalen Wirtschaft und des Marktes beitragen.

8_3_01904: Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006:

- Richtig: legt Verfahren und Kontrollregelungen für die Verbringung von Abfällen fest, die von dem Ursprung, der Bestimmung, dem Transportweg, der Art der verbrachten Abfälle und der Behandlung der verbrachten Abfälle am Bestimmungsort abhängen;
- Falsch: legt Verfahren für die Verbringung von Abfällen fest, unter ausschließlicher Berücksichtigung der Bestimmung der Verbringung und der Art der Behandlung der verbrachten Abfälle am Bestimmungsort;
- Falsch: legt Maßnahmen für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit fest, durch Vorbeugung oder Reduzierung der negativen Auswirkungen der Produktion und der Abfallbewirtschaftung;
- Falsch: legt Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtauswirkungen des Einsatzes von Ressourcen fest.

8_3_01905: Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt für die Verbringung von Abfällen:

- Richtig: zwischen Mitgliedstaaten, innerhalb der Gemeinschaft oder mit Durchfuhr durch Drittstaaten;
- Falsch: die in Fahrzeugen und Zügen sowie an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen anfallen, und zwar bis zum Zeitpunkt des Abladens dieser Abfälle zwecks Verwertung oder Entsorgung;
- Falsch: die unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fallen;
- Falsch: aus der Antarktis in die Gemeinschaft im Einklang mit dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag.

8_3_01906: Die Einfuhr von Abfällen in die Gemeinschaft aus Drittländern und die Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft in Drittstaaten unterliegen den Bestimmungen:

- Richtig: der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: der Richtlinie 2008/99/EG;
- Falsch: der Empfehlung 2001/331/EG;
- Falsch: der Richtlinie 2001/42/EG.

8_3_01907: Finden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 auch auf die Verbringung von Abfällen auf der Durchfuhr durch die Gemeinschaft aus und nach Drittstaaten Anwendung?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002;
- Falsch: Nein, es gelten die Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG;
- Falsch: Ja, aber nur für die italienischen Regionen mit Sonderstatut.

8_3_01908: Ab wann findet die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen Anwendung?

- Richtig: Ab 12. Juli 2007;
- Falsch: Ab 1. Jänner 2009;
- Falsch: Ab 15. September 2008;
- Falsch: Ab 30. Juli 2010.

8_3_01909: Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 regelt:

- Richtig: die Verbringung innerhalb der Gemeinschaft mit oder ohne Durchfuhr durch Drittstaaten;
- Falsch: den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen;
- Falsch: ausschließlich die Verbringung innerhalb der Mitgliedstaaten;
- Falsch: die Ausfuhr aus der Gemeinschaft in Drittstaaten.

8_3_01910: Was ist mit umweltgerechter Behandlung gemeint?

- Richtig: Das Ergreifen aller praktisch durchführbaren Maßnahmen, die sicherstellen, dass Abfälle so behandelt werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle haben können, sichergestellt ist;
- Falsch: Die Gesamtheit der indirekten Maßnahmen für eine korrekte Abfallbewirtschaftung;
- Falsch: Ausschließlich die Verfahren zur Verwertung, durch die Abfallmaterialien wiederbehandelt werden können;
- Falsch: Die Gesamtheit der Maßnahmen, die es ermöglichen, Stoffe, die zuvor Abfälle waren, in Verkehr zu bringen.

8_3_01911: Der OECD-Ratsbeschluss C (2001)107 betrifft:

- Richtig: die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung;
- Falsch: die Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle;
- Falsch: die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Entsorgung;
- Falsch: die besten Techniken im Bereich der Abfallentsorgung.

8_3_01912: Was ist mit Empfänger gemeint?

- Richtig: Die Person oder das Unternehmen, die bzw. das der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats unterliegt und zu der bzw. dem die Abfälle zur Verwertung oder Entsorgung verbracht werden;
- Falsch: Jede Person, die für die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen für andere sorgt;
- Falsch: Der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, in deren Besitz sich die Abfälle befinden;
- Falsch: Jede Person, die in eigener Verantwortung handelt, wenn sie Abfälle kauft und verkauft.

8_3_01913: Die zuständige Behörde am Versandort:

- Richtig: ist die zuständige Behörde des Gebiets, von dem aus die Verbringung beginnen soll oder beginnt;
- Falsch: ist die Behörde, in der Abfälle vor der Verwertung oder Entsorgung in einem Gebiet, das nicht der Gerichtsbarkeit eines Staates unterliegt, verladen werden;
- Falsch: ist die zuständige Behörde des Staates, durch den die Verbringung erfolgen soll oder erfolgt;
- Falsch: ist die Behörde, die im Einklang mit dem Völkerrecht Verwaltungs- und Regelungsbefugnisse in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt ausübt.

8_3_01914: Was versteht man unter Einfuhr von Abfällen?

- Richtig: Jede Verbringung von Abfällen in die Gemeinschaft mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Gemeinschaft;
- Falsch: Die Verbringung von Abfällen, die durch einen oder mehrere Staaten mit Ausnahme des Versand- oder Empfängerstaats erfolgt oder erfolgen soll;
- Falsch: Die Beförderung von Abfällen auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder Binnengewässern innerhalb der Gemeinschaft.
- Falsch: Jede Verbringung von Abfällen in die Gemeinschaft, einschließlich der Durchfuhr durch die Gemeinschaft;

8_3_01915: Ist eine Verbringung von Abfällen ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden zulässig?

- Richtig: Nein, das ist eine illegale Verbringung;
- Falsch: Ja, eine Verbringung mit Vorbehalt der Notifizierung ist immer zulässig;
- Falsch: Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass jeder Mitgliedstaat diesbezüglich eigene Gesetze erlassen kann;
- Falsch: Ja, sofern der Mitgliedstaat nicht beschließt, anders zu verfügen.

8_3_01916: Die Verbringung von Abfällen aus der Gemeinschaft, mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Gemeinschaft, nennt sich:

- Richtig: Ausfuhr von Abfällen;
- Falsch: Durchfuhr von Abfällen;
- Falsch: Transport von Abfällen;
- Falsch: Einfuhr von Abfällen.

8_3_01917: Eine Verbringung von Abfällen, welche in einer Weise erfolgt, die den Notifizierungs- oder Begleitformularen sachlich nicht entspricht, ist:

- Richtig: illegal;
- Falsch: auf jeden Fall gültig;
- Falsch: bis zum Gegenbeweis gültig;
- Falsch: gültig, sofern es sich nicht um hochgefährliches Material handelt.

8_3_01918: Wie viele Arten von Verbringung von Abfällen sind von der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ausgeschlossen?

- Richtig: Sieben;
- Falsch: Zwei;
- Falsch: Vier;
- Falsch: Drei.

8_3_01919: Der Notifizierende ist im Falle einer Verbringung, die in einem Mitgliedstaat beginnt:

- Richtig: eine der Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaates unterliegende natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, eine Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen, und zur Notifizierung verpflichtet ist;
- Falsch: das Prüforgan, dem die Abfälle für die Verwertung oder Entsorgung geschickt wurden;
- Falsch: die der Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaates unterliegende juristische Person, die sich um die Sammlung und den Besitz der Abfälle kümmert;
- Falsch: das Organ, dem die Abfälle für die Verwertung oder Entsorgung geschickt worden sind.

8_3_01920: Bei der Einreichung einer Notifizierung für die Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a) oder Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 hat der Notifizierende:

- Richtig: das Notifizierungsformular und - soweit relevant - das Begleitformular auszufüllen;
- Falsch: das Begleitformular und - soweit relevant - das Notifizierungsformular auszufüllen;
- Falsch: ausschließlich das Begleitformular auszufüllen, da das Notifizierungsformular nicht erforderlich ist;
- Falsch: ausschließlich das Begleitformular herauszugeben.

8_3_01921: Das Notifizierungsformular und das Begleitformular für die Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a) oder Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 werden herausgegeben:

- Richtig: an den Notifizierenden von der zuständigen Behörde am Versandort;
- Falsch: an die zuständige Behörde am Versandort vom Aufsichts- und Kontrollorgan;
- Falsch: an den Notifizierenden vom Empfänger;
- Falsch: an die zuständige Behörde am Versandort von der Zollstelle.

8_3_01922: Muss der Notifizierende, der eine Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a) oder Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen möchte, zusätzliche Informationen und Unterlagen liefern?

- Richtig: Ja, wenn eine betroffene zuständige Behörde darum ersucht;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, wenn von der Zollstelle gefordert.

8_3_01923: Die Notifizierung gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006:

- Richtig: umfasst die Verbringung der Abfälle vom ursprünglichen Versandort einschließlich ihrer vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertung oder Entsorgung;
- Falsch: umfasst die Verbringung der Abfälle vom ursprünglichen Versandort mit Ausnahme ihrer vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertung oder Entsorgung;
- Falsch: umfasst die Verbringung der Abfälle vom ursprünglichen Versandort einschließlich ihrer vorläufigen Entsorgung;
- Falsch: umfasst die Verbringung der Abfälle vom ursprünglichen Versandort einschließlich ihrer nicht vorläufigen Verwertung.

8_3_01924: Im Sinne der Bestimmungen des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt für jede Notifizierung:

- Richtig: Sie darf nur einen einzigen Abfallidentifizierungskode betreffen;
- Falsch: Sie muss nicht nur einen einzigen Abfallidentifizierungskode betreffen;
- Falsch: Sie kann eventuell nur einen einzigen Abfallidentifizierungskode betreffen, je nach Ermessen des Notifizierenden;
- Falsch: Sie kann nicht nur einen einzigen Abfallidentifizierungskode betreffen.

8_3_01925: Jede notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen muss Gegenstand eines Vertrags über die Verwertung oder Entsorgung der notifizierten Abfälle sein, der abgeschlossen wird zwischen:

- Richtig: dem Notifizierenden und dem Empfänger;
- Falsch: dem Sammler und dem Händler;
- Falsch: der Zollstelle und dem Vermittler;
- Falsch: dem Besitzer und dem Notifizierenden.

8_3_01926: Was versteht man im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen mit "überseeischen Ländern und Gebieten"?

- Richtig: Die in Anhang IA des Beschlusses 2001/822/EG aufgeführten überseeischen Länder und Gebiete;
- Falsch: Die in Anhang IIIB der Richtlinie 2008/99/EG aufgeführten überseeischen Länder und Gebiete;
- Falsch: Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 aufgeführten überseeischen Länder und Gebiete;
- Falsch: Die in den Anhängen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführten überseeischen Länder und Gebiete.

8_3_01927: Das Notifizierungsformular für die Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a) oder Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist enthalten in:

- Richtig: Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: keinem Anhang;
- Falsch: Anhang III B der Richtlinie 2001/42/EG.

8_3_01928: Sieht der Vertrag, der zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger für die Verwertung oder die Entsorgung der notifizierten Abfälle bei der notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen abgeschlossen wird, Pflichten für den Notifizierenden vor?

- Richtig: Ja, die Pflicht zur Rücknahme der Abfälle, falls die Verbringung oder die Verwertung oder Entsorgung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist;
- Falsch: Nein, keine Pflicht, sofern von den Parteien nicht anders bestimmt;
- Falsch: Ja, die Pflicht zur Rücknahme der Abfälle, falls die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise erfolgt ist;
- Falsch: Nein, keine Pflicht, mit Ausnahme spezifischer Fälle, die ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen sind.

8_3_01929: Sieht der Vertrag, der zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger für die Verwertung oder die Entsorgung der notifizierten Abfälle bei der notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen abgeschlossen wird, Pflichten für den Empfänger vor?

- Richtig: Ja, die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle, falls ihre Verbringung illegal erfolgt ist;
- Falsch: Ja, ausschließlich die Einsammlung der Abfälle;
- Falsch: Nein, keine Pflicht, sofern von den Parteien nicht anders bestimmt;
- Falsch: Ja, die Pflicht, die Abfälle zu verkaufen, sobald er über sie verfügt.

8_3_01930: Muss der zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger für die Verwertung oder die Entsorgung der notifizierten Abfälle bei der notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen abgeschlossene Vertrag die Pflicht vorsehen, eine Bescheinigung für die Anlage, die die Verwertung oder die Entsorgung durchführt, zu liefern?

- Richtig: Ja, und zwar eine Bescheinigung darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verwertet oder entsorgt wurden;
- Falsch: Nein, der Vertrag sieht dies nicht ausdrücklich vor;
- Falsch: Nein, sofern der Notifizierende nicht anders verfügt;
- Falsch: Ja, unter Befolgung der Vorschriften im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

8_3_01931: Können in dem zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger für die Verwertung oder die Entsorgung der notifizierten Abfälle bei der notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen abgeschlossenen Vertrag zusätzliche Verpflichtungen stehen?

- Richtig: Ja, wenn die verbrachten Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Entsorgung bestimmt sind;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, wenn es die zuständige Behörde am Bestimmungsort fordert;
- Falsch: Nein, sofern dies nicht ausdrücklich von der Zollstelle gefordert wird.

8_3_01932: Werden die Abfälle zwischen zwei Betriebsanlagen, die derselben juristischen Person zuzurechnen sind, verbracht, so kann der zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger für die Verwertung oder die Entsorgung der notifizierten Abfälle abgeschlossene Vertrag:

- Richtig: durch eine Erklärung der juristischen Person ersetzt werden, in der diese sich zur Verwertung oder Entsorgung der notifizierten Abfälle verpflichtet;
- Falsch: auf keinen Fall durch eine Erklärung ersetzt werden, in der die Pflicht zur Verwertung der notifizierten Abfälle festgelegt ist;
- Falsch: er hat keinerlei rechtliche Wirksamkeit;
- Falsch: er muss obligatorisch durch eine Erklärung der juristischen Person mit der gegenseitigen Verpflichtung zur Verwertung oder Entsorgung der notifizierten Abfälle ersetzt werden.

8_3_01933: Für jede notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen müssen Sicherheitsleistungen hinterlegt oder entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden, die Folgendes abdecken:

- Richtig: die Transportkosten, die Kosten der Verwertung oder Entsorgung, einschließlich aller erforderlichen vorläufigen Verfahren, und die Lagerkosten für 90 Tage;
- Falsch: ausschließlich die Transportkosten und die Lagerkosten für 60 Tage;
- Falsch: nur die Kosten der Verwertung oder Entsorgung, etwaige erforderliche vorläufige Vorgänge ausgenommen;
- Falsch: ausschließlich die Lagerkosten für 30 Tage.

8_3_01934: Können die zuständigen Behörden vom Notifizierenden Informationen über die Berechnung der Sicherheitsleistung oder der entsprechenden Versicherung gemäß Artikel 4, zweitem Absatz, Punkt 5) und Artikel 6 verlangen?

- Richtig: Ja, so wie in Anhang II, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 angegeben;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, aber nur nach vorhergehender Zustimmung des Sammlers;
- Falsch: Ja, aber nur wenn sich der Empfänger nicht ausdrücklich dieser Forderung widersetzt hat.

8_3_01935: Für jede Verbringung von Abfällen, die der Notifizierungspflicht unterliegt, muss die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung:

- Richtig: von dem Notifizierenden oder von einer anderen in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person hinterlegt werden;
- Falsch: vom Sammler oder von einer anderen in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person hinterlegt werden;
- Falsch: von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort hinterlegt werden;
- Falsch: vom Empfänger oder von einer anderen in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person hinterlegt werden;

8_3_01936: Bei der Verbringung von Abfällen, die der Notifizierungspflicht unterliegen, ist die Sicherheitsleistung oder die entsprechende Versicherung zu folgendem Zeitpunkt wirksam:

- Richtig: bei der Notifizierung oder, falls die zuständige Behörde, die die Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung genehmigt, dies gestattet, spätestens bei Beginn der Verbringung;
- Falsch: nur zum Zeitpunkt der Lieferung;
- Falsch: bei der Notifizierung oder, falls die Zollstelle dies gestattet, spätestens bei Abschluss der Verbringung;
- Falsch: ausschließlich bei Beginn der Verbringung.

8_3_01937: Von wem wird die Sicherheitsleistung oder die entsprechende Versicherung bei jeder Verbringung von Abfällen, die der Notifizierungspflicht unterliegt, genehmigt?

- Richtig: Von der zuständigen Behörde am Versandort;
- Falsch: Von der Zollstelle;
- Falsch: Vom Notifizierenden;
- Falsch: Von der für die Durchfuhr zuständigen Behörde.

8_3_01938: Bei Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft:

- Richtig: überprüft die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Europäischen Gemeinschaft den Deckungsbetrag und genehmigt, falls erforderlich, eine zusätzliche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung;
- Falsch: muss der Notifizierende eine zusätzliche Sicherheitsleistung oder Versicherung genehmigen;
- Falsch: überprüft die für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Europäischen Gemeinschaft den Deckungsbetrag und genehmigt, falls erforderlich, eine zusätzliche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung;
- Falsch: muss die Ausgangszollstelle der Europäischen Gemeinschaft auf jeden Fall eine zusätzliche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung genehmigen.

8_3_01939: Bei der Verbringung von Abfällen, die der Notifizierungspflicht unterliegt, gilt die Finanzgarantie oder die entsprechende Versicherung und deckt Folgendes ab:

- Richtig: die notifizierte Verbringung und die Durchführung der Verwertung oder Entsorgung der notifizierten Abfälle;
- Falsch: ausschließlich die notifizierte Verbringung;
- Falsch: nur die Verwertung der notifizierten Abfälle;
- Falsch: ausschließlich den Beginn der Verbringung.

8_3_01940: Die zuständige Behörde in der Europäischen Gemeinschaft, welche die Finanzgarantie oder die entsprechende Versicherung genehmigt hat:

- Richtig: hat Zugriff darauf und nimmt die entsprechenden Mittel unter anderem für Zahlungen an andere betroffene Behörden in Anspruch;
- Falsch: hat keinen Zugriff darauf, obwohl sie die entsprechenden Mittel für Zahlungen an andere betroffene Behörden in Anspruch nehmen darf;
- Falsch: hat Zugriff darauf, darf aber auf keinen Fall die Mittel für Zahlungen an andere betroffene Behörden in Anspruch nehmen;
- Falsch: hat keinen Zugriff darauf und darf die entsprechenden Mittel in keiner Weise für Zahlungen an andere betroffene Behörden in Anspruch nehmen.

8_3_01941: Ist die Notifizierung ordnungsgemäß ausgefüllt worden:

- Richtig: so behält die zuständige Behörde am Versandort eine Kopie der Notifizierung und übermittelt die Notifizierung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort mit Kopien an die für die Durchfuhr zuständige(n) Behörde(n) und setzt den Notifizierenden über die erfolgte Übermittlung in Kenntnis;
- Falsch: so behält die zuständige Behörde am Bestimmungsort eine Kopie der Notifizierung und übermittelt die Notifizierung der zuständigen Behörde am Versandort mit Kopien an die für die Durchfuhr zuständige(n) Behörde(n) und setzt den Empfänger über die erfolgte Übermittlung in Kenntnis;
- Falsch: so behält die Eingangszollstelle eine Kopie der Notifizierung und übermittelt die Notifizierung der zuständigen Behörde am Versandort mit Kopien an die für die Durchfuhr zuständige(n) Behörde(n) und setzt den Notifizierenden über die erfolgte Übermittlung in Kenntnis;
- Falsch: so behält der Empfänger eine Kopie der Notifizierung und übermittelt die Notifizierung der Ausfuhrzollstelle mit Kopien an die für die Durchfuhr zuständige(n) Behörde(n) und setzt die zuständige Behörde am Versandort über die erfolgte Übermittlung in Kenntnis.

8_3_01942: Die Übermittlung der Notifizierung seitens der zuständigen Behörde am Versandort erfolgt:

- Richtig: innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Notifizierung;
- Falsch: innerhalb von sieben Werktagen ab Erhalt der Notifizierung;
- Falsch: innerhalb von fünf Werktagen ab Erhalt der Notifizierung;
- Falsch: innerhalb von zehn Werktagen ab Erhalt der Notifizierung.

8_3_01943: Ist die Notifizierung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt:

- Richtig: ersucht die zuständige Behörde am Versandort den Notifizierenden um weitere Informationen und Unterlagen;
- Falsch: ersucht die zuständige Behörde am Bestimmungsort den Notifizierenden um weitere Informationen und Unterlagen;
- Falsch: ersucht die Eingangszollstelle die zuständige Behörde am Versandort um weitere Informationen und Unterlagen;
- Falsch: ersucht der Notifizierende die zuständige Behörde am Bestimmungsort um weitere Informationen und Unterlagen.

8_3_01944: Sind Anfragen um Informationen und Unterlagen seitens der betroffenen zuständigen Behörden nach der Übermittlung der Notifizierung zulässig?

- Richtig: Ja, innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Notifizierung;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, und es ist keine Frist für die Übermittlung der Anfragen vorgesehen;
- Falsch: Ja, innerhalb der Frist, die vom Notifizierenden im Vertrag angegeben wird.

8_3_01945: Ist den zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort sowie den für die Durchfuhr zuständigen Behörden eine Frist für die Beschlussfassung bezüglich der notifizierten Verbringung gesetzt?

- Richtig: Ja, eine Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, eine Frist von 40 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die Ausfuhrzollstelle;
- Falsch: Ja, eine Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Versandort.

8_3_01946: Kann die Genehmigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde auch stillschweigend erfolgen?

- Richtig: Ja, wenn innerhalb von 30 Tagen keine Einwände erhoben werden;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, wenn innerhalb von 60 Tagen keine Einwände erhoben werden;
- Falsch: Nein, sofern die Ausfuhrzollstelle aus Dringlichkeitsgründen nicht anders verfügt.

8_3_01947: Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort sowie gegebenenfalls die für die Durchfuhr zuständigen Behörden übermitteln schriftlich ihre Entscheidung und die Gründe dafür:

- Richtig: dem Notifizierenden innerhalb der Frist von 30 Tagen, mit Übersendung einer Kopie an die betroffenen zuständigen Behörden;
- Falsch: dem Empfänger innerhalb der Frist von 20 Tagen;
- Falsch: der Ausfuhrzollstelle innerhalb der Frist von 15 Tagen, mit Übersendung einer Kopie an die betroffenen zuständigen Behörden;
- Falsch: dem Sammler innerhalb der Frist von 45 Tagen.

8_3_01948: Die Entscheidungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort sowie der für die Durchfuhr zuständigen Behörden:

- Richtig: müssen schriftlich verfasst und angemessen begründet werden;
- Falsch: werden nur in besonderen Fällen, die ausdrücklich von den internen Rechtsbestimmungen eines jeden Mitgliedstaates vorgesehen sind, schriftlich verfasst;
- Falsch: sind nie schriftlich;
- Falsch: müssen schriftlich verfasst werden, jedoch ist keine Begründung erforderlich.

8_3_01949: Welche Arten von Entscheidungen werden von den zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort sowie von den für die Durchfuhr zuständigen Behörden erlassen?

- Richtig: Ermächtigung ohne Auflagen, mit Auflagen verbundene Ermächtigung oder Erhebung von Einwänden;
- Falsch: Ausschließlich Ermächtigung mit Vorbehalt;
- Falsch: Nur Anmerkungen und Einwände zur Sache;
- Falsch: Vorübergehende Ermächtigung und Verbringungsdekret mit Vorbehalt.

8_3_01950: Die schriftliche Ermächtigung zu einer geplanten Verbringung erlischt:

- Richtig: nach Ablauf eines Kalenderjahres ab dem Datum ihrer Erteilung oder ab einem in dem Notifizierungsformular angegebenen späteren Datum; dies gilt jedoch nicht, falls von den betroffenen zuständigen Behörden ein kürzerer Zeitraum angegeben wird;
- Falsch: nach Ablauf von ein/zwei Kalenderjahren ab dem Datum ihrer Erteilung oder ab einem in dem Notifizierungsformular angegebenen späteren Datum;
- Falsch: nach drei Monaten, sofern von der Eingangszollstelle nicht anders vorgesehen; dies gilt jedoch nicht, falls von den betroffenen zuständigen Behörden ein längerer Zeitraum angegeben wird;
- Falsch: nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Erteilung oder ab einem in dem Notifizierungsformular angegebenen späteren Datum.

8_3_01951: Die Verwertung oder Entsorgung von Abfällen im Zusammenhang mit einer geplanten Verbringung muss:

- Richtig: innerhalb eines Kalenderjahres ab Erhalt der Abfälle durch die Anlage abgeschlossen sein, sofern von den betroffenen zuständigen Behörden kein kürzerer Zeitraum angegeben wird;
- Falsch: innerhalb von sechs Monaten ab Erhalt der Abfälle durch die Anlage abgeschlossen sein, sofern die betroffenen zuständigen Behörden nicht beschließen, einen längeren Zeitraum zu gewähren;
- Falsch: unumgänglich innerhalb von zwei Kalenderjahren ab Erhalt der Abfälle durch die Anlage abgeschlossen sein;
- Falsch: innerhalb von sechsunddreißig Monaten ab Erhalt der Abfälle durch die Anlage abgeschlossen sein, sofern es die Ausfuhrzollstelle nicht für erforderlich erachtet, aus Dringlichkeitsgründen einen kürzeren Zeitraum vorzusehen.

8_3_01952: Wenn davon Kenntnis erlangt wird, dass die Zusammensetzung der Abfälle nicht der Notifizierung entspricht, widerrufen dann die zuständigen Behörden die Ermächtigung?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur mit vorhergehender Zustimmung des Notifizierenden und der Ausfuhrzollstelle.
- Falsch: Nein, eine erlassene Ermächtigung kann nicht mehr widerrufen werden;
- Falsch: Nein, es genügt die Änderung der Ermächtigung;

8_3_01953: Was geschieht, wenn die Abfälle nicht entsprechend der Genehmigung für die Anlage, in der das betreffende Verfahren durchgeführt wird, verwertet oder entsorgt werden?

- Richtig: Die zuständigen Behörden widerrufen die Ermächtigung;
- Falsch: Die Ausfuhrzollstelle berichtigt die Ermächtigung und die Genehmigung;
- Falsch: Der Notifizierende teilt dem Verantwortlichen der Anlage die Maßnahmen mit, die ergriffen werden müssen, um die korrekte Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten;
- Falsch: Der Verantwortliche der Anlage sorgt für die Änderung der Genehmigung nach vorhergehender Zustimmung des Notifizierenden.

8_3_01954: Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie die für die Durchfuhr zuständigen Behörden übermitteln den Widerruf der Ermächtigung für den Transport, die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen:

- Richtig: dem Notifizierenden mit einer förmlichen Nachricht, von der den anderen betroffenen zuständigen Behörden sowie dem Empfänger Kopien übermittelt werden;
- Falsch: ausschließlich dem Empfänger;
- Falsch: der Eingangszollstelle mit einer förmlichen Nachricht, von der dem Notifizierenden eine Kopie übermittelt wird;
- Falsch: den betroffenen zuständigen Behörden mit einer förmlichen Nachricht, von der der Ausfuhrzollstelle eine Kopie übermittelt wird.

8_3_01955: Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie die für die Durchfuhr zuständigen Behörden ihre Ermächtigung zur notifizierten Verbringung mit Auflagen verbinden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, sofern der Empfänger nicht ausdrücklich darum ersucht, dass keine Auflagen vorgesehen werden sollen;
- Falsch: Ja, nach vorhergehender Einwilligung des Notifizierenden und des Empfängers.

8_3_01956: Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie die für die Durchfuhr zuständigen Behörden übermitteln die Auflagen, mit denen ihre Ermächtigung zur notifizierten Verbringung verbunden ist:

- Richtig: dem Notifizierenden mit einer schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde, die diese festlegt; die betroffenen zuständigen Behörden erhalten eine entsprechende Kopie;
- Falsch: der Ausfuhrzollstelle mit einer schriftlichen Mitteilung des Notifizierenden, von der der Empfänger eine Kopie erhält;
- Falsch: dem Empfänger mit einer schriftlichen Mitteilung des Notifizierenden, von der die Eingangszollstelle eine Kopie erhält;
- Falsch: dem Notifizierenden mit einer schriftlichen Mitteilung des Empfängers, nach vorhergehender Zustimmung der Ausfuhrzollstelle.

8_3_01957: Die Auflagen, mit denen die Verbringung von Abfällen verbunden ist, werden:

- Richtig: von der betreffenden zuständigen Behörde im Notifizierungsformular angegeben oder diesem beigelegt;
- Falsch: vom Empfänger im Begleitformular angegeben oder diesem beigelegt;
- Falsch: von der Eingangszollstelle im Notifizierungsformular angegeben;
- Falsch: vom Vermittler im Begleitformular angegeben oder diesem beigelegt.

8_3_01958: Kann die zuständige Behörde am Bestimmungsort vorschreiben, dass die Anlage, die die Abfälle erhält, die Eingänge, Ausgänge und/oder den Bestand der Abfälle sowie die damit verbundenen Verwertungs- und Entsorgungsverfahren, so, wie sie in der Notifizierung angegeben sind, für die Geltungsdauer der Notifizierung regelmäßig aufzeichnet?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn der Empfänger ausdrücklich schriftlich darum ersucht;
- Falsch: Nein, sofern der Notifizierende nach Anhörung des Empfängers nicht ausdrücklich darum ersucht.

8_3_01960: Kann der Notifizierende die Verbringung durchführen, auch wenn die Notifizierung nicht mehr gültig ist?

- Richtig: Ja, es ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, alle betroffenen zuständigen Behörden und der Notifizierende treffen eine anderslautende Übereinkunft;
- Falsch: Ja, und es ist niemals eine erneute Notifizierung für die Verbringung notwendig;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, nur wenn der Empfänger der Verbringung schriftlich zugestimmt hat.

8_3_01961: Können die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort bei der Notifizierung einer geplanten Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, Einwände erheben, wenn die geplante Verbringung oder Verwertung nicht im Einklang mit der Richtlinie 2006/12/EG steht?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sofern der Empfänger nicht ausdrücklich schriftlich darum ersucht;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Nein, sofern der Notifizierende nicht eine schriftliche Einwilligung erlässt.

8_3_01962: Können die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort bei der Notifizierung einer geplanten Verbringung von Abfällen die zur Verwertung bestimmt sind, Einwände erheben, wenn der Notifizierende oder der Empfänger in der Vergangenheit wegen illegaler Verbringungen oder anderer rechtswidriger Handlungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes verurteilt wurde?

- Richtig: Ja, und in diesem Fall können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort jede Verbringung, an der die betreffende Person beteiligt ist, nach nationalen Rechtsvorschriften ablehnen;
- Falsch: Nein, aber die Eingangszollstelle kann jede Verbringung, an der die betreffende Person beteiligt ist, nach nationalen Rechtsvorschriften ablehnen;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, aber die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort können dies bei zukünftigen Verbringungen berücksichtigen.

8_3_01963: Nein, aber die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort können dies jedoch bei zukünftigen Verbringungen berücksichtigen.

- Richtig: Ja, falls die Abfälle für jede einzelne Verbringung im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften aufweisen, zum gleichen Empfänger und zur gleichen Anlage verbracht werden und der im Notifizierungsformular angegebene Transportweg der gleiche ist;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, wenn für jede Verbringung die schriftliche Ermächtigung des Empfängers vorliegt;
- Falsch: Ja, es genügt, dass der im Notifizierungsformular angegebene Transportweg für jede Verbringung der gleiche ist.

8_3_01964: Können die betroffenen zuständigen Behörden ihre Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung von Auflagen abhängig machen?

- Richtig: Ja, von der nachträglichen Vorlage zusätzlicher Informationen und Unterlagen;
- Falsch: Ja, von der Zahlung eines zusätzlichen Betrages seitens des Empfängers;
- Falsch: Ja, von einer schriftlichen Ermächtigung der Eingangszollstelle;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall.

8_3_01965: Können die zuständigen Behörden am Bestimmungsort, in deren Zuständigkeit spezielle Verwertungsanlagen fallen, beschließen, für dieselben eine vorherige Ermächtigung auszustellen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sofern der Notifizierende keine angemessene Finanzgarantie leistet;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, sofern der Empfänger keine angemessene Finanzgarantie leistet.

8_3_01966: Die Entscheidungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort bezüglich der vorherigen Ermächtigung für spezielle Verwertungsanlagen:

- Richtig: sind auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt und können jederzeit widerrufen werden;
- Falsch: haben eine unbegrenzte Gültigkeit und können nur zwei Jahre nach dem Erlass widerrufen werden;
- Falsch: haben eine begrenzte Gültigkeit und können auf keinen Fall widerrufen werden;
- Falsch: haben eine unbegrenzte Gültigkeit und können auf keinen Fall widerrufen werden.

8_3_01967: Kann im Falle einer Sammelnotifizierung die zuständige Behörde am Bestimmungsort im Einvernehmen mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden die Gültigkeitsdauer der Ermächtigung verlängern?

- Richtig: Ja, bis zu drei Jahren insgesamt;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, bis zu höchstens zwei Jahren;
- Falsch: Ja, bis zu höchstens sechs Monaten.

8_3_01968: Wenn die zuständigen Behörden beschließen, einer Anlage eine vorherige Ermächtigung zu erteilen, müssen sie dann der Europäischen Kommission die von der Vorabgenehmigung betroffene Gesamtmenge und die Gültigkeitsdauer mitteilen?

- Richtig: Ja, es müssen sowohl die von der vorherigen Ermächtigung betroffene Gesamtmenge als auch die Gültigkeitsdauer mitgeteilt werden;
- Falsch: Ja, es genügt jedoch, die Gültigkeitsdauer mitzuteilen;
- Falsch: Nein, keine dieser Mitteilungen ist vorgesehen;
- Falsch: Ja, aber es genügt, nur die von der vorherigen Ermächtigung betroffene Gesamtmenge mitzuteilen.

8_3_01969: Müssen der Europäischen Kommission Änderungen an der vorhergehenden Ermächtigung und an den notifizierten Informationen mitgeteilt werden?

- Richtig: Ja, beide;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur die Änderungen an der vorhergehenden Ermächtigung;
- Falsch: Ja, aber nur die Änderungen an den notifizierten Informationen.

8_3_01970: Ist eine Verbringung von Abfällen zur vorläufigen Verwertung oder Entsorgung bestimmt, so müssen alle Anlagen, in denen die nachfolgende vorläufige und nicht vorläufige Verwertung oder Entsorgung vorgesehen ist:

- Richtig: zusätzlich zu der ersten vorläufigen Verwertung oder Entsorgung ebenfalls im Notifizierungsformular angegeben werden;
- Falsch: der Prüfung durch den Empfänger unterzogen werden;
- Falsch: zusätzlich zu der vorläufigen Verwertung ebenfalls im Begleitformular angegeben werden;
- Falsch: der Prüfung durch den Notifizierenden unterzogen werden.

8_3_01971: Die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort dürfen einer Verbringung von zur vorläufigen Verwertung oder Entsorgung bestimmten Abfällen:

- Richtig: nur dann zustimmen, wenn keine Gründe gegen die Verbringung von Abfällen zu den Anlagen, in denen die nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder Entsorgung erfolgt, vorliegen;
- Falsch: in keinem Fall zustimmen;
- Falsch: auch dann zustimmen, wenn Gründe gegen die Verbringung von Abfällen zu den Anlagen, in denen die nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder Entsorgung erfolgt, vorliegen;
- Falsch: nur dann zustimmen, wenn die Eingangszollstelle die Ermächtigung ausgestellt hat.

8_3_01972: Innerhalb welchen Zeitraums bestätigt die Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Entsorgung vornimmt, nach Erhalt der Abfälle schriftlich deren Entgegennahme?

- Richtig: Innerhalb von drei Tagen;
- Falsch: Innerhalb von fünfzehn Tagen;
- Falsch: Innerhalb von sieben Tagen;
- Falsch: Innerhalb von zehn Tagen.

8_3_01973: Die schriftliche Bestätigung über die Entgegennahme der Abfälle:

- Richtig: ist im Begleitformular anzugeben oder diesem beizufügen;
- Falsch: ist im Notifizierungsformular anzugeben;
- Falsch: ist im Prüfungsdokument des Empfängers anzugeben;
- Falsch: ist in der Ermächtigung der Ausfuhrzollstelle anzugeben.

8_3_01974: Innerhalb welchen Zeitraums bescheinigt die Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Entsorgung vornimmt, unter ihrer Verantwortung, dass die vorläufige Verwertung oder Entsorgung erfolgt ist?

- Richtig: So bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Entsorgung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums gemäß Artikel 9, Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: Spätestens 45 Tage nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Entsorgung und nicht später als sechs Monate nach Erhalt der Abfälle oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums gemäß Artikel 10, Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: So bald wie möglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Entsorgung und nicht später als zwei Kalenderjahre nach Erhalt der Abfälle oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums gemäß Artikel 11, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: Spätestens 90 Tage nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Entsorgung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums gemäß Artikel 5, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;

8_3_01975: Die Bescheinigung der Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Entsorgung vornimmt:

- Richtig: ist im Begleitformular angeführt oder wird diesem beigelegt;
- Falsch: ist in der schriftlichen Ermächtigung des Empfängers angeführt;
- Falsch: ist im Notifizierungsformular angeführt oder wird diesem beigelegt;
- Falsch: ist in den Unterlagen im Besitz des Vermittlers angeführt.

8_3_01976: Nach Erhalt der Ermächtigung zu einer notifizierten Verbringung durch die betroffenen zuständigen Behörden füllen alle beteiligten Unternehmen an den entsprechenden Stellen:

- Richtig: das Begleitformular aus;
- Falsch: die Bescheinigung über die Verbringung aus;
- Falsch: das Notifizierungsformular aus;
- Falsch: die Transportgenehmigung aus.

8_3_01977: Sobald der Notifizierende die Ermächtigung der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie der für die Durchführung zuständigen Behörden erhalten hat bzw. die stillschweigende Ermächtigung der Letzteren voraussetzen kann:

- Richtig: trägt er das tatsächliche Datum der Verbringung in das Begleitformular ein und füllt dieses ansonsten soweit wie möglich aus;
- Falsch: übermittelt er dem Empfänger die Bescheinigung über die Verbringung;
- Falsch: trägt er das vermutete Datum der Verbringung in die Transportgenehmigung ein und füllt diese ansonsten soweit wie möglich aus;
- Falsch: unterzeichnet und stempelt er das Notifizierungsformular und schickt eine Kopie davon an die Eingangszollstelle.

8_3_01978: Innerhalb welcher Zeit übermittelt der Notifizierende den betroffenen zuständigen Behörden und dem Empfänger die unterzeichneten Kopien des ausgefüllten Begleitformulars?

- Richtig: Mindestens drei Werktage vor Beginn der Verbringung;
- Falsch: Frühestens zwei Werktage nach Beginn der Verbringung;
- Falsch: Mindestens sieben Werktage vor Beginn der Verbringung;
- Falsch: Frühestens fünf Werktage nach Beginn der Verbringung.

8_3_01979: Wer bewahrt eine Kopie des Begleitformulars auf?

- Richtig: Der Notifizierende;
- Falsch: Die für die Durchfuhr zuständige Behörde;
- Falsch: Der Empfänger;
- Falsch: Die Ausfuhrzollstelle.

8_3_01980: Das Begleitformular wird aufbewahrt:

- Richtig: von der Anlage, die die Abfälle erhält;
- Falsch: vom Notifizierenden;
- Falsch: von der Behörde am Versandort;
- Falsch: vom Vermittler.

8_3_01981: Im Sinne des Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sind bei jedem Transport von Abfällen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft:

- Richtig: das Begleitformular sowie Kopien des Notifizierungsformulars, die die von den betroffenen zuständigen Behörden erteilten schriftlichen Ermächtigungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, mitzuführen;
- Falsch: das Notifizierungsformular und Kopien des Begleitformulars, die die vom Verantwortlichen der Anlage erteilten schriftlichen Ermächtigungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, mitzuführen;
- Falsch: ist die Transportgenehmigung, die die vom Empfänger erteilten schriftlichen Ermächtigungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, mitzuführen;
- Falsch: die Bescheinigung der Verbringung sowie Kopien des Notifizierungsformulars, die die von der Eingangszollstelle erteilten schriftlichen Ermächtigungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten, mitzuführen.

8_3_01982: Innerhalb welcher Zeit nach Erhalt der Abfälle bestätigt die Anlage schriftlich die Entgegennahme der Abfälle?

- Richtig: Innerhalb von drei Tagen;
- Falsch: Innerhalb von zehn Tagen;
- Falsch: Innerhalb von fünf Tagen;
- Falsch: Innerhalb von sieben Tagen.

8_3_01983: Was geschieht bei erheblichen Änderungen der Einzelheiten und/oder Bedingungen einer Verbringung mit Ermächtigung, einschließlich Änderungen der vorgesehenen Menge, des Transportwegs, der Etappen, des Zeitpunkts der Verbringung oder des Transportunternehmens?

- Richtig: Der Notifizierende informiert unverzüglich die betroffenen zuständigen Behörden sowie den Empfänger, wenn möglich noch vor Beginn der Verbringung;
- Falsch: Die zuständigen Behörden informieren unverzüglich den Empfänger sowie den Notifizierenden, wenn möglich noch vor Beginn der Verbringung.
- Falsch: Die Verbringung wird widerrufen, sofern der Notifizierende nicht anders verfügt;
- Falsch: Der Empfänger informiert unverzüglich die betroffenen zuständigen Behörden sowie den Notifizierenden, wenn möglich noch vor Beginn der Verbringung;

8_3_01984: Im Sinne des Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist die Bescheinigung der nicht vorläufigen Verwertung oder Entsorgung durch die Anlage, die sie durchführt:

- Richtig: im Begleitformular enthalten oder diesem beigelegt;
- Falsch: ausschließlich im Notifizierungsformular enthalten;
- Falsch: im Begleitschein enthalten;
- Falsch: im Bericht, der dem Transportdokument beigelegt wird, enthalten.

8_3_01985: Berühren die Änderungen andere zuständige Behörden als die von der ursprünglichen Notifizierung betroffenen:

- Richtig: so ist eine erneute Notifizierung einzureichen;
- Falsch: wird die Verbringung vom Notifizierenden widerrufen;
- Falsch: genügt es, auf die anfängliche Notifizierung Bezug zu nehmen, nachdem die eingetretenen Änderungen vermerkt wurden;
- Falsch: wird die Verbringung vorübergehend von der Ausfuhrzollstelle eingestellt.

8_3_01986: Ab dem Beginn der Verbringung bis zur Entgegennahme in einer Verwertungs- oder Entsorgungsanlage dürfen die im Notifizierungsformular oder in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 genannten Abfälle:

- Richtig: nicht mit anderen Abfällen vermischt werden;
- Falsch: auf jeden Fall mit anderen Abfällen vermischt werden;
- Falsch: müssen mit anderen Abfällen vermischt werden;
- Falsch: nicht mit anderen Abfällen vermischt werden, sofern der Notifizierende nicht anders verfügt.

8_3_01987: Im Rahmen der Verpflichtungen, die nach der Ausstellung der Ermächtigung zu einer notifizierten Verbringung anfallen, übermittelt die Anlage, die die Behandlung durchführt, eine unterzeichnete Kopie des Begleitformulars, das die Bescheinigung der nicht vorläufigen Verwertung oder Entsorgung durch die Anlage enthält:

- Richtig: dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden;
- Falsch: dem Empfänger;
- Falsch: ausschließlich der für die Durchfuhr zuständigen Behörde;
- Falsch: dem Sammler.

8_3_01988: Dürfen die zuständigen Behörden am Versand- bzw. Bestimmungsort Informationen über die Notifizierungen von Verbringungen, denen sie zugestimmt haben, öffentlich zugänglich machen?

- Richtig: Ja, auf geeigneten Wegen wie dem Internet, sofern diese Informationen nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht nicht vertraulich sind;
- Falsch: Nein, ist auf keinen Fall erlaubt;
- Falsch: Ja, auf geeigneten Wegen wie dem Internet, auch wenn diese Informationen nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht vertraulich sind;
- Falsch: Ja, auf jeglichem Weg und in jedem Fall.

8_3_01989: Wenn im Sinne des Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine der betroffenen zuständigen Behörden Kenntnis davon erhält, dass eine Verbringung von Abfällen, einschließlich ihrer Verwertung oder Entsorgung, nicht gemäß den Bedingungen des Notifizierungs- und des Begleitformulars und/oder des Vertrags abgeschlossen werden kann:

- Richtig: so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort;
- Falsch: unterrichtet sie den Notifizierenden und die Eingangszollstelle;
- Falsch: kann sie dies eventuell der für die Durchfuhr zuständigen Behörde mitteilen;
- Falsch: so unterrichtet sie unverzüglich den Empfänger.

8_3_01990: Weist eine Verwertungs- oder Entsorgungsanlage zu ihr verbrachte Abfälle zurück:

- Richtig: so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die zuständige Behörde am Bestimmungsort;
- Falsch: unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Notifizierenden;
- Falsch: so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort;
- Falsch: unterrichtet sie hiervon unverzüglich die Ausfuhrzollstelle.

8_3_01991: Wenn eine Verbringung nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann und es nicht möglich ist, dafür zu sorgen, dass die Abfälle von dem Notifizierenden in das Gebiet der Gerichtsbarkeit der zuständigen Behörde am Versandort oder ein anderes Gebiet im Versandstaat zurückgenommen werden:

- Richtig: sorgt die zuständige Behörde am Versandort selbst oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person dafür;
- Falsch: ist die zuständige Behörde am Versandort in keiner Weise verpflichtet, dafür zu sorgen, da dies Pflicht des Empfängers ist;
- Falsch: verpflichtet die zuständige Behörde am Versandort auf jeden Fall den Notifizierenden, das Verfahren für die Gewährleistung der Verbringung im Bestimmungsland einzuleiten;
- Falsch: sorgt die zuständige Behörde am Versandort selbst dafür, sofern der Empfänger diese Auflage nicht gegen Entrichtung eines Geldbetrages übernimmt.

8_3_01992: Innerhalb welcher Zeit muss die zuständige Behörde am Versandort, nachdem sie von der Undurchführbarkeit der Verbringung mit Ermächtigung der Abfälle oder ihrer

Verwertung oder Entsorgung und den Gründen hierfür Kenntnis erhalten hat oder von den zuständigen Behörden am Bestimmungsort oder den für die Durchfuhr zuständigen Behörden schriftlich davon benachrichtigt wurde, selbst dafür sorgen?

- Richtig: Innerhalb von neunzig Tagen oder innerhalb eines anderen, von den betroffenen zuständigen Behörden einvernehmlich festgelegten Zeitraums;
- Falsch: Es wird keine Frist ausdrücklich angegeben;
- Falsch: Innerhalb von sechzig Tagen;
- Falsch: Innerhalb von hundertzwanzig Tagen oder innerhalb des vom Notifizierenden angegebenen Zeitraums.

8_3_01993: Die Verpflichtung zur Rücknahme der Abfälle gilt nicht:

- Richtig: wenn die am Versand- und Bestimmungsort sowie die für die Durchfuhr jeweils zuständigen Behörden, die mit der Entsorgung oder Verwertung der Abfälle befasst sind, der Auffassung sind, dass die Abfälle auf andere Weise im Empfängerstaat oder andernorts vom Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist, von der zuständigen Behörde am Versandort oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person verwertet oder entsorgt werden können;
- Falsch: wenn der Notifizierende feststellt, dass der Empfänger oder eine in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person die Abfälle auf andere Weise im Empfängerstaat oder andernorts verwerten oder entsorgen können;
- Falsch: wenn sich der Empfänger nach Anhörung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort und des Notifizierenden schriftlich verpflichtet, die Verwertung und die Entsorgung der Abfälle eigenständig gegen Entrichtung eines Entgelts vorzunehmen;
- Falsch: wenn die Eingangszollstelle den Notifizierenden zur Verwertung und zur Entsorgung der Abfälle auf andere Weise im Empfängerstaat oder andernorts ermächtigt.

8_3_01994: Wenn die verbrachten Abfälle im Laufe des in der betreffenden Anlage durchgeführten Verfahrens in irreversibler Weise mit anderen Abfällen vermischt wurden, bevor eine betroffene zuständige Behörde Kenntnis davon erlangt hat, dass die notifizierte Verbringung nicht abgeschlossen werden kann, bedeutet das für die Rücknahmeverpflichtung:

- Richtig: Sie gilt nicht;
- Falsch: Sie gilt auf jeden Fall;
- Falsch: Sie gilt, sofern der Notifizierende aus Dringlichkeitsgründen nicht anders verfügt;
- Falsch: Sie gilt, unbeschadet der Möglichkeit für den Empfänger, die volle Verantwortung für die Verwertung und die Entsorgung der vermischten Abfälle zu übernehmen.

8_3_01995: Bei Rücknahme der Abfälle:

- Richtig: ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, die beteiligten zuständigen Behörden sind der Ansicht, dass ein hinreichend begründeter Antrag der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort ausreichend ist;
- Falsch: ist auf keinen Fall eine neue Notifizierung notwendig;
- Falsch: ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, der Empfänger ist der Ansicht, dass ein hinreichend begründeter Antrag der zuständigen Behörde am Bestimmungsort ausreichend ist;
- Falsch: ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, die Eingangszollstelle ist der Ansicht, dass ein hinreichend begründeter Antrag des Notifizierenden und der für die Durchfuhr zuständigen Behörde ausreichend ist.

8_3_01996: Ist es erlaubt, sich der Rückfuhr von Abfällen, deren Verbringung nicht abgeschlossen werden kann, oder die den entsprechenden Verwertungs- oder Entsorgungsverfahren nicht zugeführt werden können, zu widersetzen oder Einwände vorzubringen?

- Richtig: Nein, das ist keiner zuständigen Behörde erlaubt;
- Falsch: Ja, das ist nur der Behörde am Versandort erlaubt;
- Falsch: Ja, das ist nur dem Notifizierenden nach Einwilligung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde erlaubt;
- Falsch: Ja, das ist ausschließlich der Behörde am Bestimmungsort erlaubt.

8_3_01997: Erfolgt eine neue Notifizierung durch den Notifizierenden:

- Richtig: so ist die Notifizierung auch bei der zuständigen Behörde des ursprünglichen Versandstaats einzureichen;
- Falsch: so ist die Notifizierung auch bei der zuständigen Behörde des ursprünglichen Empfängerstaates einzureichen;
- Falsch: so ist die Notifizierung auch bei der Ausfuhrzollstelle einzureichen;
- Falsch: so ist die Notifizierung auch bei der für die Durchfuhr zuständigen Behörde einzureichen.

8_3_01998: Wird von der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort eine erneute Notifizierung eingereicht:

- Richtig: so bedarf es keiner neuen Finanzgarantie oder einer entsprechenden Versicherung;
- Falsch: muss obligatorisch eine neue Finanzgarantie oder eine entsprechende Versicherung verlangt werden;
- Falsch: muss eine neue Finanzgarantie oder eine entsprechende Versicherung verlangt werden, sofern die zuständige Behörde am Bestimmungsort nicht anders verfügt;
- Falsch: muss eine neue Finanzgarantie oder eine entsprechende Versicherung verlangt werden, sofern der Notifizierende nicht schriftlich vorsieht, dass darauf verzichtet werden kann, auch in Anbetracht der Art und der Menge der Abfälle.

8_3_01999: Werden in einem Mitgliedstaat Abfälle aus einer Verbringung einschließlich ihrer Verwertung oder Entsorgung entdeckt, die nicht abgeschlossen werden kann, so obliegt es:

- Richtig: der für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde, sicherzustellen, dass Vorkehrungen für die sichere Lagerung der Abfälle bis zu deren Rückfuhr oder alternativen nicht vorläufigen Verwertung oder Entsorgung in anderer Weise getroffen werden;
- Falsch: dem Notifizierenden sicherzustellen, dass Vorkehrungen für die sichere Lagerung der Abfälle bis zu deren Rückfuhr oder alternativen nicht vorläufigen Verwertung oder Entsorgung in anderer Weise getroffen werden;
- Falsch: dem Empfänger sicherzustellen, dass Vorkehrungen für die sichere Lagerung der Abfälle bis zu deren Rückfuhr oder alternativen nicht vorläufigen Verwertung oder Entsorgung in anderer Weise getroffen werden;
- Falsch: der Eingangszollstelle sicherzustellen, dass Vorkehrungen für die sichere Lagerung der Abfälle bis zu deren Rückfuhr oder alternativen nicht vorläufigen Verwertung oder Entsorgung in anderer Weise getroffen werden.

8_3_02000: Entdeckt eine zuständige Behörde eine Verbringung, die sie für illegal hält:

- Richtig: so unterrichtet sie unverzüglich die anderen betroffenen zuständigen Behörden;
- Falsch: befiehlt sie der Eingangszollstelle, die gegenständliche Verbringung in Verwahrung zu nehmen;
- Falsch: so unterrichtet sie unverzüglich den Empfänger, sofern der Notifizierende nicht der Ansicht ist, dass es nicht erforderlich sei;
- Falsch: fordert sie vom Empfänger die Zahlung eines Strafgeldes.

8_3_02001: Hat der Notifizierende die illegale Verbringung zu verantworten, so sorgt die zuständige Behörde am Versandort dafür, dass die betreffenden Abfälle:

- Richtig: vom Notifizierenden de facto zurückgenommen werden oder, falls keine Notifizierung eingereicht wurde, vom Notifizierenden de jure zurückgenommen werden;
- Falsch: dennoch zur Verwertung und Entsorgung durch den Empfänger gebracht werden;
- Falsch: vorübergehend, auf jeden Fall aber nicht länger als sechzig Tage in einer dafür geeigneten Anlage gelagert werden;
- Falsch: gemeinsam von der für die Durchfuhr zuständigen Behörde und der Eingangszollstelle verwaltet werden.

8_3_02002: Hat der Notifizierende die illegale Verbringung zu verantworten und können die Abfälle der illegalen Verbringung nicht vom Notifizierenden oder von der zuständigen Behörde am Versandort selbst oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person zurückgenommen werden, werden sie:

- Richtig: von der zuständigen Behörde am Versandort selbst oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person im Empfängerstaat oder im Versandstaat auf andere Weise verwertet oder entsorgt;
- Falsch: von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort oder vom ursprünglichen Empfänger ausschließlich im Empfängerstaat auf andere Weise verwertet oder entsorgt;
- Falsch: vom Notifizierenden ausschließlich im Versandstaat auf andere Weise gegen Bezahlung eines Geldbetrages verwertet oder entsorgt;
- Falsch: vom Amt für die Kontrolle und Prüfung illegaler Verbringungen im Empfängerstaat oder im Versandstaat auf andere Weise verwertet oder entsorgt.

8_3_02003: Hat der Empfänger die illegale Verbringung zu verantworten, so sorgt die zuständige Behörde am Bestimmungsort dafür, dass die betreffenden Abfälle auf umweltgerechte Weise:

- Richtig: vom Empfänger oder, falls dies nicht möglich ist, von der zuständigen Behörde selbst oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person verwertet oder entsorgt werden;
- Falsch: auf jeden Fall vom Notifizierenden verwertet oder entsorgt werden, sofern der Empfänger nicht die volle Verantwortung schriftlich übernimmt;
- Falsch: vom Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist, vom Empfänger verwertet oder entsorgt werden;
- Falsch: ausschließlich von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort verwertet oder entsorgt werden.

8_3_02004: Insbesondere in Fällen, in denen weder der Notifizierende noch der Empfänger für die illegale Verbringung verantwortlich gemacht werden kann:

- Richtig: arbeiten die betroffenen zuständigen Behörden zusammen um sicherzustellen, dass die betreffenden Abfälle verwertet oder entsorgt werden;
- Falsch: werden die Abfälle nach Ermächtigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde vorübergehen in einer spezifischen Stätte in Erwartung einer neuen Bestimmung gelagert;
- Falsch: müssen die Abfälle trotzdem vom Notifizierenden verwertet und entsorgt werden, sofern der Empfänger nicht der Ansicht ist, diese Verfahren eigenständig einzuleiten;
- Falsch: verfügt die Behörde am Bestimmungsort nach schriftlicher Einwilligung des Notifizierenden, dass die Abfälle durch den Empfänger verwertet oder entsorgt werden.

8_3_02005: Können die bei jedem Transport mitzuführenden Unterlagen in elektronischer Form mit digitalen Unterschriften erstellt werden?

- Richtig: Ja, sofern sie während des Transports jederzeit lesbar gemacht werden können und dies für die betroffenen zuständigen Behörden annehmbar ist;
- Falsch: Ja, sofern die Einwilligung des Empfängers vorliegt;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, und wenn von der Eingangszollstelle die Ermächtigung erteilt wurde, müssen sie nicht lesbar sein.

8_3_02006: Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Unterscheidung zwischen Abfällen und Nichtabfällen erzielen:

- Richtig: so wird das betreffende Material als Abfall behandelt;
- Falsch: darf das betreffende Material nicht als Abfall behandelt werden, sofern sich der Empfänger nicht widersetzt;
- Falsch: darf das betreffende Material auf keinen Fall als Abfall behandelt werden;
- Falsch: wird das betreffende Material nicht als Abfall behandelt, sofern es der Notifizierende nicht ausdrücklich verlangt.

8_3_02007: Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen, ob notifizierte Abfälle als in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV aufgeführte Abfälle einzustufen sind, so werden die betreffenden Abfälle als im folgenden Anhang aufgeführte Abfälle angesehen:

- Richtig: IV;
- Falsch: III;
- Falsch: III B;
- Falsch: III A.

8_3_02008: Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen, ob eine Abfallbehandlung als Verwertung oder als Entsorgung einzustufen ist:

- Richtig: so gelten die Bestimmungen für die Entsorgung;
- Falsch: so gelten die Bestimmungen für die Verwertung;
- Falsch: so gelten die Bestimmungen für die Verwertung, sofern der Empfänger nicht ausdrücklich die Anwendung der Bestimmungen für die Entsorgung verlangt;
- Falsch: so gelten sowohl die Bestimmungen für die Verwertung, als auch jene für die Entsorgung.

8_3_02009: Können dem Notifizierenden Verwaltungskosten auferlegt werden?

- Richtig: Ja, angemessene und verhältnismäßige Verwaltungskosten für die Durchführung des Notifizierungs- und Überwachungsverfahrens sowie übliche Kosten für angemessene Analysen und Kontrollen;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Nein, sofern die für die Durchfuhr zuständige Behörde nicht anders verfügt;
- Falsch: Nein, sofern es der Empfänger für den guten Ausgang der Verbringung nicht für erforderlich erachtet.

8_3_02010: Können die Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen zur Erleichterung des Notifizierungsverfahrens für Verbringungen spezifischer Abfallströme bezüglich der grenzüberschreitenden Verbringung zur nächstgelegenen geeigneten Anlage, die sich im Grenzgebiet zwischen diesen Mitgliedstaaten befindet, abschließen?

- Richtig: Ja, in Ausnahmefällen, wenn die spezifische geografische oder demografische Situation es erfordert;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, sofern es die betroffenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich verlangen.
- Falsch: Nein, nie;

8_3_02011: Können bilaterale Abkommen für Grenzgebiete auch dann abgeschlossen werden, wenn die Verbringung von Abfällen aus einem Versandstaat und ihre Behandlung im Versandstaat mit einer Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat verbunden ist?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Das Gemeinschaftsrecht besagt diesbezüglich nichts;
- Falsch: Nein, sofern es nicht besondere Dringlichkeiten und Notwendigkeiten erfordern.

8_3_02012: Können die Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen für Grenzgebiete auch mit Staaten abschließen, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sofern der Rat des EWR nicht anders verfügt;
- Falsch: Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, solche Art von Abkommen abzuschließen.

8_3_02013: Bei der Verbringung von zur Entsorgung bestimmten Abfällen innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch einen oder mehrere Drittstaaten hat die zuständige Behörde am Versandort bei der zuständigen Behörde der Drittstaaten anzufragen, ob sie eine schriftliche Ermächtigung für die geplante Verbringung erteilen möchte, und zwar:

- Richtig: im Falle von Vertragsparteien des Basler Übereinkommens innerhalb von sechzig Tagen, außer die zuständige Behörde hat im Sinne der Bestimmungen dieses Übereinkommens auf dieses Recht verzichtet;
- Falsch: im Falle von Vertragsparteien des Basler Übereinkommens innerhalb von dreißig Tagen;
- Falsch: im Falle von Vertragsparteien des Basler Übereinkommens innerhalb von neunzig Tagen, außer die zuständige Behörde hat im Sinne der Bestimmungen dieses Übereinkommens auf dieses Recht verzichtet;
- Falsch: im Falle von Vertragsparteien des Basler Übereinkommens innerhalb von hundertzwanzig Tagen.

8_3_02014: Die Bestimmungen für ausschließlich innerhalb der Mitgliedstaaten getätigte Verbringungen sind enthalten in:

- Richtig: Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: Abschnitt I der Richtlinie 2009/31/EG;
- Falsch: Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

8_3_02015: Legen die Mitgliedstaaten eine geeignete Regelung für die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen ausschließlich innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes fest?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, das ist vom Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen;
- Falsch: Nein, sofern nicht ausdrücklich von der Kommission gefordert;
- Falsch: Nein, das steht jedem Mitgliedstaat frei.

8_3_02016: Ist die Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus der Gemeinschaft verboten?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sie ist immer erlaubt;
- Falsch: Nein, sie ist erlaubt, sofern sie nicht bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt hat;
- Falsch: Nein, mit Ausnahme einiger ausdrücklich vom Gemeinschaftsrecht vorgesehener Fälle.

8_3_02018: Die Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen in EFTA-Staaten, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, ist verboten:

- Richtig: wenn der betreffende EFTA-Staat die Einfuhr derartiger Abfälle verbietet oder wenn die zuständige Behörde am Versandort Grund zu der Annahme hat, dass die Abfälle im betreffenden Empfängerstaat nicht auf umweltgerechte Weise behandelt werden;
- Falsch: auch wenn der betreffende EFTA-Staat die Einfuhr derartiger Abfälle nicht verbietet;
- Falsch: wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort Grund zu der Annahme hat, dass die Abfälle im betreffenden Empfängerstaat nicht auf umweltgerechte Weise behandelt werden;
- Falsch: wenn der Notifizierende und die für die Durchfuhr zuständige Behörde Grund zu der Annahme haben, dass die Abfälle im betreffenden Empfängerstaat nicht auf umweltgerechte Weise behandelt werden.

8_3_02019: Bei der Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus der Gemeinschaft in EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, bestätigt die für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Gemeinschaft:

- Richtig: dem Notifizierenden den Empfang der Notifizierung;
- Falsch: liefert sie dem Empfänger eine Kopie des Begleitformulars;
- Falsch: dem Empfänger den Erhalt der Notifizierung;
- Falsch: der Eingangszollstelle den Empfang der Notifizierung.

8_3_02020: Für die Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus der Gemeinschaft in EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, übermitteln die zuständigen Behörden am Versandort und gegebenenfalls die für die Durchfuhr in der Gemeinschaft zuständigen Behörden:

- Richtig: der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung über die Ermächtigung zur betreffenden Verbringung;
- Falsch: der Einfuhrzollstelle und der Eingangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung über die Ermächtigung zur betreffenden Verbringung;
- Falsch: dem Notifizierenden und der Prüfzollstelle das Original ihrer Entscheidung über die Ermächtigung zur Verbringung;
- Falsch: dem Empfänger und der Prüfzollstelle eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung über die Ermächtigung zur Verbringung.

8_3_02021: Bei der Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus der Gemeinschaft in EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, übermittelt, sobald die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben:

- Richtig: die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft der zuständigen Behörde am Versandort in der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie des Begleitformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben;
- Falsch: die Eingangszollstelle der Gemeinschaft der zuständigen Behörde am Versandort in der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie des Notifizierungsformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben;
- Falsch: die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft der zuständigen Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie des Notifizierungsformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben;
- Falsch: der Notifizierende der für die Durchfuhr zuständigen Behörde eine abgestempelte Kopie des Begleitformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle die Gemeinschaft verlassen haben.

8_3_02022: Für die Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus der Gemeinschaft in EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, unterrichtet die Ausfuhrzollstelle oder die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft, die eine illegale Verbringung entdeckt, unverzüglich die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle, die ihrerseits:

- Richtig: unverzüglich die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft unterrichtet und sicherstellt, dass die Abfälle so lange in Verwahrung genommen werden, bis die zuständige Behörde am Versandort anderweitig

entschieden und ihre Entscheidung der zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle, in dem die Abfälle verwahrt werden, schriftlich mitgeteilt hat;

- Falsch: unverzüglich die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft unterrichtet und sicherstellt, dass die Abfälle so lange in Verwahrung genommen werden, bis der Notifizierende anderweitig entschieden und seine Entscheidung der zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle, in dem die Abfälle verwahrt werden, schriftlich mitgeteilt hat;
- Falsch: unverzüglich die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft unterrichtet und sicherstellt, dass die Abfälle so lange in Verwahrung genommen werden, bis der Notifizierende anderweitig entschieden und seine Entscheidung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt hat;
- Falsch: unverzüglich die für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Gemeinschaft unterrichtet und sicherstellt, dass die Abfälle so lange in Verwahrung genommen werden, bis der Empfänger anderweitig entschieden und seine Entscheidung dem Notifizierenden schriftlich mitgeteilt hat.

8_3_02023: Verbietet die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die Ausfuhr von einigen Abfallkategorien aus der Gemeinschaft in Staaten, für die der OECD-Ratsbeschluss nicht gilt?

- Richtig: Ja, in Art. 36, Abs. 1;
- Falsch: Ja, in Art. 33, Abs. 2;
- Falsch: Nein, die Verordnung sieht dieses Verbot nicht vor;
- Falsch: Ja, in Art. 20, Abs. 1.

8_3_02024: Ist die Ausfuhr der Abfälle, die in Anhang V als gefährliche Abfälle angeführt sind, in Staaten erlaubt, für die der OECD-Ratsbeschluss nicht gilt?

- Richtig: Nein, sie ist verboten;
- Falsch: Ja, sie ist erlaubt, aber nur nach vorhergehender schriftlicher Einwilligung des Empfängers;
- Falsch: Ja, sie ist immer erlaubt;
- Falsch: Ja, sie ist erlaubt, aber nur für beschränkte Ladungen und Mengen.

8_3_02026: Kann das Verbot der Ausfuhr aus der Gemeinschaft in Staaten, für die der OECD-Ratsbeschluss nicht gilt, Ausnahmen vorsehen?

- Richtig: Ja, die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen auf der Grundlage von Belegen, die von dem Notifizierenden in geeigneter Weise vorzulegen sind, festlegen, dass ein bestimmter in Anhang V aufgeführter gefährlicher Abfall von dem Ausfuhrverbot ausgenommen ist;
- Falsch: Nein, nie, es sind keine Ausnahmen zulässig;
- Falsch: Nein, außer die Mitgliedstaaten erachten es für angemessen, die Anforderungen im Umweltbereich den wirtschaftlichen Bedürfnissen unterzuordnen;
- Falsch: Ja, die Mitgliedstaaten können immer in diesem Sinne verfügen, auch ohne Belege.

8_3_02027: Kann im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ein Abfall, der nicht als gefährlicher Abfall aufgeführt ist, als solcher eingestuft werden, sodass er unter das Verbot der Ausfuhr aus der Gemeinschaft in Staaten, für die nicht der OECD-Ratsbeschluss gilt, fällt?

- Richtig: Ja, in Ausnahmefällen;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, außer der Empfänger fordert dies ausdrücklich.

8_3_02028: In den Ausnahmefällen, in denen ein bestimmter gefährlicher Abfall vom Ausfuhrverbot ausgenommen ist oder ein Abfall, welcher nicht als gefährlich aufgeführt ist, aber als solcher eingestuft wird, muss der betroffene Mitgliedstaat:

- Richtig: den vorgesehenen Empfängerstaat informieren, bevor er eine Entscheidung trifft;
- Falsch: eigenständig einen Beschluss fassen, ohne den Empfängerstaat zu informieren;
- Falsch: den Beschluss dem Ermessen des Empfängerstaates überlassen, welcher zur unmittelbaren Änderung der Liste der gefährlichen Abfälle verpflichtet ist;
- Falsch: sofort die Liste der gefährlichen Abfälle ändern, auch in Ermangelung des Gutachtens des Empfängerstaates.

8_3_02029: Mit Bezug auf die Abfälle, die in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführt sind und deren Ausfuhr nicht im Sinne des Artikels 36 verboten ist, ersucht die Kommission schriftlich jeden Staat, für den der OECD-Ratsbeschluss nicht gilt:

- Richtig: um die schriftliche Bestätigung, dass die Abfälle zur Verwertung in diesem Staat aus der Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen, und um Hinweise zum etwaigen Kontrollverfahren, das im Empfängerstaat angewandt werden würde;
- Falsch: ausschließlich um die schriftliche Bestätigung, dass die Abfälle zur Entsorgung in diesem Staat aus der Gemeinschaft ausgeführt werden können;
- Falsch: nur um Hinweise zum etwaigen Verfahren für die Kontrolle der Zusammensetzung der Abfälle im Empfängerstaat;
- Falsch: um eine Bescheinigung, dass diese Abfälle zur zeitweiligen Lagerung in diesem Staat aus der Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen.

8_3_02030: Die in Anhang IIIB der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle unterliegen im Fall der Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt:

- Richtig: dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Ermächtigung;
- Falsch: keiner Pflicht zur Notifizierung oder Ermächtigung;
- Falsch: ausschließlich einem Verfahren der nachfolgenden Notifizierung;
- Falsch: einem Verfahren der nachfolgenden, nicht unbedingt schriftlichen Notifizierung.

8_3_02031: Für die Ausfuhr von in Anhang IV und IVA der Verordnung (EG) 1013/2006 aufgeführten Abfällen übermitteln die zuständige Behörde am Versandort und gegebenenfalls die für die Durchfuhr in der Gemeinschaft zuständigen Behörden bei Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt:

- Richtig: der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung zur Ermächtigung der Verbringung;
- Falsch: ausschließlich der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft das Original ihrer Entscheidung zur Ermächtigung der Verbringung;
- Falsch: der Eingangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung zur Ermächtigung der Verbringung;
- Falsch: der Behörde des Empfängerstaates und dem Empfänger das Original ihrer Entscheidung zur Ermächtigung der Verbringung.

8_3_02032: Welche Person und/oder welches Organ muss im Fall der Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, falls eine Anlage eine unrichtige Bescheinigung über die Verwertung ausstellt, die Kosten tragen, die sich aus der Verpflichtung zur Rückfuhr der Abfälle in das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde am Versandort und aus der Verwertung oder Entsorgung der Abfälle auf eine andere, umweltgerechte Weise ergeben?

- Richtig: Der Empfänger;
- Falsch: Die Eingangszollstelle der Gemeinschaft;
- Falsch: Die für die Durchfuhr zuständige Behörde;
- Falsch: Die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft.

8_3_02033: Bei der Einfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen in die Gemeinschaft aus Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, gelten mutatis mutandis die Bestimmungen von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Sind Anpassungen und Ergänzungen für diese Vorschriften vorgesehen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts vor;
- Falsch: Nein, es gibt keine Anpassungen und/oder Ergänzungen;
- Falsch: Ja, es handelt sich aber nur um Anpassungen und Ergänzungen, die nicht obligatorisch sind und für die immer Abweichungen zulässig sind.

8_3_02034: Können einzelne Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen für die Entsorgung besonderer Abfälle in diesen Mitgliedstaaten bilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen

schließen, wenn die Behandlung dieser Abfälle im Versandstaat nicht in umweltgerechter Weise im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erfolgen würde?

- Richtig: Ja, solche Übereinkünfte und Vereinbarungen sind mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und entsprechen Artikel 11 des Basler Übereinkommens;
- Falsch: Ja, und die Übereinkünfte müssen auch nicht unbedingt mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber solche Übereinkünfte dürfen auf keinen Fall länger als drei Monate dauern.

8_3_02035: Die Übereinkünfte und Vereinbarungen, die individuell von den Mitgliedstaaten mit anderen Staaten für die Verbringung von Abfällen abgeschlossen werden, müssen gewährleisten:

- Richtig: dass die Entsorgung in einer genehmigten Anlage durchgeführt wird und den Anforderungen einer umweltgerechten Behandlung entspricht und dass die Abfälle im Versandstaat erzeugt werden und die Entsorgung ausschließlich in dem Mitgliedstaat erfolgt, der das Abkommen oder die Vereinbarung abgeschlossen hat;
- Falsch: ausschließlich dass die Verwertungsverfahren die Anforderungen für eine umweltgerechte Behandlung erfüllen;
- Falsch: nur dass die Abfälle im Bestimmungsland erzeugt werden;
- Falsch: dass die Verwertungsverfahren eventuell auch von einem anderen Staat als jenem, der das Abkommen oder die Vereinbarung abgeschlossen hat, durchgeführt werden können.

8_3_02036: Ist in Krisen- oder Kriegssituationen oder im Rahmen friedensschaffender oder friedenserhaltender Maßnahmen die Genehmigung der für die Verbringung zuständigen Behörden erforderlich?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja, sofern die für die Durchfuhr zuständige Behörde nicht anders verfügt;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Ja, mit Ausnahme der Ladungen, die keine hohen Abfallmengen aufweisen.

8_3_02037: Ist im Sinne des Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen verboten?

- Richtig: Ja, unbeschadet der vorgesehenen Ausnahmen;
- Falsch: Nein, sofern es ein Mitgliedstaat nicht für erforderlich erachtet, aufgrund von wirtschaftlichen und umweltbezogenen Überlegungen anders zu verfügen;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, auf jeden Fall.

8_3_02038: Können Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind und aus Staaten stammen, für die der OECD-Beschluss gilt, in die Gemeinschaft eingeführt werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sofern keine spezifischen wirtschaftlichen Bedürfnisse bestehen;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, wenn es Bedarfs- und Dringlichkeitssituationen erfordern.

8_3_02039: Können ein oder mehrere überseeische Länder und Gebiete und die Mitgliedstaaten, mit denen sie verbunden sind, auf Verbringungen aus den überseeischen Ländern und Gebieten in den betreffenden Mitgliedstaat nationale Verfahren anwenden?

- Richtig: Ja, wie es von Art. 46, Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgesehen ist;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, wie es von Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgesehen ist;
- Falsch: Nein, sie dürfen nur aufgrund spezifischer und bestimmter wirtschaftspolitischer Anforderungen von den gemeinschaftlichen Verfahren abweichen.

8_3_02040: Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 betrifft:

- Richtig: die Durchfuhr durch die Gemeinschaft aus und nach Drittstaaten;
- Falsch: ausschließlich die Verbringung innerhalb der Mitgliedstaaten;
- Falsch: die Verbringung innerhalb der Gemeinschaft mit und ohne Durchfuhr durch Drittstaaten;
- Falsch: die Ausfuhr aus der Gemeinschaft in Drittstaaten.

8_3_02041: Titel V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 betrifft:

- Richtig: die Einfuhr in die Gemeinschaft aus Drittstaaten;
- Falsch: die zusätzlichen Pflichten im Bereich Umweltschutz;
- Falsch: die Durchfuhr durch die Gemeinschaft aus und nach Drittstaaten;
- Falsch: die Übergangsbestimmungen einiger Mitgliedstaaten.

8_3_02042: Der Erzeuger, der Notifizierende und andere an der Verbringung von Abfällen und/oder ihrer Verwertung oder Entsorgung beteiligte Unternehmen treffen die erforderlichen Maßnahmen:

- Richtig: um sicherzustellen, dass alle verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung und während ihrer Verwertung und Entsorgung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und in umweltgerechter Weise behandelt werden;
- Falsch: zur Gewährleistung der Sicherheit des Transports bis zur Bestimmungsanlage;
- Falsch: um sicherzustellen, dass alle Abfälle schnell und günstig verbracht werden;
- Falsch: um sicherzustellen, dass alle Abfälle schnell entsorgt werden, sobald sie am Zielort eingetroffen sind.

8_3_02043: Wann kann im Falle der Ausfuhr von Abfällen aus der Gemeinschaft bei dem Abfallverwertungs- oder -entsorgungsverfahren eine umweltgerechte Behandlung angenommen werden?

- Richtig: Wenn der Notifizierende oder die zuständige Behörde im Empfängerstaat nachweisen kann, dass die Anlage, die die Abfälle erhält, im Einklang mit Standards zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt betrieben wird, die den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Standards weitgehend entsprechen;
- Falsch: Auf jeden Fall, es müssen auch keine Nachweise oder Bescheinigungen geliefert werden;
- Falsch: Wenn der Empfänger nachweisen kann, dass die Anlage in angemessener Weise geführt wird, auch wenn die Bestimmungen nicht dem Gemeinschaftsrecht entsprechen;
- Falsch: Es genügt, dass die Verbringung von der Ausgangszollstelle genehmigt wurde.

8_3_02044: Legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu verhängen sind?

- Richtig: Ja, und sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Anwendung;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Nein, sofern es die Kommission nicht ausdrücklich verlangt;
- Falsch: Nein, sofern es nicht besondere Gründe der Außenpolitik erfordern.

8_3_02045: Die Sanktionen, die bei Verstoß gegen die Vorschriften im Bereich der Abfallverbringung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu verhängen sind:

- Richtig: müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein;
- Falsch: müssen nur ausgeglichen sein;
- Falsch: müssen gewiss und streng sein;
- Falsch: bewirken ausschließlich den Entzug eines wirtschaftlichen Gutes.

8_3_02046: Können die Mitgliedstaaten Kontrollen von Betriebsanlagen und Unternehmen, die in der Sammlung, im Transport, in der Entsorgung oder Verwertung von Abfällen tätig sind, vorsehen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, sofern sich der Inhaber des Unternehmens dem nicht widersetzt;
- Falsch: Nein, sofern es nicht besondere Dringlichkeiten oder Notwendigkeiten erfordern.

8_3_02047: Können die Mitgliedstaaten stichprobenartige Kontrollen über Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Entsorgung vorsehen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, sofern der Notifizierende nicht die Genehmigung verweigert;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sofern dies der Empfänger nicht schriftlich beantragt.

8_3_02048: Was sehen die Kontrollen von Verbringungen von Abfällen vor?

- Richtig: Die Überprüfung von Unterlagen, Identitätsprüfungen und gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle;
- Falsch: Ausschließlich eine kurze Identitätsprüfung;
- Falsch: Auf jeden Fall die Pflicht zur Zahlung einer Steuer;
- Falsch: Nur eine reine Erkundung der Ladung.

8_3_02049: Können die Kontrollen über Verbringungen von Abfällen an den Außengrenzen der Gemeinschaft vorgenommen werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sofern es der Notifizierende für den guten Ausgang der Verbringung nicht unbedingt für erforderlich erachtet;
- Falsch: Ja, aber nur nach Genehmigung der Eingangszollstelle der Gemeinschaft;
- Falsch: Nein.

8_3_02050: Kann ein Mitgliedstaat auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates Durchsetzungsmaßnahmen gegen Personen ergreifen, die der illegalen Verbringung von Abfällen verdächtig sind und sich im anderen Mitgliedstaat befinden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und nach Genehmigung der für die Durchfuhr zuständigen Behörde;
- Falsch: Nein, sofern der Notifizierende nicht anders verfügt.

8_3_02051: Zwecks Umsetzung der Bestimmungen für die Verbringung von Abfällen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 benennt jeder Mitgliedstaat:

- Richtig: nur eine einzige für die Durchfuhr zuständige Behörde;
- Falsch: bis zu vier für die Durchfuhr zuständigen Behörden;
- Falsch: mindestens zwei für die Durchfuhr zuständigen Behörden;
- Falsch: mindestens drei für die Durchfuhr zuständigen Behörden.

8_3_02052: Bestimmte Eingangs- und Ausgangszollstellen der Gemeinschaft für die Verbringung von Abfällen in die bzw. aus der Gemeinschaft werden benannt:

- Richtig: von den Mitgliedstaaten;
- Falsch: vom Empfänger;
- Falsch: von der Kommission;
- Falsch: von der zuständigen Behörde am Versandort oder am Bestimmungsort.

8_3_02053: Wie viele Anhänge hat die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006?

- Richtig: Neun;
- Falsch: Drei;
- Falsch: Fünf;
- Falsch: Zwei.

8_3_02054: Können die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 abgeändert werden?

- Richtig: Ja, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, aber nur um sie an das soziale und wirtschaftliche Umfeld anzupassen;
- Falsch: Ja, aber nur in spezifischen Fällen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

8_3_02055: Welches Rechtssubjekt/Organ darf die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ändern?

- Richtig: Die Kommission;
- Falsch: Die Behörde am Bestimmungsort;
- Falsch: Die Eingangsstelle der Gemeinschaft;
- Falsch: Der Notifizierende.

8_3_02056: Die Anhänge I, II, III, IIIA, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 werden geändert, um Folgendem Rechnung zu tragen:

- Richtig: den im Rahmen des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses vereinbarten Änderungen;
- Falsch: den Anforderungen im Zusammenhang mit der Sicherheit bei den Transporten;
- Falsch: der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Union;
- Falsch: den wirtschaftlichen und finanziellen Bedürfnissen eines jeden Mitgliedstaates.

8_3_02057: Wenn die Mitgliedstaaten bestimmte Eingangs- und Ausgangszollstellen der Gemeinschaft für die Verbringung von Abfällen in die bzw. aus der Gemeinschaft benennen:

- Richtig: so dürfen Abfallverbringungen weder beim Eingang noch beim Verlassen der Gemeinschaft andere Grenzübergangsstellen in bzw. aus der Gemeinschaft passieren;
- Falsch: können alle Abfallverbringungen beim Eingang und beim Verlassen der Gemeinschaft auch andere Grenzübergangsstellen in bzw. aus der Gemeinschaft passieren;
- Falsch: müssen die Abfallverbringungen notgedrungen weiterhin beim Eingang und beim Verlassen der Gemeinschaft andere Grenzübergangsstellen in bzw. aus der Gemeinschaft passieren;
- Falsch: muss jede Verbringung obligatorisch sowohl die bestimmten Eingangs- und Ausgangszollstellen der Gemeinschaft, als auch andere Grenzübergangsstellen in bzw. aus der Gemeinschaft passieren.

8_3_02058: Im Sinne des Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird Anhang VIII geändert, um Folgendem Rechnung zu tragen:

- Richtig: den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen;
- Falsch: den wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen der einzelnen Mitgliedstaaten;
- Falsch: den unterschiedlichen territorialen und lokalen Anforderungen;
- Falsch: den gemeinschaftlichen Programmen im Sachbereich der vorausgehenden Genehmigung.

8_3_02059: Kann die Kommission zusätzliche Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erlassen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sofern dies nicht der Europäische Rat fordert;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Nein, sofern dies nicht das Europäische Parlament für unbedingt erforderlich erachtet.

8_3_02060: Wurden die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 und die Entscheidung 94/774/EG abgeschafft?

- Richtig: Ja, mit Wirkung ab dem 12. Juli 2007;
- Falsch: Nein, sie sind noch in Kraft;
- Falsch: Ja, mit Wirkung ab dem 15. Juni 2010;
- Falsch: Ja, mit Wirkung ab dem 31. August 2009.

8_3_02061: Kann die Kommission mit den Anlaufstellen zusammenkommen, die um Auskunft ersuchende Personen oder Unternehmen informieren oder beraten, um die mit der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 auftretenden Probleme zu untersuchen?

- Richtig: Ja, regelmäßig, auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder wenn anderweitig Bedarf hierfür besteht;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, aber nur alle fünf Jahre;
- Falsch: Nein, sofern keine objektiven Gründe für äußerste Dringlichkeit und Notwendigkeit bestehen.

8_3_02062: Welches ist der wichtigste und vorrangige Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006?

- Richtig: Der Umweltschutz; ihre Auswirkungen auf den internationalen Handel sind zweitrangig;
- Falsch: Die Sicherheit der Transporte in der Union;
- Falsch: Die Entwicklung des internationalen Handels; ihre Auswirkungen auf den Umweltschutz sind zweitrangig;
- Falsch: Das politische und wirtschaftliche Wachstum der Union.

8_3_02063: Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 weist verschiedene Anhänge auf. Im Detail betrifft Anhang I A:

- Richtig: das Notifizierungsformular für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen;
- Falsch: die Informationen und Unterlagen im Notifizierungsformular;
- Falsch: das Begleitformular für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen;
- Falsch: die Anweisungen für das Ausfüllen des Notifizierungs- und Begleitformulars.

8_3_02064: Welche Funktion erfüllt das Notifizierungsformular für die Verbringung von Abfällen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006?

- Richtig: Es liefert den zuständigen Behörden die Informationen und Unterlagen, die im Anhang II, Teil 1, angeführt sind, damit sie die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Abfallverbringungen prüfen können;
- Falsch: Es dient der Registrierung der Durchfuhr der Verbringung durch die Zollstellen aller betroffenen Staaten;
- Falsch: Es bescheinigt, dass die Abfallverbringung angelangt ist und die Verwertungs- oder Entsorgungsverfahren abgeschlossen sind;
- Falsch: Es begleitet in jedem Moment die Abfallverbringung, vom Zeitpunkt, in dem sie den Erzeugungsort verlässt, bis zu ihrer Ankunft in der Verwertungs- oder Entsorgungsanlage in einem anderen Land.

8_3_02065: Welche Behörden sind für die Lieferung und die Ausstellung der Notifizierungs- und Begleitformulare in Papier- und elektronischer Form verantwortlich?

- Richtig: Die zuständigen Behörden am Versandort;
- Falsch: Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort;
- Falsch: Die Eingangszollstelle der Gemeinschaft;
- Falsch: Die für die Durchfuhr zuständigen Behörden.

8_3_02066: Was betrifft Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006?

- Richtig: Das Begleitformular für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen;
- Falsch: Das Formblatt für Anlagen im Besitz der vorhergehenden Ermächtigung;
- Falsch: Die spezifischen Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare;
- Falsch: Die Leitlinien für eine umweltgerechte Behandlung.

8_3_02067: Sieht das Notifizierungsformular ein Feld vor, in dem die zuständigen Behörden den Empfang der Notifizierung bestätigen und bei Bedarf die Genehmigung für die Verbringung schriftlich formulieren können?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, dies ist ausschließlich im Begleitformular vorgesehen;
- Falsch: Nein, dies ist erst ab 15. Juni 2017 vorgesehen;
- Falsch: Nein, es ist nur ein Feld für allgemeine Anmerkungen zur Verbringung vorgesehen.

8_3_02068: Braucht es für den E-Mail-Versand der Formulare, die für die Verbringung von Abfällen vorgesehen sind und elektronisch ausgefüllt werden, die digitale Unterschrift?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sofern dies der Empfänger nicht ausdrücklich beantragt;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Nein, sofern dies der Notifizierende nicht ausdrücklich fordert.

8_3_02070: Was ist die "Grüne Abfallliste"?

- Richtig: Die Liste der Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegen;
- Falsch: Die Liste der Abfälle, die dem Verfahren der schriftlichen Vorabnotifizierung und -ermächtigung unterliegen;
- Falsch: Die Liste der Abfälle, die dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegen;
- Falsch: Die Liste der Informationen, die die Abfallverbringungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 begleiten müssen.

8_3_02071: Unterliegen die beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallenden metallhaltigen Abfälle den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sofern dies der Notifizierende nicht ausdrücklich beantragt;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sofern dies die Durchfuhrbehörde nicht aus Sicherheitsgründen fordert.

8_3_02072: Was ist die "Gelbe Abfallliste"?

- Richtig: Die Liste von Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Ermächtigung unterliegen;
- Falsch: Die Liste der Informationen über die Verbringung von radioaktiven Rückständen;
- Falsch: Die Liste der mitzuführenden Informationen für die Verbringung der Abfälle gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: Die Liste der Informationen über das Abladen von Abfällen an Land, einschließlich der Abwässer und Rückstände aus dem normalen Betrieb von Schiffen und Offshore-Bohrinseln.

8_3_02073: In welchem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sind die sauberen biologisch abbaubaren Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Gärten, Parks und Friedhöfen angegeben?

- Richtig: Im Anhang III B;
- Falsch: Im Anhang III A;
- Falsch: Im Anhang IV;
- Falsch: Im Anhang V.

8_3_02074: Muss die vorgesehene Art von Verpackung in den Unterlagen über die Verbringung angegeben werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sofern dies der Empfänger nicht ausdrücklich fordert;
- Falsch: Ja, sofern der Notifizierende aus Dringlichkeits- und Bedarfsgründen nicht anders verfügt.

8_3_02075: Muss im Sinne der Bestimmungen des Anhangs II, Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ein Nachweis über eine Versicherung für die Haftung gegenüber Dritten geliefert werden?

- Richtig: Ja, im Notifizierungsformular;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sofern nicht ausdrücklich von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort gefordert;
- Falsch: Ja, im Begleitformular.

8_3_02076: Muss im Sinne der Bestimmungen des Anhangs II, Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die für die Verbringung verwendete Transportart angegeben werden?

- Richtig: Ja, im Begleitformular;
- Falsch: Nein, diese Information ist für die Verbringung nicht erforderlich;
- Falsch: Nein, sofern die für die Durchfuhr zuständige Behörde nicht anders verfügt;
- Falsch: Nein, sofern die Eingangszollstelle nicht anders verfügt.

8_3_02077: Muss der Notifizierende eine Erklärung darüber erlassen, dass die Informationen nach seinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen?

- Richtig: Ja, immer;
- Falsch: Ja, aber nur wenn dies vom Empfänger ausdrücklich und schriftlich verlangt wird;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur wenn es die zuständigen Behörden für den guten Ausgang der Verbringung fordern.

8_3_02078: Können die zuständigen Behörden die chemische Analyse der Zusammensetzung des Abfalls fordern?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sofern der Notifizierende, der Empfänger oder der Sammler dies nicht aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Unversehrtheit ausdrücklich fordern;
- Falsch: Ja, aber nur nach vorhergehender Ermächtigung des Empfängers und der Anlage, die das Verfahren durchführt;
- Falsch: Nein.

8_3_02079: Wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien eine umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird, dürfen die Abfälle den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegen?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Nein, sofern es die Behörde des Bestimmungsortes nicht für notwendig erachtet;
- Falsch: Nein, sofern es der Notifizierende nicht aus Dringlichkeitsgründen fordert.

8_3_02080: Anhang III A betrifft:

- Richtig: Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen, die nicht als Einzeleintrag gemäß Artikel 3, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eingestuft sind;
- Falsch: Abfälle der Grünen Liste, die zusätzlich aufgeführt werden, bis gemäß Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe b über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden wird;
- Falsch: Liste von Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Ermächtigung unterliegen;
- Falsch: In Anhang III aufgeführte Abfälle, die jedoch dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Ermächtigung unterliegen.

8_3_02081: Umfasst die "Grüne Liste" auch Abfälle, die vorwiegend organische Stoffe enthalten, eventuell vermischt mit Metallen und anorganischen Stoffen?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, sofern es die Verbringungsbehörde nicht für erforderlich erachtet, im spezifischen Fall anders zu verfügen;
- Falsch: Ja, außerordentliche Fälle ausgenommen, in denen die Eintragung in einem anderen Anhang vorgenommen werden muss.

8_3_02082: Unterliegt die Verbringung der in Anhang III oder III B aufgeführten Abfälle, sofern die verbrachte Abfallmenge mehr als 20 kg beträgt, den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nur bei besonderer Dringlichkeit oder Notwendigkeit;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, sofern es die Eingangszollstelle nicht für notwendig erachtet.

8_3_02083: Auf die in Anhang III aufgeführten Abfälle werden, wenn sie eine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen, die einschlägigen Bestimmungen in Ausnahmefällen so angewandt, als wären sie aufgeführt in:

- Richtig: Anhang IV;
- Falsch: Anhang VI;
- Falsch: Anhang IX;
- Falsch: Anhang II.

8_3_02084: Mit Bezug auf die Abfälle gemäß Artikel 3, Abs. 2 und 4 und im Sinne der Bestimmungen des Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist das in Anhang VII enthaltene Dokument zu unterzeichnen:

- Richtig: vom Subjekt, das die Verbringung veranlasst, vor Durchführung derselben und von der Verwertungsanlage oder vom Labor und vom Empfänger bei der Übergabe der betreffenden Abfälle;
- Falsch: ausschließlich von der für die Durchfuhr zuständigen Behörde, auch nachdem die Verbringung begonnen hat;
- Falsch: von der Eingangszollstelle nach Genehmigung der Verbringungsbehörde;
- Falsch: ausschließlich von der Verwertungsanlage oder vom Labor.

8_3_02085: Muss gemäß Artikel 3, Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unter den Informationen, die mit den Verbringungen von Abfällen aus der Grünen Abfallliste mitgeführt werden müssen, auch die tatsächliche Menge der Abfälle angeführt werden?

- Richtig: Ja, dafür ist ein eigener Abschnitt im Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgesehen;
- Falsch: Nein, sofern es der Notifizierende nicht für notwendig erachtet, die Unterlagen zu ergänzen;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sofern die zuständigen Behörden nicht ausdrücklich die Erfüllung einer solchen Pflicht vorschreiben.

8_3_02086: Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen enthält:

- Richtig: den zusätzlichen Fragebogen für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 51, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: das Formblatt für Anlagen mit der vorhergehenden Ermächtigung;
- Falsch: die gesamten Unterlagen über die Abfälle, die dem Ausfuhrverbot gemäß Artikel 36 unterliegen;
- Falsch: die Liste der Abfälle, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Ermächtigung unterliegen.

8_3_02087: Können die zuständigen Behörden im Sinne der Bestimmungen des Anhangs II, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die Angabe der Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung der Verwertungs- oder Entsorgungsanlage verlangen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sofern dies nicht Bedürfnisse in Verbindung mit der Sicherheit der Transporte erfordern;
- Falsch: Ja, aber nur nach Zustimmung des Notifizierenden, der Eingangszollstelle und des Eigentümers der Anlage.

8_3_02088: Dürfen die zuständigen Behörden im Sinne der Bestimmungen des Anhangs II, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zusätzliche Informationen zur Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, erhalten?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sofern es die Eingangszollstelle nicht für notwendig erachtet;
- Falsch: Ja, aber nur nach schriftlicher vorhergehender Genehmigung der Eingangszollstelle und nach Zustimmung des Notifizierenden und des Empfängers.

8_3_02089: Ist der Klärschlamm in der Liste der Abfälle enthalten, die den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 (sog. "Grüne Abfallliste") laut Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegen?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, aber in außerordentlichen, ausdrücklich vorgesehenen Fällen können sie den Bestimmungen des Anhangs V unterworfen werden;
- Falsch: Ja, sofern der Notifizierende aus Notwendigkeit nicht schriftlich um die Eintragung in eine andere Liste ersucht.

8_3_02090: Den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18 unterliegen im Sinne der Bestimmungen des Anhangs III, Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die Abfälle, die im folgenden Anhang angeführt sind:

- Richtig: Anhang IX des Basler Übereinkommens;
- Falsch: Anhang VI des Basler Übereinkommens;
- Falsch: Anhang III des Basler Übereinkommens;
- Falsch: Anhang V des Basler Übereinkommens.

8_3_02091: Alle Bezugnahmen auf die Liste A des Anhangs IX des Basler Übereinkommens verstehen sich als Bezugnahme auf:

- Richtig: Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;
- Falsch: Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

8_3_02092: Im Sinne der Bestimmungen des Anhangs II, Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sind sämtliche von dem bzw. den Transportunternehmen zu treffenden besonderen Vorsichtsmaßnahmen Informationen, die im folgenden Formular zu liefern sind:

- Richtig: im Begleitformular;
- Falsch: im Notifizierungsformular, aber nur nach spezifischer Anfrage der Eingangszollstelle;
- Falsch: im Notifizierungsformular;
- Falsch: im Notifizierungsformular, aber nur nach spezifischer Anfrage des Empfängers und nach schriftlicher Genehmigung des Notifizierenden.

8_3_02093: Muss im Sinne der Bestimmungen des Anhangs II, Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist, die geplante Methode zur Entsorgung des nach der Verwertung nicht verwertbaren Anteils ausdrücklich angegeben werden?

- Richtig: Ja, im Notifizierungsformular;
- Falsch: Nein, das ist eine Information, die eventuell von der Eingangszollstelle angefordert werden kann;
- Falsch: Ja, im Begleitformular;
- Falsch: Nein, das ist eine Information, die eventuell vom Empfänger angefordert werden kann, nach vorhergehender Zustimmung des Notifizierenden, wenn besondere Annahmen in Verbindung mit der Sicherheit dies erfordern.

Fach: 4. Definition des intermodalen Transports

8_4_02094: Ein kombinierter Verkehr ist:

- Richtig: das System, das den Einsatz einer Ladeinheit mit mindestens zwei unterschiedlichen Transportmitteln vorsieht.
- Falsch: die Pflicht, ein programmiertes System für den Straßentransport zu schaffen.
- Falsch: das Transportverfahren mit Systemen, die nicht vom Gesetz zugelassen sind.
- Falsch: die Lieferung der Waren an den Ort, der dem Empfänger am nächsten liegt, ohne Wechsel des Systems.

8_4_02095: Welche der folgenden Gegenstände ist keine 'Transporteinheit'?

- Richtig: Straßenzugmaschine;
- Falsch: Container;
- Falsch: Sattelanhänger;
- Falsch: Behälter.

8_4_02096: Im Sinne des Art. 4 des Dekrets des Verkehrsministeriums 28T/2001 müssen alle Straßentransporteure folgendes Dokument in jedem motorbetriebenen Fahrzeug mitführen, um die Voraussetzungen für die Durchführung des kombinierten Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten nachzuweisen:

- Richtig: eine zertifizierte Kopie der gemeinschaftlichen Lizenz und, falls das Fahrzeug von einem außergemeinschaftlichen Fahrer gelenkt wird, die Fahrerbescheinigung;
- Falsch: nur eine zertifizierte Kopie der gemeinschaftlichen Lizenz, auch wenn das Fahrzeug von einem außergemeinschaftlichen Fahrer gelenkt wird;
- Falsch: nur den Schein über die Zulassung des Fahrzeugs in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat;
- Falsch: keines der genannten Dokumente;

8_4_02097: Mit Verladebahnhof ist Folgendes gemeint:

- Richtig: Strukturen mit integrierten Diensten, die für den Wechsel der Waren zwischen verschiedenen Transportmodalitäten bestimmt sind;
- Falsch: die Zugbahnhöfe in der Nähe eines Hafens;
- Falsch: in der Nähe von Häfen liegende Strukturen, die dem Kauf und Verkauf von Waren dienen;
- Falsch: Strukturen in der Nähe von Staatsgrenzen, die für den Eintritt der Waren in das italienische Staatsgebiet bestimmt sind.

8_4_02098: Im Sinne des Art. 1 des Dekrets des Verkehrsministeriums 28T/2001 ist ein kombinierter Verkehr der Transport von Gütern zwischen EU-Staaten oder EWR-Staaten,

bei dem der Lastkraftwagen, der Anhänger, der Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, der Wechselbehälter oder der Container (zu 20 Fuß und mehr):

- Richtig: den Zu- oder Ablauf auf Straße und den restlichen Teil der Strecke auf Schiene, Binnengewässern oder See zurücklegen;
- Falsch: den Zulauf auf Straße und den restlichen Teil der Strecke auf Schiene zurücklegen;
- Falsch: den Zu- oder Ablauf auf Straße und den restlichen Teil der Strecke auf Schiene zurücklegen;
- Falsch: den Ablauf auf Straße und den restlichen Teil der Strecke auf Binnengewässern oder See zurücklegen;

8_4_02099: Ein begleiteter Transport ist:

- Richtig: der Transport von Fahrzeugen auf Güterwaggons;
- Falsch: die Verwendung von Systemen zur Bergung von Fahrzeugen durch andere Fahrzeuge;
- Falsch: der Transport von Containern, die vom Fahrzeug abgeladen und auf Güterwaggons aufgeladen werden;
- Falsch: die überkreuzte Fahrzeugstrecke, damit die Fahrzeuge nie leer fahren.

8_4_02100: Ein nicht begleiteter Transport ist:

- Richtig: der Transport von Containern, Wechselbehältern und Sattelanhängern, die vom Fahrzeug abgeladen und auf Güterwaggons aufgeladen werden;
- Falsch: die Verwendung von Systemen zur Bergung von Fahrzeugen durch andere Fahrzeuge;
- Falsch: der Transport von Fahrzeugen auf Güterwaggons;
- Falsch: die überkreuzte Fahrzeugstrecke, damit die Fahrzeuge nie leer fahren.

8_4_02101: Art. 82 der Straßenverkehrsordnung, der den Verwendungszweck und die Nutzung der Fahrzeuge regelt, legt fest, dass Fahrzeuge für die Nutzung durch Dritte bestimmt sein können:

- Richtig: Auch für den Gütertransport;
- Falsch: Nur für den Transport von Gütern oder Personen durch Liniendienste;
- Falsch: Auch für den Gütertransport, sofern er mit Liniendiensten erfolgt;
- Falsch: Auch für den Gütertransport, aber nur mit Vermietung.

8_4_02102: Im kombinierten Verkehr ist die Verwendung eines eigenen Zugfahrzeugs für den Ablauf auf Straße seitens des Empfängerunternehmens, um die Ware zum Bestimmungsort zu führen:

- Richtig: zulässig, sofern das Zugfahrzeug von seinen Beschäftigten gelenkt wird, während der Anhänger dem Versandunternehmen gehört;
- Falsch: immer zulässig;
- Falsch: nie zulässig;
- Falsch: zulässig, sofern das Zugfahrzeug von seinen Beschäftigten gelenkt wird;

8_4_02103: Im kombinierten Verkehr wird die Verwendung eines eigenen Zugfahrzeugs im Zulauf auf Straße seitens des Versandunternehmens als Werkverkehr eingestuft:

- Richtig: sofern der Ablauf auf Straße vom Empfängerunternehmen als Werkverkehr durchgeführt wird;
- Falsch: nein
- Falsch: ja, immer
- Falsch: ja, sofern der Ablauf auf Straße nicht vom Empfängerunternehmen als Werkverkehr durchgeführt wird

8_4_02104: Die Verriegelung an den Eckbeschlägen zwischen Fahrzeug und Container ist bekannt als:

- Richtig: Twist lock
- Falsch: Road railer
- Falsch: Gateway
- Falsch: ACTS

8_4_02105: Die Standardmaße der Container sind:

- Richtig: 20 Fuß oder 40 Fuß;
- Falsch: 6 Meter oder 12 Meter;
- Falsch: 12 Fuß oder 20 Fuß;
- Falsch: 12 Meter oder 24 Meter.

8_4_02106: Die einheitlichen Wechselbehälter unterscheiden sich von den Containern, weil:

- Richtig: sie nicht unbedingt stapelbar sind;
- Falsch: keine Standardmaße haben;
- Falsch: über keine Kupplungsvorrichtungen verfügen;
- Falsch: nur für den Schienentransport verwendet werden.

8_4_02107: Mit intermodalem Verkehr ist Folgendes gemeint:

- Richtig: ein Transport, der mit mehreren Modalitäten, aber ohne Aufteilung der Ladung durchgeführt wird;
- Falsch: ein Transport, bei dem mindestens zwei Transportmodalitäten verwendet werden;
- Falsch: ein mit mehreren Modalitäten durchgeführter Transport mit Bruch der Ladeeinheit während des Übergangs von einer Transportmodalität zur anderen;
- Falsch: ein Gütertransport, bei dem nur eine Transportmodalität verwendet wird.

8_4_02108: Die Container werden am Fahrzeug, das sie transportiert, wie folgt befestigt:

- Richtig: mit Kupplungsvorrichtungen in den Eckbeschlägen;
- Falsch: mit seitlichen Scharnieren
- Falsch: mit übereinandergelegten Brettern
- Falsch: sie werden nicht angehängt

8_4_02110: Mit "Road railer" ist Folgendes gemeint:

- Richtig: das System, bei dem die Sattelanhänger nicht auf Waggons, sondern auf besonderen Laufwagen transportiert werden;
- Falsch: das System, bei dem die Sattelanhänger auf Waggons transportiert werden;
- Falsch: das System, bei dem Lastzüge nicht auf Waggons, sondern auf besonderen Laufwagen transportiert werden;
- Falsch: das System, bei dem die Lastzüge auf Waggons transportiert werden.

8_4_02112: Mit ACTS ist Folgendes gemeint:

- Richtig: ein System mit Rollcontainern;
- Falsch: eine integrierte Ausrüstung für das Auf- und Abladen;
- Falsch: Kupplungsvorrichtungen in den Eckbeschlägen;
- Falsch: eine Hebeteknik für Bretter.

8_4_02113: Ein ACTS ist vorteilhaft, weil:

- Richtig: es das Ab- und Aufladen der Ware in jeglichem Bahnhof gestattet;
- Falsch: die hohe Geschwindigkeit das Zurücklegen langer Strecken ermöglicht;
- Falsch: die verwendete Geräteausstattung sehr verbreitet und daher günstig ist;
- Falsch: es den schnellen Zugang zu den Terminals ermöglicht.

8_4_02114: Mit kombiniertem Verkehr ist unter anderem gemeint:

- Richtig: der Transport, der noch andere Transportarten mit jenem auf der Straße verbindet;
- Falsch: der Transport, der noch andere Transportarten mit jenem auf der Straße verbindet, mit Strecken unter 100 km auf Schiene oder Schiff;
- Falsch: der Transport, der ausschließlich die Verwendung von Schiffen oder Zügen vorsieht;
- Falsch: der Transport, der andere Arten des Transports mit jenem auf Schiene verbindet.

8_4_02115: Im Sinne des Art. 1 des Dekrets des Verkehrsministeriums vom 15. Februar 2001, 28T muss, damit von kombiniertem Verkehr die Rede sein kann:

- Richtig: die Zu- oder Ablaufstrecke zwischen dem nächstliegenden Bahnhof für den Zulauf oder zwischen der Entladestelle und dem nächstgelegenen Entladebahnhof für die Ablaufstrecke liegen;
- Falsch: die Ablaufstrecke zwischen dem Ladepunkt der Ware und dem nächstgelegenen Bahnhof liegen;
- Falsch: die Zulaufstrecke zwischen dem Ladepunkt der Ware und dem nächstgelegenen Bahnhof liegen;
- Falsch: die Zulauf- und Ablaufstrecke zwischen Lade- und Abladepunkt und dem nächstgelegenen Bahnhof liegen.

8_4_02116: Damit von kombiniertem Verkehr die Rede sein kann, muss:

- Richtig: die Zulauf- oder Ablaufstrecke auf Straße in einem Umkreis von 150 km Luftlinie vom nächsten Hafen liegen;
- Falsch: die Zulauf- oder Ablaufstrecke auf Schiene in einem Umkreis von 50 km Luftlinie vom nächsten Hafen liegen;
- Falsch: die Zulauf- oder Ablaufstrecke auf Straße in einem Umkreis von 250 km Luftlinie vom nächsten Hafen liegen;
- Falsch: die Zulauf- oder Ablaufstrecke auf Straße in einem Umkreis von 50 km Luftlinie vom nächsten Hafen liegen.

8_4_02117: Damit der kombinierte Verkehr anerkannt werden kann, müssen:

- Richtig: die dazu bestimmten Fahrzeuge in der EU oder in den EWR-Mitgliedstaaten zugelassen worden sein und die Transporteure die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf erfüllen;
- Falsch: die dazu bestimmten Fahrzeuge in der EU zugelassen worden sein und die Transporteure die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf erfüllen;
- Falsch: die dazu bestimmten Fahrzeuge in der EU oder in den EWR-Mitgliedstaaten zugelassen worden sein;
- Falsch: die dazu bestimmten Fahrzeuge in den EWR-Mitgliedstaaten zugelassen worden sein und die Transporteure die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf erfüllen.

8_4_02118: Im Sinne der Verordnung 1071/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 ist der gewerbliche kombinierte Verkehr in Italien:

- Richtig: für die im Verzeichnis eingetragenen Unternehmen mit eigener Niederlassung und Befähigung zur Ausübung des Berufes zulässig.
- Falsch: verboten;
- Falsch: nur im Auftrag von Unternehmen mit Sitz in Italien zulässig, sofern sie in der entsprechenden Kategorie des Verzeichnisses eingetragen sind;
- Falsch: nur auf italienischem Staatsgebiet zulässig.

8_4_02120: Das Transportdokument muss im kombinierten Verkehr auch folgende Angabe enthalten:

- Richtig: Umschlagbahnhöfe oder -binnenhäfen, vor dem Transport;
- Falsch: Versand- und Bestimmungsort, die vor dem Transport eingetragen werden;
- Falsch: Umschlagbahnhöfe oder -binnenhäfen, die zu dem Zeitpunkt eingetragen werden, in dem sie das Fahrzeug erreicht;
- Falsch: Start- und Zielort, zusätzlich zur Angabe der weiteren Transportarten, die der Transporteur verwenden möchte.

8_4_02121: Im Sinne des DM vom 15. Februar 2001, Nr. 28T muss das Transportdokument im gewerblichen kombinierten Verkehr:

- Richtig: mit dem Stempel der Bahn- oder Hafenbehörden, die den Anhänger oder Sattelanhänger erhalten, sowie jener, die die erfolgte Durchführung des Transports bescheinigen, bestätigt werden;
- Falsch: mit dem Stempel der Bahn- oder Hafenbehörden, die den Anhänger oder Sattelanhänger erhalten, bestätigt werden;
- Falsch: mit keinem Stempel zur Bestätigung seitens der Bahn- oder Hafenbehörden, die den Anhänger oder Sattelanhänger erhalten, versehen werden, da es sich um eine Eigenerklärung handelt;
- Falsch: mit dem Stempel der Bahn- oder Hafenbehörden, welche die erfolgte Durchführung des Transports bescheinigen, bestätigt werden.

8_4_02122: Im kombinierten Verkehr in Italien darf das Versandunternehmen den Zulauf der Strecke und das Empfängerunternehmen den Ablauf der Strecke durchführen:

- Richtig: mit Einsatz eines Zugfahrzeugs, das ihm gehört oder von ihm gemietet wurde, während der Anhänger oder der Sattelanhänger auf den Namen des Versandunternehmens zugelassen ist oder von diesem gemietet wurde;
- Falsch: Immer;
- Falsch: Nie;
- Falsch: mit Einsatz eines Zugfahrzeugs und eines Anhängers oder Sattelanhängers, die demselben Unternehmen gehören.

8_4_02123: Im kombinierten Verkehr in Italien darf das Versandunternehmen den Zulauf der Strecke durchführen:

- Richtig: mit Einsatz eines Zugfahrzeugs, das ihm gehört oder von ihm gemietet wurde, während der Anhänger oder der Sattelanhänger auf den Namen des Empfängerunternehmens zugelassen ist oder von diesem gemietet wurde;
- Falsch: Immer;
- Falsch: Nie;
- Falsch: mit Einsatz eines Zugfahrzeugs, das dem Versandunternehmen gehört oder von diesem gemietet wurde.

8_4_02124: Das Schleppen eines Anhängers oder Sattelanhängers eines Unternehmens, das Werkverkehr betreibt, durch ein gewerbliches Transportunternehmen:

- Richtig: ist von der Vorlage des Transportdokuments, das für gewerbliche Transportunternehmen vorgesehen ist, befreit;
- Falsch: ist erlaubt, mit Vorlage des Transportdokuments, das für gewerbliche Transportunternehmen vorgesehen ist;
- Falsch: ist erlaubt, sofern das Unternehmen, das Werkverkehr betreibt, das Transportdokument angefordert hat, das für gewerbliche Transportunternehmen vorgesehen ist.
- Falsch: ist verboten;

8_4_02125: Der Transport eines Sattelanhängers auf einem Zug ist:

- Richtig: ein nicht begleiteter Transport;
- Falsch: ein begleiteter Transport;
- Falsch: ein gewerblicher begleiteter Transport;
- Falsch: ein begleiteter Transport für den Werkverkehr.

8_4_02127: Die Tafel, die auf den Fahrzeugen anzubringen ist, die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt sind, muss wie folgt aussehen:

- Richtig: blau, Größe 50x40 und mit weißem aufgeprägtem Kleinbuchstabe 'c';
- Falsch: blau, Größe 50x40 und mit den weißen aufgeprägten Kleinbuchstaben 'tc';
- Falsch: rot, Größe 50x40 und mit weißem aufgeprägtem Kleinbuchstabe 'c';
- Falsch: rot, Größe 50x40 und mit den weißen aufgeprägten Kleinbuchstaben 'tc'.

8_4_02129: Die Tafel, welche die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmten Fahrzeuge ausweist:

- Richtig: darf nicht entfernbar sein;
- Falsch: muss ausziehbar sein;
- Falsch: muss seitlich am Fahrzeug angebracht werden;
- Falsch: muss an der Hinterseite des Fahrzeugs angebracht werden.

8_4_02130: Die blaue Tafel am Fahrzeug mit dem Buchstaben c zeigt Folgendes an:

- Richtig: Das Fahrzeug ist ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt;
- Falsch: Das Fahrzeug ist vorübergehend für den kombinierten Verkehr bestimmt;
- Falsch: Das Fahrzeug ist für den Transport von verderblichen Waren bestimmt;
- Falsch: Das Fahrzeug ist vorübergehend für den Werkverkehr bestimmt.

8_4_02131: Eine rote Tafel an einem Fahrzeug, mit den Buchstaben TC:

- Richtig: hat keinerlei Bedeutung, da sie von keinen Bestimmungen vorgesehen ist;
- Falsch: zeigt an, dass das Fahrzeug vorübergehend für den kombinierten Verkehr bestimmt ist;
- Falsch: zeigt an, dass das Fahrzeug ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt ist;
- Falsch: zeigt an, dass das Fahrzeug vorübergehend für den Werkverkehr bestimmt ist.

8_4_02132: Das Dokument für den kombinierten Verkehr, der mit einem dafür bestimmten Fahrzeug durchgeführt wird, muss:

- Richtig: für jeden mit dem Fahrzeug durchgeführten Transport ausgefüllt werden;
- Falsch: zum Zeitpunkt der ausschließlichen Bestimmung dieses Fahrzeugs für den kombinierten Verkehr ausgefüllt werden;
- Falsch: zum Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeugs ausgefüllt werden;
- Falsch: zum Zeitpunkt des ersten mit diesem Fahrzeug durchgeführten Transports ausgefüllt werden.

8_4_02133: Für jeden kombinierten Verkehr, der mit einem dafür bestimmten Fahrzeug durchgeführt wird:

- Richtig: muss das entsprechende Transportdokument ausgefüllt werden;
- Falsch: muss die Tafel c von der Vorderseite des Fahrzeugs abgenommen werden;
- Falsch: ist keine Auflage zu erfüllen;
- Falsch: muss die Strecke des Fahrzeugs bis zur ersten Wechselstelle mitgeteilt werden.

8_4_02134: Ein Sattelanhängers ist:

- Richtig: eine Transporteinheit;
- Falsch: ein Fahrzeug;
- Falsch: eine Transportkette;
- Falsch: eine Infrastruktur in den Verladebahnhöfen.

8_4_02135: Ein Container ist:

- Richtig: eine Transporteinheit;
- Falsch: ein Fahrzeug;
- Falsch: eine Transportkette;
- Falsch: eine Infrastruktur in den Verladebahnhöfen.

8_4_02136: Welche von diesen ist keine Transporteinheit?

- Richtig: ACTS;
- Falsch: Container;
- Falsch: Sattelanhängers;
- Falsch: Einheitliche Wechselbehälter.

8_4_02137: Beim "Road railer" rührt die Reduzierung der Nutzlast von:

- Richtig: einer Änderung des Sattelanhängers, der mit zusätzlichen Vorrichtungen ausgestattet werden muss;
- Falsch: der Notwendigkeit, den Sattelanhängers an die kleinere Größe der Züge anzupassen;
- Falsch: der Notwendigkeit, den Sattelanhängers an die kleinere Belastbarkeit der Züge anzupassen;
- Falsch: der Notwendigkeit, den Sattelanhängers je nach Staat an unterschiedliche Transportsysteme anzupassen.

8_4_02138: Die "Taschen" des Eisenbahnwaggons sind:

- Richtig: Aushöhlungen, in denen die Achsen der Ladeeinheiten untergebracht werden;
- Falsch: hintere Stoßdämpfer, die kippbar sind;
- Falsch: Die Anhängestellen am Gestell, die auch schwenkbar sein können;
- Falsch: Die einklappbaren Stützbeine.

8_4_02139: Im Rahmen des kombinierten Verkehrs sehen die EU-Mitgliedstaaten Gebühren vor:

- Richtig: die reduziert oder rückerstattet werden, pauschal oder im Verhältnis zu den Strecken, die die Fahrzeuge auf Schiene zurücklegen;
- Falsch: die gleich sind wie jene, die für den Transport mit einem einheitlichen System vorgesehen sind;
- Falsch: die höher sind als jene, die für den Transport mit einem einheitlichen System vorgesehen sind;
- Falsch: die für jeden Kraftwagen reduziert werden, unabhängig von den tatsächlich zurückgelegten Strecken.

8_4_02140: Die Fahrzeuge, die ausschließlich als Zugfahrzeuge auf Straße in den Zulauf- oder Ablaufstrecken im kombinierten Verkehr verwendet werden:

- Richtig: können von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden;
- Falsch: können eine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer beanspruchen;
- Falsch: erhalten weder die Befreiung noch die Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer;
- Falsch: erhalten dieselbe Behandlung der für den intermodalen Verkehr verwendeten Kraftwagen.

8_4_02141: Der Transport im Zu- und Ablauf auf Straße im kombinierten Verkehr ist:

- Richtig: von der Tarifpflicht ausgenommen;
- Falsch: zur Zahlung eines reduzierten Tarifs verpflichtet;
- Falsch: von den Zusatztarifen befreit, aber zur Zahlung des Pflichttarifs angehalten;
- Falsch: der ordentlichen Behandlung unterzogen.

8_4_02142: Die Richtlinie 92/106/EG legt gemeinsame Regeln für:

- Richtig: bestimmte Transporte im kombinierten Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten fest;
- Falsch: Behälter und Halterungen für Waren fest;
- Falsch: Transportdokumente fest;
- Falsch: für den Straßentransport geeignete Fahrzeuge fest.

8_4_02144: Mit Twist lock ist Folgendes gemeint:

- Richtig: eine Anhängervorrichtung an den Eckbeschlägen zwischen Fahrzeug und Container;
- Falsch: eine Anhängervorrichtung an den Eckbeschlägen zwischen Fahrzeug und Zug;
- Falsch: eine Stapelvorrichtung zwischen Fahrzeug und Container;
- Falsch: ein System zum Aufladen des Kraftwagens auf den Zug im begleiteten Transport.

8_4_02145: Im Sinne des Dekrets des Verkehrsministeriums vom 14. Mai 2001, welches das Dekret des Verkehrsministeriums 28T/2001 umsetzt, müssen alle Unternehmen, die kombinierten Verkehr mit Fahrzeugen betreiben, die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt sind, über Folgendes verfügen:

- Richtig: ein Transportdokument für jeden mit diesen Fahrzeugen getätigten Transport;
- Falsch: ein Transportdokument mit jährlicher Gültigkeitsdauer;
- Falsch: ein unbegrenzt gültiges Transportdokument;
- Falsch: ein Transportdokument, aber nur wenn das Fahrzeug nicht aus Staaten der EU stammt.

8_4_02146: Der Begriff kombinierter Verkehr umfasst:

- Richtig: auch den Lufttransport;
- Falsch: nicht den Lufttransport;
- Falsch: auch den Lufttransport, sofern sich die Ladeeinheit nicht ändert;
- Falsch: auch den Lufttransport, sofern zwischen verschiedenen Staaten ausgeführt.

8_4_02147: Welche von diesen Optionen ist eine Transporteinheit?

- Richtig: Sattelanhänger;
- Falsch: Verladebahnhof;
- Falsch: Straßenzugmaschine;
- Falsch: Binnenhafen.

8_4_02148: Die Strukturen mit integrierten Diensten für den Wechsel der Waren zwischen verschiedenen Transportmodalitäten werden definiert als:

- Richtig: Verladebahnhöfe
- Falsch: ACTS-Systeme
- Falsch: Binnenhäfen
- Falsch: Umschlagbahnhöfe

8_4_02149: Standardmaße zu 20 oder 40 Fuß sind vorgesehen für:

- Richtig: Container
- Falsch: Sattelanhänger mit Känguru-Technik
- Falsch: Road railer
- Falsch: ACTS-Systeme

8_4_02150: Im Sinne des Art. 3 des MD 28T/01 müssen bei gewerblichem kombiniertem Verkehr die Angaben der Umschlagbahnhöfe im Transportdokument:

- Richtig: vor der Ausführung des Transports eingetragen und mit einem Stempel der Bahn- oder Hafenbehörden bestätigt werden;
- Falsch: nach der Ausführung des Transports eingetragen und mit einem Stempel der Bahn- oder Hafenbehörden bestätigt werden;
- Falsch: vor der Ausführung des Transports eingetragen werden;
- Falsch: nach der Ausführung des Transports eingetragen werden;

8_4_02151: Im Sinne des Art. 2 des MD Nr. 28T/2001 kann der kombinierte Verkehr, der mit Fahrzeugen durchgeführt wird, welche dazu bestimmt und ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR zugelassen sind:

- Richtig: frei betrieben werden;
- Falsch: nur mit Fahrern aus der EU betrieben werden;
- Falsch: nur in den Herkunftsländern betrieben werden;
- Falsch: keine dieser Optionen;

8_4_02152: Der Transport von Containern, Wechselbehältern und Sattelanhängern, die vom Fahrzeug abgeladen und auf Güterwaggons aufgeladen werden, ist:

- Richtig: ein nicht begleiteter Transport;
- Falsch: ein begleiteter Transport;
- Falsch: ein intermodaler Transport;
- Falsch: ein kombinierter Transport.

8_4_02153: Die Kraftwagen, die ausschließlich für die Durchführung von kombinierten Transporten bestimmt sind, müssen wie folgt identifizierbar sein:

- Richtig: durch einen spezifischen Eintrag im Fahrzeugschein und eine Tafel an der Vorderseite des Fahrzeugs;
- Falsch: nur durch eine Tafel an der Vorderseite des Fahrzeugs;
- Falsch: nur durch einen spezifischen Eintrag im Fahrzeugschein;
- Falsch: Keine der anderen drei Optionen.

8_4_02154: Aufgrund der Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 92/106/EWG scheint auf dem Fahrzeugschein der für intermodale Transporte bestimmten Fahrzeuge:

- Richtig: der Eintrag "ausschließlich für den internationalen kombinierten Transport bestimmtes Fahrzeug" auf;
- Falsch: der Eintrag "ausschließlich für den nationalen kombinierten Transport bestimmtes Fahrzeug" auf;
- Falsch: kein Eintrag auf;
- Falsch: die Angabe der Bestimmungen für die Umsetzung der Richtlinie, d.h. "Dekret der Direktion Nr. 1008 vom 14.5.2001" auf.

8_4_02155: Der Unternehmer kann entscheiden, schnell und ohne übermäßige Vorbereitung den begleiteten Transport anzuwenden, weil:

- Richtig: das Fahrzeug keiner besonderen Ausrüstung bedarf, um transportiert zu werden;
- Falsch: keine Transportbescheinigungen erforderlich sind;
- Falsch: es in Italien keine ausgerüsteten Verladebahnhöfe gibt, um die Nachfrage von nicht begleiteten Transporten abzudecken;
- Falsch: alle zugelassenen Fahrzeuge mit spezifischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die nur für diese Art von Transport geeignet sind.

8_4_02156: Der Transport von Fahrzeugen auf Güterwaggons ist:

- Richtig: ein begleiteter Transport;
- Falsch: ein nicht begleiteter Transport;
- Falsch: ein intermodaler Transport;
- Falsch: ein kombinierter Transport.

8_4_02158: Im Transportdokument für den gewerblichen kombinierten Transport muss die Angabe der angefahrenen Zugbahnhöfe oder angelaufenen Häfen:

- Richtig: vor der Ausführung des Transports eingetragen und mit dem Stempel der Bahn- oder Hafenverwaltung bestätigt werden;
- Falsch: nicht eingetragen werden;
- Falsch: bei Einlaufen in die Bahnhöfe oder Häfen eingetragen und mit dem Stempel der Bahn- oder Hafenverwaltung bestätigt werden;
- Falsch: bei Einlaufen in die Bahnhöfe oder Häfen eingetragen werden, bedarf aber keiner Bestätigung mittels Stempel der Bahn- oder Hafenverwaltungen.

8_4_02159: Der Schienengüterverkehr bringt Vorteile mit Bezug auf den Energieverbrauch und auf die Auswirkungen auf die Umwelt:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch;
- Falsch: nur wenn er mit nicht begleitetem Transport durchgeführt wird;
- Falsch: nur wenn er mit begleitetem Transport durchgeführt wird.

8_4_02160: Der Seeverkehr:

- Richtig: gehört zu den Transportarten des kombinierten Verkehrs;
- Falsch: gehört nicht zu den Transportarten des kombinierten Verkehrs;
- Falsch: gehört zu den Transportarten des kombinierten Verkehrs, sofern der Transport mit Containern durchgeführt wird;
- Falsch: gehört zu den Transportarten des kombinierten Verkehrs, aber nur bei Überschreiten von 1000 km Transportstrecke.

8_4_02161: Der Schienentransport ist im Vergleich zum Straßentransport:

- Richtig: mit Bezug auf den Energieverbrauch billiger, gestattet gewöhnlich aber nicht die direkte Lieferung an den Empfänger;
- Falsch: mit Bezug auf den Energieverbrauch teurer und gestattet gewöhnlich nicht die direkte Lieferung an den Empfänger;
- Falsch: mit Bezug auf den Energieverbrauch billiger und gestattet die direkte Lieferung an den Empfänger;
- Falsch: mit Bezug auf den Energieverbrauch teurer, gestattet aber gewöhnlich die direkte Lieferung an den Empfänger.

8_4_02162: In Italien werden die Straßentransporte vorwiegend von:

- Richtig: kleinen Unternehmen durchgeführt;
- Falsch: im gleichen Ausmaß von kleinen und großen Unternehmen durchgeführt;
- Falsch: für Transporte von kurzer Dauer von kleinen Unternehmen und für Transporte von mehr als 600 km von großen Unternehmen durchgeführt;
- Falsch: nur von großen Unternehmen durchgeführt.

8_4_02163: Der kombinierte Verkehr Straße-Schiene ist in Italien:

- Richtig: weniger ausgebaut, weil im Straßentransport kleine Unternehmen überwiegen;
- Falsch: stärker als im restlichen Europa ausgebaut;
- Falsch: genauso wie in den anderen europäischen Ländern ausgebaut;
- Falsch: schwächer ausgebaut, weil im Straßentransport große Unternehmen überwiegen.

8_4_02164: Die Reduzierung des transportierten Gewichtes ist:

- Richtig: im nicht begleiteten Transport größer;
- Falsch: im begleiteten Transport größer;
- Falsch: identisch;
- Falsch: in keiner der beiden Arten größer, da von der Art der Ladung abhängig.

8_4_02165: Bei welcher Art von Transport können die Fahrzeuge ständig zwischen der Eisenbahn und der Betriebsanlage hin- und herfahren?

- Richtig: Im nicht begleiteten Transport;
- Falsch: Im begleiteten Transport;
- Falsch: Beim Seeverkehr;
- Falsch: In keinem der angegebenen Fälle.

8_4_02166: Die Anwesenheit an der Vorderseite des Fahrzeugs einer Tafel mit der weißen Aufschrift 'tc' auf blauem Hintergrund zeigt Folgendes an:

- Richtig: keine der angegebenen Möglichkeiten;
- Falsch: dass das Fahrzeug ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt ist;
- Falsch: dass das Fahrzeug vorwiegend für den kombinierten Verkehr bestimmt ist;
- Falsch: dass das Fahrzeug auf dem gemeinschaftlichen Gebiet verkehren kann.

8_4_02167: Der kombinierte Verkehr Straße-Schiene erhält Zuschüsse, um den kombinierten Verkehr zu fördern:

- Richtig: Ja, wie der Verkehr Straße-See;
- Falsch: Nein, er erhält keine Zuschüsse;
- Falsch: Nein, nur der kombinierte Verkehr Straße-See erhält Zuschüsse;
- Falsch: Es gibt keine Zuschüsse für den kombinierten Verkehr.

8_4_02169: Der Begriff "RoLA" bezeichnet:

- Richtig: die "rollenden Landstraßen";
- Falsch: den intermodalen Seeverkehr;
- Falsch: den intermodalen Verkehr Luft-Schiene;
- Falsch: den nicht begleiteten kombinierten Verkehr.

8_4_02170: Die Rollende Landstraße ist:

- Richtig: eine Form des kombinierten Verkehrs, bei der die Fahrzeuge auf Züge geladen werden können;
- Falsch: eine Form des kombinierten Verkehrs, bei der die Wechselbehälter auf Züge geladen werden können;
- Falsch: eine Form des kombinierten Verkehrs, bei der die Container auf Züge geladen werden können;
- Falsch: eine Form des kombinierten Verkehrs, bei der die Sattelanhänger auf Züge geladen werden können.

8_4_02172: Im Sinne des MD vom 15. Februar 2001, Nr. 28T ist nur dann von kombiniertem Verkehr die Rede, wenn der Zulauf, der auf Schiene, Gewässer oder See durchgeführt wird, in Luftlinie:

- Richtig: über 100 km lang ist;
- Falsch: nicht über 100 km lang ist;
- Falsch: über 300 km lang ist;
- Falsch: nicht über 300 km lang ist.

8_4_02173: Im Sinne des MD vom 15. Februar 2001, Nr. 28T ist nur dann von kombiniertem Verkehr die Rede, wenn der Zu- und Ablauf auf der Straße zwischen der Ladestelle der Ware und dem nächstliegenden geeigneten Ladebahnhof für den ersten Streckenteil in einem Umfeld:

- Richtig: von nicht mehr als 150 km in Luftlinie vom Fluss- oder Seehafen für die Ein- oder Ausschiffung liegt;
- Falsch: von mindestens 150 km in Luftlinie vom Fluss- oder Seehafen für die Ein- oder Ausschiffung liegt;
- Falsch: von nicht mehr als 300 km in Luftlinie vom Fluss- oder Seehafen für die Ein- oder Ausschiffung liegt;
- Falsch: von mindestens 300 km in Luftlinie vom Fluss- oder Seehafen für die Ein- oder Ausschiffung liegt.

8_4_02174: Wenn ein Anhänger oder Sattelanhänger, der einem Unternehmen gehört, das Werkverkehr betreibt, auf einer der letzten Strecken von einem Zugfahrzeug gezogen wird, das einem Unternehmen gehört, welches gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt, gilt für diese Art von Transport:

- Richtig: Er ist von der Pflicht zur Vorlage des Transportdokuments gemäß Art. 3, 1. Absatz des MD 15.5.2001, Nr. 28T befreit;
- Falsch: Er unterliegt auf jeden Fall der Pflicht zur Vorlage des Transportdokuments gemäß Art. 3, 1. Absatz des MD 15.5.2001, Nr. 28T;
- Falsch: Er unterliegt auf jeden Fall der Pflicht zur Vorlage des Transportdokuments gemäß Art. 3, 1. Absatz des MD 15.5.2001, Nr. 28T, nur wenn er außerhalb der EU durchgeführt wird;
- Falsch: Er ist von der Pflicht zur Vorlage des Transportdokuments gemäß Art. 3, 1. Absatz des MD 15.5.2001, Nr. 28T befreit, wenn es vom Verladebahnhof vorgelegt wird, der die Vorgänge abwickelt.

8_4_02175: Die unterlassene Vorlage der Dokumentation für den kombinierten Güterkraftverkehr:

- Richtig: entspricht einem unbefugten Transport;
- Falsch: die Rechtswidrigkeit kann durch die nachträgliche Vorlage saniert werden;
- Falsch: die Rechtswidrigkeit kann saniert werden, doch der Transport wird trotzdem nicht als kombinierter Verkehr angesehen;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Optionen.

8_4_02176: Ein Wechselbehälter ist:

- Richtig: eine intermodale Transporteinheit;
- Falsch: eine Transportmodalität;
- Falsch: ein für den begleiteten Transport geeignetes Fahrzeug;
- Falsch: ein für den nicht begleiteten Transport geeignetes Fahrzeug.

8_4_02177: Welche der folgenden Strukturen ist nicht für den intermodalen Verkehr bestimmt:

- Richtig: Road Railer;
- Falsch: Eisenbahnterminal;
- Falsch: Hafenterminal;
- Falsch: Gateway.

8_4_02178: Die Abkürzung UTI bezeichnet:

- Richtig: die Ladeeinheiten für den intermodalen Transport;
- Falsch: das System des gewerblichen kombinierten Verkehrs;
- Falsch: die technischen Normen für die Identifizierung der Fahrzeuge, die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt sind;
- Falsch: die Fahrzeuge, die für den nicht begleiteten Transport geeignet sind.

8_4_02179: Welcher der folgenden Umstände stellt einen typischen Nachteil in Verbindung mit der Verwendung von Containern dar?

- Richtig: Schwierigkeiten bei der Verladung und beim Abladen, weil nur eine Tür vorhanden ist;
- Falsch: Erschwerte Verwaltung des Warentransports;
- Falsch: Hohe Kosten;
- Falsch: Unmöglichkeit, mehrere Container zu stapeln.

8_4_02180: Welcher der folgenden Umstände stellt einen typischen Nachteil in Verbindung mit der Verwendung von Wechselbehältern dar?

- Richtig: Unmöglichkeit, mehrere Wechselbehälter zu stapeln;
- Falsch: Erschwerte Bewegung der Waren;
- Falsch: Hohe Kosten;
- Falsch: Schwierigkeiten bei der Verladung und beim Abladen, weil nur eine Tür vorhanden ist.

8_4_02181: Geben Sie an, welche der folgenden Behauptungen mit Bezug auf die Wechselbehälter falsch ist:

- Richtig: Sie haben eine verstärkte Struktur;
- Falsch: Jedes staatliche Eisenbahnnetz legt eine maximale Höhe fest;
- Falsch: Sie entsprechen dem Fahrgestell des Lastkraftwagens und/oder Anhängers;
- Falsch: Sie werden je nach Größe in sechs verschiedene Kategorien unterteilt.

8_4_02182: Das Ladevolumen eines Wechselbehälters:

- Richtig: ist größer als das eines Containers zu 20 Fuß;
- Falsch: ist kleiner als das eines Containers zu 20 Fuß;
- Falsch: ist gleich groß wie das eines Containers zu 20 Fuß;
- Falsch: ist größer als das eines Containers zu 40 Fuß.

8_4_02183: Der Wechselbehälter ACTS ist ideal für den Transport von:

- Richtig: Abfällen oder Verarbeitungsrückständen;
- Falsch: verderblicher Ware;
- Falsch: Waren mit kontrollierter Temperatur;
- Falsch: Handelsware im Allgemeinen.

8_4_02184: Mit dem System ACTS muss für die Handhabung der Ladung:

- Richtig: der Lkw, der den Container transportiert, über ein System verfügen, mit dem er den Behälter zum Waggon hinschiebt;
- Falsch: der transportierende LKW in einem Terminal halten, um den Behälter auf den Waggon zu laden;
- Falsch: der transportierende LKW auf den Zug geladen werden;
- Falsch: der transportierende LKW den Behälter durch einen Kran abladen.

8_4_02185: Bei welchem der folgenden Systeme ist es nicht unbedingt nötig, die Vorgänge in einem Terminal abzuwickeln:

- Richtig: ACTS;
- Falsch: Känguru-System;
- Falsch: Transport mit Begleitung;
- Falsch: Transport ohne Begleitung.

8_4_02186: Mit dem System ACTS ist es unter besonderen Bedingungen möglich:

- Richtig: sei es den Sattelanhänger auf den Waggon, als auch den Waggon auf den Sattelanhänger zu laden;
- Falsch: nur den Sattelanhänger auf den Waggon zu laden;
- Falsch: nur den Waggon auf den Sattelanhänger zu laden;
- Falsch: nur den Sattelanhänger abzuladen.

8_4_02187: Welche der folgenden Anforderungen ist für den kombinierten Verkehr nicht notwendig?

- Richtig: Verwendung der drei Transportsysteme (See, Schiene und Straße);
- Falsch: Die Strecke auf Schiene, See oder Binnenwasserstraße beträgt über 100 km;
- Falsch: Die Zulaufstrecke liegt in einem Umkreis von höchstens 150 km Luftlinie vom Binnen- oder Seehafen des Umschlags;
- Falsch: Verwendung von Fahrzeugen, die für diese Art des Transports bestimmt und regelmäßig zugelassen sind.

8_4_02188: Der kombinierte Verkehr zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kann von gewerblichen Transportunternehmen ausgeführt werden, die:

- Richtig: ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben und zur Durchführung des internationalen Kraftverkehrs zugelassen sind;
- Falsch: ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) haben und zur Durchführung des internationalen Kraftverkehrs zugelassen sind;
- Falsch: ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) haben;
- Falsch: ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) haben und dazu bestimmte Fahrzeuge besitzen.

8_4_02189: Im Sinne der Richtlinie 92/106/EWG vom 7. Dezember 1992 und des nachfolgenden Umsetzungsdekrets des Ministeriums muss das Transportdokument folgende Angaben enthalten:

- Richtig: Bahnhof oder Hafen der Be- und Entladung, Namen des Unternehmens, das den Transport auf der Straße durchführt, und Ort der Be- und Entladung der Ware;
- Falsch: Bahnhof oder Hafen der Be- und Entladung und Ort der Be- und Entladung der Ware;
- Falsch: Bahnhof oder Hafen der Be- und Entladung und Namen des Unternehmens, das den Transport auf der Straße durchführt;
- Falsch: Bahnhof oder Hafen der Be- und Entladung.

8_4_02190: In welchem der folgenden Fälle kann das Fahrzeug mit Bezug auf den Sachbereich des kombinierten Verkehrs kontrolliert und ordnungsgemäß der Stempel der Eisenbahn- oder Hafenverwaltung weggelassen werden?

- Richtig: Wenn die Straßenstrecke die Zulaufstrecke des Verkehrsberichtes ausmacht;
- Falsch: Nie;
- Falsch: Immer, der Stempel ist nicht notwendig;
- Falsch: Wenn die Straßenstrecke die Endstrecke des Verkehrsberichtes ist.

8_4_02191: Die Unit Load Devices (unità di carico per il trasporto) für den intermodalen Transport können mit folgender Abkürzung identifiziert werden:

- Richtig: UTI;
- Falsch: UCI;
- Falsch: UCIT;
- Falsch: UTIC.

8_4_02192: Das Roadrailer-System gestattet:

- Richtig: eine dem Gewicht, der Höhe und der Länge des Zuges nach größere Aufladung;
- Falsch: die Sattelanhänger nicht umladen zu müssen;
- Falsch: die herkömmlichen Eisenbahnwaggons zu verwenden;
- Falsch: schnell kurze Strecken zurückzulegen, gestattet aber nicht zu lang dauernde Fahrten.

8_4_04104: Die Fahrzeuge, die für den kombinierten Verkehr bestimmt sind:

- Richtig: müssen ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen und im REN eingeschrieben sein;
- Falsch: müssen ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sein;
- Falsch: müssen im eigens vorgesehenen Verzeichnis im Sinne der Artikel 82-88 StVO eingeschrieben sein;
- Falsch: müssen auf Anfrage des Dritten, der sich ihrer bedient, zugelassen werden und im eigens vorgesehenen Verzeichnis im Sinne der Artikel 182-188 StVO eingeschrieben sein.

8_4_04105: Die Unternehmen, die kombinierten Verkehr mit Kraftwagen betreiben, die für diesen Transport bestimmt sind, müssen:

- Richtig: ein Dokument für jeden durchgeführten Transport ausfüllen und eine feste Tafel am Fahrzeug befestigen;
- Falsch: ein Dokument für jeden durchgeführten Transport ausfüllen und die ständige Bescheinigung beantragen;
- Falsch: eine feste Tafel am Fahrzeug befestigen;
- Falsch: eine feste Tafel am Fahrzeug befestigen und um Genehmigung ersuchen, um die entsprechende Bescheinigung an der Hinterseite des Fahrzeugs anzubringen.

8_4_04106: Der intermodale Transport kennzeichnet sich durch:

- Richtig: alle drei angegebenen Merkmale;
- Falsch: das Aufladen der Ware in standardisierten Einheiten oder auf Straßenfahrzeugen;
- Falsch: die Verlegung der Ladeeinheiten von einer Modalität zur anderen, ohne die Ware beim Wechsel der Modalität umzuladen;
- Falsch: die Verwendung einer oder mehrerer Transportmodalitäten.

8_4_04487: Die Lagerung von Abfällen im Rahmen von intermodalen Auf- und Abladetätigkeiten durch Subjekte, denen die Abfälle überlassen wurden, in Erwartung der Übernahme derselben seitens eines Schiffs- oder Eisenbahnunternehmens oder des Unternehmens, das den nachfolgenden Transport durchführt

- Richtig: fällt nicht unter die Tätigkeiten der Lagerung gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe aa) GvD 152/2006, unter der Bedingung, dass die Endfrist von dreißig Tagen nicht überschritten wird und die Abfälle innerhalb von sechs Tagen ab Beginn der Lagertätigkeit für den nachfolgenden Transport übernommen werden
- Falsch: fällt nie unter die Tätigkeiten der Lagerung gemäß Art. 183, Absatz 1 Buchstabe aa) GvD 152/2006
- Falsch: fällt immer unter die Tätigkeiten der Lagerung gemäß Art. 183, Absatz 1, Buchstabe aa) GvD 152/2006
- Falsch: fällt unter die Tätigkeiten der Lagerung gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe aa) GvD 152/2006, unter der Bedingung, dass die Endfrist von dreißig Tagen nicht überschritten wird und die Abfälle innerhalb von sechs Tagen ab Beginn der Lagertätigkeit für den nachfolgenden Transport übernommen werden

8_4_04488: Werden die gelagerten Abfälle vom nachfolgenden Transportunternehmen nicht innerhalb von 6 Tagen geladen, so muss dies das Subjekt, dem sie überlassen worden sind, im Sinne des Art. 193-bis GvD 152/2006 wie folgt melden:

- Richtig: innerhalb der nachfolgenden 24 Stunden
- Falsch: innerhalb der nachfolgenden sechs Tage
- Falsch: innerhalb eines Monats
- Falsch: nein, es ist nicht dazu verpflichtet

8_4_04489: Mit Bezug auf die Lagerung von Abfällen im Rahmen der intermodalen Tätigkeit muss der Abfallerzeuger infolge der Meldung gemäß Art. 193-bis, Absatz 2 GvD 152/2006 für die Übernahme der Abfälle für den nachfolgenden Transport und die korrekte Bewirtschaftung derselben wie folgt sorgen:

- Richtig: innerhalb von 24 Tagen ab dem Erhalt der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 6 Tagen ab dem Erhalt der Mitteilung
- Falsch: er ist nicht zur Übernahme der Abfälle verpflichtet
- Falsch: er ist nicht zur persönlichen Übernahme der Abfälle verpflichtet, muss jedoch der zuständigen Behörde die nicht erfolgte Übernahme melden

8_4_04490: In Bezug auf den intermodalen Verkehr im Sinne des Art. 193-bis, Absatz 3 GvD 152/2006 schließen der Versand der Meldung und die Übernahme der Abfälle, soweit fristgerecht durchgeführt:

- Richtig: die Verantwortung für unbefugte Abfalllagerung im Sinne des Art. 256 desselben Dekrets aus
- Falsch: die Verantwortung für unbefugte Abfalllagerung im Sinne des Art. 256 desselben Dekrets nicht aus
- Falsch: die Verantwortung für Ablagerung von Abfällen im Sinne des Art. 255 desselben Dekrets aus
- Falsch: die Verantwortung für Umweltverschmutzung im Sinne des Art. 452 StGB aus

8_4_04491: Welches Subjekt muss in Bezug auf den intermodalen Verkehr im Sinne des Art. 193-bis Absatz 3 GvD 152/2006 auf jeden Fall auch bei fristgerechtem Versand der Meldung und zeitgerechter Übernahme der Abfälle gewährleisten, dass die Lagerung unter Beachtung der Umwelt- und Gesundheitsschutzbestimmungen durchgeführt wird?

- Richtig: Das Subjekt, dem die Abfälle in Erwartung der Übernahme überlassen worden sind
- Falsch: Der Abfallerzeuger
- Falsch: Das Schiffs- oder Eisenbahnunternehmen, das mit dem Transport beauftragt wird
- Falsch: Es besteht keine ausdrückliche Pflicht dieser Art

8_4_04492: Wer muss in Bezug auf den intermodalen Verkehr nach der Meldung gemäß Art. 193-bis, Absatz 2 GvD 152/2006 die Abfälle für den nachfolgenden Transport übernehmen und diese in den nachfolgenden 24 Tagen korrekt bewirtschaften?

- Richtig: Der Abfallerzeuger
- Falsch: Das Subjekt, dem die Abfälle überlassen worden sind
- Falsch: Das Schiffs- oder Eisenbahnunternehmen, das mit dem Transport beauftragt wird
- Falsch: Die zuständige Behörde

Fach: 5. Handelsrecht

8_5_02193: Unternehmer ist:

- Richtig: wer berufsmäßig eine organisierte wirtschaftliche Tätigkeit zwecks Produktion oder Austausch von Gütern oder von Dienstleistungen ausübt;
- Falsch: wer eine wirtschaftliche Tätigkeit zum Zweck der Produktion oder des Austausches von Gütern oder von Dienstleistungen ausübt;
- Falsch: wer berufsmäßig eine organisierte Tätigkeit zum Zweck der Produktion oder des Austausches von Gütern oder von Dienstleistungen ausübt;
- Falsch: jeder, der eine organisierte wirtschaftliche Tätigkeit zum ausschließlichen Zweck des Verkaufs von Gütern oder von Dienstleistungen ausübt.

8_5_02194: Der Unternehmer ist:

- Richtig: das Haupt des Unternehmens und ihm unterstehen dem Rang nach seine Mitarbeiter;
- Falsch: das Haupt des Unternehmens, aber seine Mitarbeiter müssen ihm nicht unbedingt unterstehen;
- Falsch: ein Arbeitnehmer;
- Falsch: ein Arbeitnehmer, der dieselben Eigenschaften wie seine Mitarbeiter aufweist.

8_5_02195: Legt das Gesetz die Bedingungen für den Betrieb eines Unternehmens fest?

- Richtig: Ja, es bestimmt die Arten der Unternehmen, deren Betrieb von einer Konzession oder Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig ist;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, alle unternehmerischen Tätigkeiten unterliegen einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde;
- Falsch: Ja, allerdings kann jeder Unternehmer immer darum ersuchen, dass die Ausübung der eigenen Tätigkeit nicht an eine Konzession oder Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden ist.

8_5_02196: Kleinunternehmer sind:

- Richtig: jene, die vorwiegend mit ihrer eigenen Arbeit und der Arbeit ihrer Familienangehörigen eine berufliche Tätigkeit ausüben;
- Falsch: alle, die eine organisierte wirtschaftliche Tätigkeit zum ausschließlichen Zweck des Verkaufs von Gütern oder von Dienstleistungen ausüben;
- Falsch: jene, die mit der eigenen Arbeit und der Arbeit ihrer Familienangehörigen eine Tätigkeit ausüben;
- Falsch: jene, die eine ausschließlich auf eigener Arbeit aufgebaute berufliche Tätigkeit ausüben.

8_5_02197: Muss der Unternehmer die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer schützen?

- Richtig: Ja, er ist verpflichtet, beim Betrieb des Unternehmens die Maßnahmen zu treffen, die nach der besonderen Art der Arbeit, nach der Erfahrung und dem Stand der Technik für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der geistigen Persönlichkeit der Arbeitnehmer erforderlich sind;
- Falsch: Nein, das gehört nicht zu den Pflichten des Unternehmers;
- Falsch: Nein, weil jeder Arbeitnehmer selbst für den Schutz der eigenen körperlichen Unversehrtheit und der geistigen Persönlichkeit zu sorgen hat;
- Falsch: Ja, sofern die Arbeitnehmer die umgesetzten Maßnahmen nicht für überflüssig und/oder nicht notwendig erachten.

8_5_02198: Das Unternehmen:

- Richtig: ist die Gesamtheit der vom Unternehmer zur Ausübung der Tätigkeit in organisierter Weise eingesetzten Sachen;
- Falsch: ist die Gesamtheit der vom Unternehmer organisierten Dienstleistungen;
- Falsch: ist eine vom Unternehmer und von seinen Mitarbeitern organisierte Struktur;
- Falsch: besteht aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die ausschließlich zum Zweck des Verkaufs von Gütern oder Dienstleistungen organisiert wird.

8_5_02199: Mit dem Gesellschaftsvertrag:

- Richtig: bringen zwei oder mehrere Personen Sachen oder Dienstleistungen zur gemeinsamen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit dem Zweck ein, den daraus erzielten Gewinn zu teilen;
- Falsch: bringen zwei Personen Sachen oder Dienstleistungen zur gemeinsamen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ein;
- Falsch: bringen zwei oder mehrere Personen Sachen zur Ausübung einer Tätigkeit ein;
- Falsch: treffen zwei oder mehrere Personen eine Vereinbarung, um gemeinsam eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.

8_5_02200: In den Urkunden und im Schriftverkehr der Gesellschaften, die in das Handelsregister einzutragen sind, müssen angegeben werden:

- Richtig: der Sitz der Gesellschaft und das Handelsregisteramt, bei dem sie eingetragen ist, sowie die Eintragsnummer;
- Falsch: nur der Sitz der Gesellschaft;
- Falsch: nur die Nummer der Eintragung in das Handelsregister;
- Falsch: nur das Handelsregisteramt, bei dem sie eingeschrieben ist.

8_5_02201: In der einfachen Gesellschaft:

- Richtig: ist der Vertrag an keine besonderen Formen gebunden, sofern nicht für die spezifische Art der eingebrachten Güter vorgeschrieben;
- Falsch: ist der Vertrag an besondere Formen gebunden;
- Falsch: ist der Vertrag an besondere Formen gebunden, sofern nicht für die spezifische Art der eingebrachten Güter vorgeschrieben;
- Falsch: kann der Vertrag an besondere Formen gebunden sein.

8_5_02202: Kann der Gesellschaftsvertrag einer einfachen Gesellschaft geändert werden?

- Richtig: Nur mit Einwilligung aller Gesellschafter, wenn nichts anderes vereinbart wurde;
- Falsch: Ja, mit der Mehrheit der Gesellschafter;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Ja, mit der Einwilligung von drei Vierteln der Gesellschafter.

8_5_02203: Der Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft:

- Richtig: ist verpflichtet, die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlagen vorzunehmen;
- Falsch: kann die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlagen vornehmen;
- Falsch: muss die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlagen nicht vornehmen;
- Falsch: ist nie verpflichtet, die im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlagen vorzunehmen.

8_5_02204: Sind die Einlagen nicht bestimmt:

- Richtig: so wird vermutet, dass die Gesellschafter verpflichtet sind, alle zu gleichen Teilen das einzubringen, was zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist;
- Falsch: können die Gesellschafter, auch zu unterschiedlichen Anteilen das einbringen, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist;
- Falsch: wird vermutet, dass die Gesellschafter in keiner Weise verpflichtet sind, alle zu gleichen Teilen das einzubringen, was zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist;
- Falsch: Nein, das ist auf keinen Fall möglich.

8_5_02205: Steht die Verwaltung mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu:

- Richtig: ist zur Vornahme von Handlungen für die Gesellschaft die Einwilligung aller verwaltungsbefugten Gesellschafter erforderlich;
- Falsch: ist zur Vornahme von Handlungen für die Gesellschaft nicht die Einwilligung aller verwaltungsbefugten Gesellschafter erforderlich;
- Falsch: ist zur Vornahme von Handlungen für die Gesellschaft die Einwilligung der Mehrheit der verwaltungsbefugten Gesellschafter erforderlich;
- Falsch: ist zur Vornahme von Handlungen für die Gesellschaft die Einwilligung von drei Vierteln der verwaltungsbefugten Gesellschafter erforderlich.

8_5_02206: Steht die Verwaltung mehreren Gesellschaftern einzeln zu:

- Richtig: hat jeder geschäftsführende Gesellschafter das Recht, gegen eine Handlung, die ein anderer vornehmen will, bis zu ihrer Vornahme Widerspruch zu erheben;
- Falsch: hat kein Gesellschafter das Recht, gegen eine Handlung, die ein anderer vornehmen will, Widerspruch zu erheben;
- Falsch: hat jeder geschäftsführende Gesellschafter die Pflicht, gegen eine Handlung, die ein anderer vornehmen will, bis zu ihrer Vornahme Widerspruch zu erheben;
- Falsch: ist jeder geschäftsführende Gesellschafter verpflichtet, gegen eine Handlung, die ein anderer vornehmen will, laut Gesetz Widerspruch zu erheben.

8_5_02207: Die den Gesellschaftern zustehenden Anteile an den Gewinnen und Verlusten:

- Richtig: stehen vermutlich im Verhältnis zu den Einlagen;
- Falsch: stehen nie im Verhältnis zu den Einlagen;
- Falsch: hängen auf keinen Fall von den Einlagen ab;
- Falsch: sind nie untereinander gleich.

8_5_02208: Die Abmachung, mit der einer oder mehrere Gesellschafter von jeder Beteiligung am Gewinn oder an Verlusten ausgeschlossen werden:

- Richtig: ist nichtig;
- Falsch: ist annullierbar;
- Falsch: ist rechtmäßig;
- Falsch: ist in den ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen annullierbar.

8_5_02209: Wer in eine bereits gegründete Gesellschaft eintritt:

- Richtig: haftet mit den übrigen Gesellschaftern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor dem Erwerb der Gesellschafterstellung entstanden sind;
- Falsch: haftet nicht mit den übrigen Gesellschaftern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor dem Erwerb der Gesellschafterstellung entstanden sind.
- Falsch: haftet mit den übrigen Gesellschaftern ausschließlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nach dem Erwerb der Gesellschafterstellung entstanden sind;
- Falsch: kann, in bestimmten Fällen, mit den übrigen Gesellschaftern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor dem Erwerb der Gesellschafterstellung entstanden sind, haften.

8_5_02210: Ist im Sinne des Art. 2271 ZGB zwischen der Schuld, die ein Dritter gegen die Gesellschaft hat, und der Forderung, die er gegen einen Gesellschafter hat, eine Aufrechnung zulässig?

- Richtig: Nein, nie;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Ja, aber nur wenn die Beträge der Schuld und der Forderung übereinstimmen;
- Falsch: Nein, außer der Dritte erachtet dies für unbedingt notwendig und wirtschaftlich vorteilhaft.

8_5_02211: Nach Auflösung der Gesellschaft behalten die verwaltungsbefugten

Gesellschafter:

- Richtig: solange eine auf dringende Geschäfte beschränkte Verwaltungsbefugnis, bis die für die Liquidation notwendigen Verfügungen getroffen werden;
- Falsch: auf keinen Fall eine Verwaltungsbefugnis;
- Falsch: eine unbeschränkte Verwaltungsbefugnis;
- Falsch: nur die ordentliche Verwaltungsbefugnis.

8_5_02212: Bei der offenen Handelsgesellschaft:

- Richtig: haften alle Gesellschafter als Gesamtschuldner und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft;
- Falsch: haften alle Gesellschafter beschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft;
- Falsch: haften alle Gesellschafter als Gesamtschuldner beschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft;
- Falsch: haften nur einige Gesellschafter als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

8_5_02213: Wird die Gesellschaft im Sinne des Art. 2272 ZGB aufgelöst, wenn keine

Mehrzahl von Gesellschaftern mehr vorhanden ist?

- Richtig: Ja, wenn diese nicht innerhalb der Zeit von sechs Monaten wiederhergestellt wird;
- Falsch: Ja, und die Mehrzahl der Gesellschafter kann nicht wiederhergestellt werden;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, außer dies ist aus sachlichen Dringlichkeitsgründen notwendig.

8_5_02214: Bei der Kommanditgesellschaft:

- Richtig: haften die Komplementäre als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, und die Kommanditisten beschränkt auf den eingebrachten Anteil;
- Falsch: haften die Kommanditisten als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und die Komplementäre beschränkt auf den eingebrachten Anteil;
- Falsch: haften die Komplementäre beschränkt auf den eingebrachten Anteil;
- Falsch: haften die Kommanditisten als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

8_5_02215: Im Gründungsakt der Kommanditgesellschaft:

- Richtig: sind die Komplementäre und die Kommanditisten anzugeben;
- Falsch: können die Komplementäre und die Kommanditisten angegeben werden;
- Falsch: sind ausschließlich die Komplementäre anzugeben;
- Falsch: können auch nur die Kommanditisten angegeben werden.

8_5_02216: Die Verwaltung der Kommanditgesellschaft kann:

- Richtig: nur an Komplementäre übertragen werden;
- Falsch: nur an Kommanditisten übertragen werden;
- Falsch: sei es an Komplementäre als auch an Kommanditisten übertragen werden;
- Falsch: an die Kommanditisten übertragen werden, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen.

8_5_02217: Die Kommanditisten:

- Richtig: können weder Verwaltungshandlungen vornehmen noch im Namen der Gesellschaft über Geschäfte verhandeln oder solche abschließen, wenn sie nicht mit einer besonderen Vollmacht für einzelne Geschäfte ausgestattet sind;
- Falsch: können Verwaltungshandlungen vornehmen und im Namen der Gesellschaft über Geschäfte verhandeln oder solche abschließen;
- Falsch: können Verwaltungshandlungen vornehmen und im Namen der Gesellschaft über Geschäfte verhandeln oder solche abschließen, wenn sie die Einwilligung der Mehrheit der Komplementäre haben;
- Falsch: sind verpflichtet, alle Verwaltungshandlungen vorzunehmen und im Namen der Gesellschaft über Geschäfte zu verhandeln und solche abzuschließen.

8_5_02218: Bei der Aktiengesellschaft gilt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft:

- Richtig: Es haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen;
- Falsch: Es haften zum Teil die Gesellschaft mit ihrem Vermögen und zum Teil die Gesellschafter mit ihrem Vermögen;
- Falsch: Es haften die Gesellschafter mit ihrem Vermögen;
- Falsch: Es haften die Gesellschafter mit ihrem Vermögen, sofern nicht anders vorgesehen.

8_5_02219: Die Aktiengesellschaft muss mit einem Kapital:

- Richtig: von mindestens fünfzigtausend Euro gegründet werden;
- Falsch: von mindestens zwanzigtausend Euro gegründet werden;
- Falsch: mit einem Kapital gegründet werden, dessen Höhe nicht genau bestimmt ist;
- Falsch: von mindestens vierzigtausend Euro gegründet werden.

8_5_02220: Die Aktiengesellschaft kann:

- Richtig: durch Vertrag oder durch eine einseitige Rechtshandlung gegründet werden;
- Falsch: ausschließlich durch Vertrag gegründet werden;
- Falsch: ausschließlich durch eine einseitige Rechtshandlung gegründet werden;
- Falsch: Die Vorschriften enthalten dazu keine ausdrücklichen Angaben.

8_5_02221: Der Gründungsakt der Aktiengesellschaft:

- Richtig: muss in einer öffentlichen Urkunde abgefasst werden;
- Falsch: kann in einer öffentlichen Urkunde abgefasst werden;
- Falsch: unterliegt keiner spezifischen Form;
- Falsch: kann in einer öffentlichen Urkunde oder mit einer Privaturkunde abgefasst werden.

8_5_02222: Die Satzung, welche die Vorschriften über die Arbeitsweise der Gesellschaft enthält:

- Richtig: bildet einen integrierenden Bestandteil des Gründungsakts, auch dann, wenn sie Gegenstand einer eigenen Urkunde ist;
- Falsch: bildet einen integrierenden Bestandteil des Gründungsakts, weil sie keine eigene Urkunde bildet;
- Falsch: bildet keinen integrierenden Bestandteil des Gründungsakts, weil sie eine eigene Urkunde bildet;
- Falsch: stimmt ihrer Form und ihrem Wesen nach mit dem Gründungsakt überein.

8_5_02223: Welche Bestimmungen gehen im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Gründungsakts und denen der Satzung vor?

- Richtig: Jene der Satzung;
- Falsch: Jene des Gründungsaktes;
- Falsch: Ein Widerspruch zwischen den Klauseln der Satzung und jenen des Gründungsaktes ist unzulässig;
- Falsch: Das Zivilgesetzbuch sieht diesen Fall nicht ausdrücklich vor.

8_5_02224: Zur Gründung der Gesellschaft:

- Richtig: ist es erforderlich, dass das Gesellschaftskapital zur Gänze gezeichnet ist;
- Falsch: ist es nicht erforderlich, dass das Gesellschaftskapital zur Gänze gezeichnet ist;
- Falsch: Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts vor;
- Falsch: genügt es, dass ein Teil des Gesellschaftskapitals gezeichnet ist.

8_5_02225: Muss im Gründungsakt die Tätigkeit angegeben werden, die den Zweck der Gesellschaft bildet?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nur in außerordentlichen Fällen;
- Falsch: Nur in einigen spezifischen Fällen;
- Falsch: Nie, auf keinen Fall.

8_5_02226: Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

- Richtig: haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen;
- Falsch: haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur die Gesellschafter mit ihrem Vermögen, sofern nicht anders vorgesehen;
- Falsch: haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft die Gesellschafter mit ihrem Vermögen;
- Falsch: haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Teil die Gesellschaft mit ihrem Vermögen und zum Teil die Gesellschafter mit ihrem Vermögen.

8_5_02227: In den vereinfachten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht beträgt das Kapital:

- Richtig: mindestens ein Euro und weniger als zehntausend Euro;
- Falsch: immer mehr als zehntausend Euro;
- Falsch: nie weniger als dreißigtausend Euro;
- Falsch: immer mehr als fünfundzwanzig Euro.

8_5_02228: Wieviel Prozent der Einlagen in Geld müssen bei der Unterzeichnung des Gründungsaktes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem Verwaltungsorgan überwiesen werden?

- Richtig: Mindestens fünfundzwanzig Prozent;
- Falsch: Hundert Prozent;
- Falsch: Bei der Unterzeichnung des Gründungsaktes ist keine Überweisung der Einlagen in Geld vorgesehen;
- Falsch: Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts vor; es wird ein rein symbolischer Betrag überwiesen.

8_5_02229: Der Wert der Einlagen in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

- Richtig: darf insgesamt nicht geringer als der Gesamtbetrag des Gesellschaftskapitals sein;
- Falsch: darf insgesamt geringer als der Gesamtbetrag des Gesellschaftskapitals sein;
- Falsch: muss zwingend geringer als der Gesamtbetrag des Gesellschaftskapitals sein;
- Falsch: unterliegt keinerlei Einschränkung.

8_5_02230: Nimmt ein Gesellschafter die Einlage nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vor, so fordern die Verwalter den säumigen Gesellschafter auf, sie innerhalb folgender Frist vorzunehmen:

- Richtig: innerhalb von dreißig Tagen;
- Falsch: innerhalb von zwanzig Tagen;
- Falsch: innerhalb von vierundfünfzig Tagen;
- Falsch: innerhalb von zehn Tagen.

8_5_02231: Die Genossenschaften:

- Richtig: sind Gesellschaften mit veränderlichem Kapital, die auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sind;
- Falsch: sind Gesellschaften mit Gewinnabsichten;
- Falsch: sind Gesellschaften mit fixem Kapital, die auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sind;
- Falsch: sind Gesellschaften mit fixem Kapital und Gewinnabsichten.

8_5_02232: Zur Gründung einer Genossenschaft sind zumindest:

- Richtig: neun Gesellschafter erforderlich;
- Falsch: zehn Gesellschafter erforderlich;
- Falsch: fünf Gesellschafter erforderlich;
- Falsch: sieben Gesellschafter erforderlich.

8_5_02233: In den Genossenschaften ist das Gesellschaftskapital:

- Richtig: nicht auf einen vorbestimmten Betrag festgelegt;
- Falsch: nicht geringer als fünfzigtausend Euro;
- Falsch: nicht geringer als zwanzigtausend Euro;
- Falsch: nicht geringer als dreißigtausend Euro.

8_5_02234: Bei Genossenschaften, die den Vorschriften über die Aktiengesellschaften unterliegen, kann jeder Gesellschafter höchstens:

- Richtig: zehn Gesellschafter vertreten;
- Falsch: sieben Gesellschafter vertreten;
- Falsch: sechs Gesellschafter vertreten;
- Falsch: zwölf Gesellschafter vertreten.

8_5_02235: Im Sinne des Art. 2189 ZGB hat das Registeramt vor der Vornahme der Eintragung in das Handelsregister:

- Richtig: die Pflicht, die Echtheit der Unterschrift und das Vorliegen der vom Gesetz für die Eintragung geforderten Bedingungen festzustellen;
- Falsch: die Möglichkeit, bei Bedarf die Echtheit der Unterschrift festzustellen;
- Falsch: keine spezifische Aufgabe zu erfüllen;
- Falsch: die Möglichkeit, eine kurze Kontrolle über das Vorliegen der vom Gesetz für die Eintragung geforderten Bedingungen vorzunehmen.

8_5_02238: Kann der Antragsteller gegen die Ablehnung der Eintragung in das Handelsregister Rekurs erheben?

- Richtig: Ja, innerhalb von acht Tagen beim Registergericht, das mit Dekret entscheidet;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Nur in außerordentlichen, vom Gesetz festgelegten Fällen;
- Falsch: Ja, innerhalb von fünf Tagen beim Registergericht, das mit Dekret entscheidet.

8_5_02239: Kann das Registergericht eine Eintragung anordnen, wenn sie nicht beantragt wurde?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ist nirgends festgelegt;
- Falsch: Er kann den Betroffenen nur auffordern.

8_5_02240: Wann ist die Streichung von Amts wegen aus dem Handelsregister vorgesehen?

- Richtig: Falls eine Eintragung vorgenommen wurde, ohne dass die vom Gesetz geforderten Bedingungen vorliegen;
- Falsch: Auf keinen Fall;
- Falsch: Es gibt keine Bestimmungen, die dies ausdrücklich festlegen;
- Falsch: Nur falls der Betroffene seine Einwilligung zur Streichung geäußert hat.

8_5_02241: Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2626 und 2634 wird jeder, der es unterlässt, die Eintragung in der vom Gesetz festgesetzten Art und Weise und der vom Gesetz festgesetzten Frist zu beantragen:

- Richtig: mit einer Geldbuße von zehn Euro bis fünfhundertsechzehn Euro bestraft;
- Falsch: mit einer Geldbuße von 1000 Euro bis 5160 Euro bestraft;
- Falsch: Für eine solche Unterlassung ist keine Geldbuße vorgesehen;
- Falsch: mit einer Geldbuße von 100 Euro bis 1600 Euro bestraft.

8_5_02242: Müssen sich Unternehmer, die eine industrielle Tätigkeit ausüben, welche auf die Produktion von Gütern oder die Leistung von Diensten ausgerichtet ist, in das Handelsregister eintragen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts vor;
- Falsch: Nein, nur in außerordentlichen Fällen.

8_5_02243: Der Unternehmer, der eine Handelstätigkeit ausübt, muss die Eintragung beim Handelsregister innerhalb folgender Frist beantragen:

- Richtig: Innerhalb von dreißig Tagen ab dem Beginn des Unternehmens;
- Falsch: Innerhalb von sechs Monaten ab dem Beginn des Unternehmens;
- Falsch: Für die Eintragung ist keine Frist vorgesehen;
- Falsch: Innerhalb von einem Jahr ab Beginn des Unternehmens

8_5_02245: Muss der Unternehmer um Eintragung der Änderungen in den bei der Eintragung gemachten Angaben und um Eintragung der Auflassung des Unternehmens ersuchen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, das steht dem Unternehmer frei;
- Falsch: Ja, aber nur zu bestimmten vom Gesetz festgelegten Bedingungen;
- Falsch: Es gibt keine Bestimmungen, die diese spezifische Pflicht für den Unternehmer vorsehen.

8_5_02246: Muss sich ein Unternehmer, der eine Banktätigkeit oder eine Versicherungstätigkeit ausübt, in das Handelsregister eintragen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nur in den vom Gesetz vorgesehenen außerordentlichen Fällen;
- Falsch: Die staatlichen Bestimmungen schreiben diesbezüglich nichts vor;
- Falsch: Niemals.

8_5_02247: Müssen sich öffentliche Körperschaften in das Handelsregister eintragen?

- Richtig: Ja, wenn ihr ausschließlicher oder hauptsächlicher Gegenstand eine Handelstätigkeit ist;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, auf jeden Fall.
- Falsch: Ist auf Wunsch möglich.

8_5_02248: Das Handelsregisteramt besorgt:

- Richtig: die Aufstellung, Führung, Aufbewahrung und Verwaltung des Handelsregisters, sowie die Aufbewahrung und das Vorlegen der Dokumente und Urkunden, die der Hinterlegung, der Eintragung oder der Anmerkung im Handelsregister unterliegen;
- Falsch: ausschließlich die Aufbewahrung der Dokumente und Urkunden, die hinterlegt werden müssen;
- Falsch: den reinen Vermerk der Urkunden und Dokumente im Handelsregister;
- Falsch: Es gibt keine Bestimmungen, welche die Aufgaben des Handelsregisteramtes ausdrücklich festlegen.

8_5_02249: Gehört es im Sinne des Art. 2 des DPR vom 7. Dezember 1995, Nr. 581 zu den Aufgaben des Handelsregisteramtes, das Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (VWV) zu führen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ab 1. Jänner 2018;
- Falsch: Seit 31. Dezember 2010 nicht mehr.

8_5_02250: Nach der vom Handelsregisteramt durchgeführten Kontrolle über die vom Gesetz für die Eintragung in das Handelsregister geforderten Bedingungen wird die Eintragung wie folgt vorgenommen:

- Richtig: ohne zu zögern und auf jeden Fall innerhalb von zehn Tagen ab dem Datum des Protokolls des Antrags;
- Falsch: mindestens sechs Monate nach dem Datum des Protokolls des Antrags;
- Falsch: innerhalb von neunzig Tagen ab Abschluss der Kontrolle durch das Handelsregisteramt;
- Falsch: ein Jahr nach dem Datum des Protokolls des Antrags.

8_5_02251: Im Sinne des Art. 5 des DPR vom 7. Dezember 1995, Nr. 581 führt das Handelsregisteramt:

- Richtig: das Protokoll, das Handelsregister und das Archiv der Urkunden und Dokumente;
- Falsch: nur das Archiv der Urkunden und Dokumente;
- Falsch: nur das Protokoll und das Archiv der Dokumente;
- Falsch: ausschließlich das Handelsregister.

8_5_02252: Muss sich ein Kleinunternehmer in das Handelsregister eintragen?

- Richtig: Ja, in die Sondersektion;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, in die ordentliche Sektion;
- Falsch: Es steht ihm frei.

8_5_02253: Die Eintragung in die ordentliche Sektion des Handelsregisters entspricht:

- Richtig: der deklaratorischen Bekanntmachung oder Bekanntmachung der Gründung gemäß Zivilgesetzbuch;
- Falsch: der meldeamtlichen Beurkundung und Bekanntmachung der Nachricht;
- Falsch: einer reinen Beurkundung;
- Falsch: ist ausschließlich eine Nachricht.

8_5_02254: Die Eintragung in die Sondersektionen des Handelsregisters:

- Richtig: ist eine meldeamtliche Beurkundung und Bekanntmachung der Nachricht und hat zudem die von den Sondergesetzen vorgesehene Wirkung;
- Falsch: hat keinerlei Bekanntmachungsfunktion inne;
- Falsch: dient ausschließlich der Gründungsbekanntmachung;
- Falsch: dient der deklaratorischen Bekanntmachung oder der Bekanntmachung der Gründung gemäß Zivilgesetzbuch.

8_5_02255: Welche Neuigkeiten hat das GvD 231/2001 eingeführt?

- Richtig: Das Gesetzesvertretende Dekret 231/2001 hat die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten der Körperschaften in die italienische Rechtsordnung eingeführt;
- Falsch: Das Gesetzesvertretende Dekret 231/2001 hat eine neue Regelung im Raumordnungs- und Baubereich in die italienische Rechtsordnung eingeführt;
- Falsch: Das Gesetzesvertretende Dekret 231/2001 hat neue verbrecherische Tatbestände im Versicherungsbereich in die italienische Rechtsordnung eingeführt;
- Falsch: Das Gesetzesvertretende Dekret 231/2001 hat neue Steuermaßnahmen für Handelsunternehmen in die italienische Rechtsordnung eingeführt.

8_5_02256: Für wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen ist folgende Strafe vorgesehen:

- Richtig: 1 bis 5 Jahre Haft;
- Falsch: 1 bis 3 Jahre Haft;
- Falsch: eine Geldbuße von 5.000 Euro;
- Falsch: eine Haftstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren.

8_5_02258: Im Sinne des Art. 5 des GvD 231/2001 haftet die Körperschaft:

- Richtig: wenn die Straftat von Personen begangen wird, die die Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft oder einer Organisationseinheit, welche über finanzielle und funktionale Autonomie verfügt, innehaben, sowie von Personen, die, auch de facto, die Geschäftsführung und die Kontrolle der Körperschaft ausüben, bzw. von Personen, die der Führung oder Aufsicht einer vorhergenannten Person unterliegen;
- Falsch: wenn die Straftat von einer Person in führender Stellung begangen wird, auch wenn das Organ vor dem Begehen der Tat für die Vorbeugung von Straftaten derselben Art taugliche Organisations- und Verwaltungsmodelle ergriffen und wirksam umgesetzt hat;
- Falsch: wenn die Straftat von einer Person in führender oder halbführender Stellung, die ausschließlich im eigenen Interesse gehandelt hat, begangen wurde;
- Falsch: wenn die Straftat von einer Person in führender Stellung begangen wurde, welche die Organisations- und Verwaltungsmodelle auf betrügerische Art umgangen hat.

8_5_02259: Die Straftat wahrheitswidriger gesellschaftsbezogener Mitteilungen ist:

- Richtig: ein Sonderdelikt;
- Falsch: ein Allgemeindelikt;
- Falsch: kann sei es ein Sonderdelikt als auch ein Allgemeindelikt sein;
- Falsch: ein Allgemeindelikt, unbeschadet der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Ausnahmen.

8_5_02260: Die Straftat wahrheitswidriger gesellschaftsbezogener Mitteilungen kann begangen werden:

- Richtig: von Verwaltern, Generaldirektoren, mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft betrauten Führungskräften, Überwachungsratsmitgliedern und Liquidatoren;
- Falsch: nur von Führungskräften, die mit der Verfassung von Rechnungsunterlagen der Gesellschaft betraut sind;
- Falsch: nur von Überwachungsräten und Liquidatoren;
- Falsch: nur von den Verwaltern der Gesellschaft.

8_5_02261: Wird die für die Straftat der wahrheitswidrigen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen vorgesehene Strafe auch dann verhängt, wenn die wahrheitswidrigen Aussagen oder die Unterlassungen Sachen betreffen, die von der Gesellschaft im Auftrag Dritter besessen oder verwaltet werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nur in den Fällen, die ausdrücklich im Strafgesetzbuch angegeben sind;
- Falsch: Nur in den Fällen, die ausdrücklich im Zivilgesetzbuch angegeben sind.

8_5_02262: Gilt für minderschwere Taten eine andere Strafe als jene, die von Art. 2621 ZGB vorgesehen ist?

- Richtig: Ja, eine Haftstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren;
- Falsch: Nein, keine Vorschrift sieht ein anderes Strafsystem vor;
- Falsch: Ja, eine Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;
- Falsch: Ja, eine Geldbuße von 2.500 Euro.

8_5_02263: Welche Elemente sind mit Bezug auf die Reduzierung der Strafe für minderschwere Taten zu berücksichtigen?

- Richtig: Die Art und Größe der Gesellschaft und die Modalitäten oder Auswirkungen des Verhaltens;
- Falsch: Ausschließlich die Art und die Größe der Gesellschaft;
- Falsch: Kein Element, da keine Bestimmung ein anderes Strafsystem vorsieht;
- Falsch: Ausschließlich die Modalitäten oder die Auswirkungen des Verhaltens.

8_5_02265: Verwalter, die durch das Zurückhalten von Urkunden oder durch andere geeignete Machenschaften die Vornahme von Kontrolltätigkeiten, die den Gesellschaftern oder sonstigen Gesellschaftsorganen gesetzlich zuerkannt sind, vereiteln oder wie auch immer behindern, werden:

- Richtig: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bis zu 10.329 Euro bestraft;
- Falsch: mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft;
- Falsch: mit einer in Geld abzuleistenden Verwaltungsstrafe bis zu 6.500 Euro bestraft;
- Falsch: mit der Haftstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft.

8_5_02266: Wenn die das Verhalten der Kontrollvereitelung den Gesellschaftern Schaden zugefügt hat:

- Richtig: ist eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr zu verhängen und auf Strafantrag der verletzten Person vorzugehen;
- Falsch: ist eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr zu verhängen und von Amts wegen vorzugehen;
- Falsch: ist eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren zu verhängen und auf Strafantrag der verletzten Person vorzugehen;
- Falsch: ist eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren zu verhängen und von Amts wegen vorzugehen;

8_5_02267: Verwalter, die außer in Fällen einer gesetzmäßigen Herabsetzung des Gesellschaftskapitals den Gesellschaftern auch nur zum Schein die Einlagen zurückerstatten oder sie von der Pflicht zu deren Vornahme befreien, begehen folgende Straftat:

- Richtig: Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen;
- Falsch: Vereitelung einer Kontrolle;
- Falsch: Rechtswidrige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen;
- Falsch: Geschäfte zum Schaden der Gläubiger.

8_5_02268: Verwalter, welche Gewinne oder Vorschüsse auf Gewinne verteilen, die nicht tatsächlich erzielt worden sind oder gemäß dem Gesetz zur Bildung von Rücklagen bestimmt sind, oder Rücklagen einschließlich der nicht aus Gewinnen erwirtschafteten Rücklagen verteilen, die gemäß dem Gesetz nicht ausgeschüttet werden dürfen, werden:

- Richtig: mit einer Haftstrafe bis zu einem Jahr bestraft;
- Falsch: mit einer Geldbuße zu 1.000 Euro bestraft;
- Falsch: mit einer Geldstrafe zu 5.000 Euro bestraft;
- Falsch: mit einer Haftstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

8_5_02269: Im Sinne des Art. 5 des GvD 231/2001 haftet die Körperschaft:

- Richtig: für die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangenen Straftaten;
- Falsch: für die im ausschließlichen Interesse der handelnden natürlichen Person begangenen Straftaten;
- Falsch: für die von der natürlichen Person im ausschließlichen Interesse eines Dritten begangenen Straftaten;
- Falsch: für jede vom Strafgesetzbuch vorgesehene Straftat.

8_5_02270: Verwalter, die außer in den vom Gesetz zugelassenen Fällen Aktien oder Anteile der Gesellschaft erwerben oder zeichnen und dadurch eine Beeinträchtigung des Bestandes des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen, die gemäß dem Gesetz nicht verteilt werden dürfen, herbeiführen, werden:

- Richtig: mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- Falsch: mit einer Geldstrafe zu 7.500 Euro bestraft;
- Falsch: mit einer Geldbuße zu 2.500 Euro bestraft;
- Falsch: mit einer Haftstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

8_5_02271: Verwalter, die unter Verletzung der dem Schutz der Gläubiger dienenden gesetzlichen Bestimmungen Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals oder Verschmelzungen

mit anderen Gesellschaften oder Spaltungen vornehmen und dadurch Gläubigern Schaden verursachen, begehen folgende Straftat:

- Richtig: Geschäfte zum Schaden der Gläubiger;
- Falsch: Unterlassung der Mitteilung eines Interessenkonflikts;
- Falsch: Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen;
- Falsch: Vereitelung einer Kontrolle.

8_5_02272: Im Sinne des Art. 8 des GvD 231/2001 besteht die verwaltungsrechtliche Verantwortung der Körperschaft:

- Richtig: auch wenn der Urheber der Straftat nicht identifiziert wurde;
- Falsch: wenn die Straftat wegen Amnestie erlischt;
- Falsch: nur wenn der Urheber der Straftat identifiziert wurde;
- Falsch: nicht, wenn die Straftat aus einem anderen Grund als der Amnestie erlischt.

8_5_02273: Welche Arten von gesellschaftlichen Rechtswidrigkeiten, die vom Zivilgesetzbuch vorgesehen sind, werden durch Unterlassung vollzogen?

- Richtig: Unterlassung der Mitteilung eines Interessenkonflikts, Unterlassung der Vornahme von Anzeigen, Mitteilungen oder Hinterlegungen und Unterlassung der Einberufung der Gesellschafterversammlung;
- Falsch: Unterlassung der Mitteilung eines Interessenkonflikts und Unterlassung der Einberufung der Gesellschafterversammlung;
- Falsch: Unterlassung der Vornahme von Anzeigen, Mitteilungen oder Hinterlegungen und Unterlassung der Einberufung der Gesellschafterversammlung;
- Falsch: Unterlassung der Vornahme von Anzeigen und Unterlassung von Mitteilungen oder Hinterlegungen.

8_5_02274: Verwalter, Generaldirektoren und Liquidatoren, die sich mit der Gesellschaft in einem Interessenkonflikt befinden und Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Güter der Gesellschaft vornehmen oder an Beschlüssen zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte mitwirken, um für sich selbst oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen oder einen sonstigen Vorteil herbeizuführen, und die dadurch der Gesellschaft absichtlich einen Vermögensschaden zufügen, begehen folgende Straftat:

- Richtig: Untreue in Vermögensangelegenheiten;
- Falsch: Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals;
- Falsch: Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren;
- Falsch: Geschäfte zum Schaden der Gläubiger.

8_5_02275: Wer durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen eine Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung zu dem Zweck herbeiführt, für sich oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, wird bestraft:

- Richtig: mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren;
- Falsch: mit einer Geldbuße zu 1.000 Euro;
- Falsch: mit einer Haftstrafe bis zu zwei Monaten;
- Falsch: mit einer Geldstrafe von 7.500 Euro.

8_5_02276: Wer wahrheitswidrige Nachrichten verbreitet oder zum Schein Geschäfte vornimmt oder sonstige Machenschaften in Gang setzt, die tatsächlich geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von nicht notierten Finanzinstrumenten oder von solchen, für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel in geregelten Märkten gestellt worden ist, herbeizuführen oder in beträchtlichem Ausmaß das Vertrauen zu erschüttern, das die Allgemeinheit in die Sicherheit des Vermögens der Banken oder Bankenkonzerne setzt, begeht folgende Straftat:

- Richtig: Agiotage;
- Falsch: Korruption unter Privaten;
- Falsch: Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals;
- Falsch: Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen.

8_5_02277: Sieht das Zivilgesetzbuch die Straftat der Korruption unter Privaten vor?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, diese Art von Straftat gibt es nicht;
- Falsch: Nein, sie ist innerhalb von Sondergesetzen vorgesehen;
- Falsch: Nein, die Bestimmung des Zivilgesetzbuches, die diese Straftat vorsah, wurde 2012 abgeschafft.

8_5_02279: Die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231 über die Haftung der Körperschaften für Verwaltungsübertretungen in Abhängigkeit von Straftaten gelten:

- Richtig: für Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit und Gesellschaften und Vereine auch ohne Rechtspersönlichkeit;
- Falsch: für Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit und Gesellschaften und Vereine, aber nur, wenn sie über eine Rechtspersönlichkeit verfügen;
- Falsch: für den Staat, die Gebietskörperschaften, die anderen öffentlichen Körperschaften ohne Gewinnabsicht;
- Falsch: ausschließlich für Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit.

8_5_02280: Der in Art. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 enthaltene Grundsatz der Gesetzmäßigkeit besagt:

- Richtig: Eine Körperschaft kann nicht für einen Straftatbestand haften, wenn ihre verwaltungsrechtliche Haftung mit Bezug auf jene Straftat und die entsprechenden Sanktionen nicht ausdrücklich von einem Gesetz vorgesehen sind, das vor der Verübung der Tat in Kraft getreten ist;
- Falsch: Eine Körperschaft muss für einen Straftatbestand haften, wenn ihre verwaltungsrechtliche Haftung mit Bezug auf jene Straftat und die entsprechenden Sanktionen nicht ausdrücklich von einem Gesetz vorgesehen sind, das vor der Verübung der Tat in Kraft getreten ist;
- Falsch: Eine Körperschaft kann für einen Straftatbestand haften, wenn ihre verwaltungsrechtliche Haftung mit Bezug auf jene Straftat und die entsprechenden Sanktionen nicht ausdrücklich von einem Gesetz vorgesehen sind, das vor der Verübung der Tat in Kraft getreten ist;
- Falsch: Eine Körperschaft kann nicht für einen Straftatbestand haften, wenn ihre verwaltungsrechtliche Haftung mit Bezug auf jene Straftat und die entsprechenden Sanktionen nicht ausdrücklich von einem Gesetz vorgesehen sind, das nach der Verübung der Tat in Kraft getreten ist.

8_5_02281: Für Verwaltungsübertretungen, die auf einer strafbaren Handlung beruhen, sind folgende Sanktionen vorgesehen:

- Richtig: Geldstrafe, Verbotsmaßnahmen, Einziehung und Veröffentlichung des Urteils;
- Falsch: Geldstrafe, Einziehung und Veröffentlichung des Urteils;
- Falsch: Verbotsmaßnahmen, Einziehung und Veröffentlichung des Urteils;
- Falsch: Verbotsmaßnahmen und Einziehung.

8_5_02282: Bei einer Verwaltungsübertretung, die auf einer Straftat beruht:

- Richtig: wird immer die Geldstrafe verhängt;
- Falsch: wird auf keinen Fall die Geldstrafe verhängt;
- Falsch: wird die Geldstrafe nur in den ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen verhängt;
- Falsch: werden immer Verbotsmaßnahmen verhängt.

8_5_02283: Im Rahmen der Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung der juristischen Personen, Gesellschaften und Vereine, auch ohne Rechtspersönlichkeit, gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231, bestimmt das Gericht bei der Bemessung der Geldstrafe für die Verwaltungsübertretung, die auf einer Straftat beruht, die Anzahl der Anteile, indem es Folgendes berücksichtigt:

- Richtig: die Schwere der Tat, den Grad der Haftung der Körperschaft sowie die Tätigkeit, die ausgeübt wurde, um die Folgen der Tat zu beseitigen oder zu mindern und um der Verübung weiterer Rechtswidrigkeiten vorzubeugen;
- Falsch: ausschließlich die Schwere der Tat und die Tätigkeit, die ausgeübt wurde, um die Folgen der Tat zu beseitigen oder zu mindern und um der Verübung weiterer Rechtswidrigkeiten vorzubeugen;
- Falsch: nur den Grad der Haftung der Körperschaft;
- Falsch: nur die Tätigkeit, die ausgeübt wurde, um die Folgen der Tat zu beseitigen oder zu mindern und um der Verübung weiterer Rechtswidrigkeiten vorzubeugen.

8_5_02284: Im Sinne des Art. 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 dauern die Verbotsmaßnahmen:

- Richtig: mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre;
- Falsch: nicht mehr als zwei Monate;
- Falsch: es ist weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze vorgesehen;
- Falsch: nicht weniger als zwei Jahre und nicht mehr als fünf Jahre.

8_5_02285: Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 gilt für das Verbot von Vertragsabschlüssen mit der öffentlichen Verwaltung:

- Richtig: Es kann auch nur auf bestimmte Verträge oder bestimmte Verwaltungen beschränkt sein;
- Falsch: Es muss auf bestimmte Verträge oder bestimmte Verwaltungen beschränkt sein;
- Falsch: Es darf auf keinen Fall auf bestimmte Verträge oder bestimmte Verwaltungen beschränkt sein;
- Falsch: Es kann auch nur auf bestimmte Verträge, aber auf keinen Fall auf bestimmte Verwaltungen beschränkt sein.

8_5_02286: Im Rahmen der Regelungen gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231, und insbesondere mit Bezug auf die Kriterien zur Auswahl der Verbotsmaßnahmen, gilt für letztere:

- Richtig: Sie können, sofern erforderlich, auch gemeinsam verhängt werden;
- Falsch: Sie können auf keinen Fall gemeinsam verhängt werden;
- Falsch: Sie können, auch wenn nicht erforderlich, gemeinsam verhängt werden;
- Falsch: Sie müssen obligatorisch gemeinsam verhängt werden, auch wenn dies nicht notwendig ist.

8_5_02287: Im Sinne des Art. 14 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 wird das Verbot der Ausübung der Tätigkeit in folgenden Fällen verhängt:

- Richtig: wenn die Verhängung anderer Verbotsmaßnahmen unangemessen erscheint;
- Falsch: immer, unabhängig von der Beschaffenheit der anderen Verbotsmaßnahmen;
- Falsch: wenn die Verhängung anderer Verbotsmaßnahmen nicht unangemessen erscheint;
- Falsch: nur wenn die Verhängung der Geldstrafe unangemessen erscheint.

8_5_02288: Im Rahmen der Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung der juristischen Personen, Gesellschaften und Vereine, auch ohne Rechtspersönlichkeit, gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 kann das endgültige Verbot der Ausübung der Tätigkeiten verfügt werden:

- Richtig: wenn die Körperschaft aus der Straftat einen bedeutenden Gewinn gezogen hat und in den letzten sieben Jahren mindestens drei Mal zur vorübergehenden Einstellung der Tätigkeit verurteilt worden ist;
- Falsch: auch wenn die Körperschaft keinen bedeutenden Gewinn aus der Straftat gezogen hat;
- Falsch: wenn die Körperschaft aus der Straftat einen bedeutenden Gewinn gezogen hat und in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Mal zur vorübergehenden Einstellung der Tätigkeit verurteilt worden ist;
- Falsch: wenn die Körperschaft aus der Straftat einen bedeutenden Gewinn gezogen hat und in den letzten acht Jahren mindestens vier Mal zur vorübergehenden Einstellung der Tätigkeit verurteilt worden ist.

8_5_02289: Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231:

- Richtig: wird gegenüber der Körperschaft mit der Verurteilung immer die Einziehung des Lohnes oder des Ertrags aus der Straftat verfügt, den Teil ausgenommen, der dem Geschädigten zurückerstattet werden kann. Unbeschadet bleiben die Rechte, die von Dritten in gutem Glauben erworben wurden;
- Falsch: kann gegenüber der Körperschaft mit der Verurteilung nur in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Fällen die Einziehung des Lohnes oder des Ertrags aus der Straftat verfügt werden, den Teil ausgenommen, der dem Geschädigten zurückerstattet werden kann. Unbeschadet bleiben die Rechte, die von Dritten in gutem Glauben erworben wurden;
- Falsch: kann gegenüber der Körperschaft mit der Verurteilung die Einziehung des Lohnes der Straftat verfügt werden;
- Falsch: darf gegenüber der Körperschaft auf keinen Fall die Einziehung des Ertrags der Straftat verfügt werden.

8_5_02290: Wenn eine Einziehung im Sinne des Art. 19, Absatz 1 des GvD 231/2001 nicht möglich ist, kann sie Folgendes zum Gegenstand haben:

- Richtig: Geldbeträge, Güter oder andere Vorteile im gleichen Wert des Lohnes oder des Ertrages der Straftat;
- Falsch: nur Geldbeträge;
- Falsch: ausschließlich andere Vorteile im gleichen Wert des Lohnes oder des Ertrages der Straftat;
- Falsch: nur spezifische Güter, die ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen sind.

8_5_02291: Im Sinne des Art. 20 des GvD 231/2001 liegt eine Wiederholung der Tat vor, wenn:

- Richtig: die Körperschaft, die bereits zumindest einmal endgültig wegen einer Rechtswidrigkeit, die auf einer Straftat beruhte, verurteilt wurde, in den fünf Jahren nach der endgültigen Verurteilung eine weitere Straftat begeht;
- Falsch: die Körperschaft, die bereits zumindest einmal endgültig wegen einer Rechtswidrigkeit, die auf einer Straftat beruhte, verurteilt wurde, in den drei Jahren nach der endgültigen Verurteilung eine weitere Straftat begeht;
- Falsch: die Körperschaft, die bereits zumindest zwei Mal endgültig wegen einer Rechtswidrigkeit, die auf einer Straftat beruhte, verurteilt wurde, in den vier Jahren nach der endgültigen Verurteilung eine weitere Straftat begeht;
- Falsch: die Körperschaft, die bereits endgültig verurteilt wurde, in den zwei Jahren nach der endgültigen Verurteilung irgendeine andere Art von Straftat begeht.

8_5_02292: Im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 verjähren die Verwaltungsstrafen:

- Richtig: nach fünf Jahren ab der Verübung der Straftat;
- Falsch: nach drei Jahren ab der Verübung der Straftat;
- Falsch: nach sechs Jahren ab der Verübung der Straftat;
- Falsch: nach vier Jahren ab der Verübung der Straftat.

8_5_02293: Mit Bezug auf den Verstoß gegen die Verbotsmaßnahmen gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 wird jeder, der bei Ausübung der Tätigkeit der Körperschaft, gegen die eine Strafe oder eine vorbeugende Verbotsmaßnahme verhängt wurde, die Pflichten oder Verbote in Verbindung mit diesen Sanktionen und Maßnahmen verletzt, bestraft mit:

- Richtig: einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren;
- Falsch: einer Geldbuße von 1.000 Euro;
- Falsch: einer Haftstrafe bis zu drei Monaten;
- Falsch: einer Strafe bis zu 5.000 Euro.

8_5_02294: Im Sinne des Art. 10 des GvD 231/2001 wird die Geldstrafe nach Anteilen in folgender Anzahl verhängt:

- Richtig: nicht weniger als hundert und nicht über tausend;
- Falsch: nicht weniger als fünfzig und nicht über fünfhundert;
- Falsch: nicht weniger als hundert und nicht über fünfhundert;
- Falsch: nicht weniger als dreihundert und nicht über zweitausend.

8_5_02295: Im Sinne des Art. 27 des GvD 231/2001 haftet für die Zahlung der Geldstrafe:

- Richtig: nur die Körperschaft mit ihrem Vermögen oder mit dem gemeinsamen Fonds;
- Falsch: die Körperschaft mit dem gemeinsamen Fonds und die obersten Führungskräfte mit ihrem persönlichen Vermögen;
- Falsch: die Körperschaft mit ihrem Vermögen und die Personen, die Ämter der Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft bekleiden, mit ihrem persönlichen Vermögen;
- Falsch: nur die Personen, die Ämter der Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft bekleiden, mit ihrem persönlichen Vermögen.

8_5_02296: Im Sinne des Art. 28 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 gilt bei Umwandlung der Körperschaft:

- Richtig: Es bleibt die Haftung für die Straftaten aufrecht, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Umwandlung begangen worden sind;
- Falsch: Die obersten Führungskräfte haften nicht mehr persönlich für die Straftaten, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Umwandlung begangen worden sind;
- Falsch: Es entfällt die Haftung für die Straftaten, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Umwandlung begangen worden sind;
- Falsch: Die obersten Führungskräfte haften trotzdem mit ihrem Vermögen für die Straftaten, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Umwandlung begangen worden sind.

8_5_02297: Im Rahmen der Regelung der verwaltungsrechtlichen Haftung der juristischen Personen, Gesellschaften und Vereine, auch ohne Rechtspersönlichkeit, gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 obliegt die Zuständigkeit für die Verwaltungsübertretungen der Körperschaft:

- Richtig: dem Strafgericht, das für die Straftaten zuständig ist, auf denen die Übertretungen beruhen;
- Falsch: dem zuständigen Zivilgericht;
- Falsch: dem zuständigen Verwaltungsgericht;
- Falsch: dem zuständigen Arbeitsgericht.

8_5_02298: Im Sinne des Art. 39 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 beteiligt sich die Körperschaft am strafrechtlichen Verfahren:

- Richtig: mit dem eigenen gesetzlichen Vertreter, sofern dieser nicht angeklagt wird, die Straftat begangen zu haben, auf der die Verwaltungsübertretung beruht;
- Falsch: mit dem eigenen gesetzlichen Vertreter;
- Falsch: mittels irgendeiner Führungskraft der Körperschaft, auch wenn sie nicht der gesetzliche Vertreter ist;
- Falsch: auch mittels Personen, die der Leitung oder Aufsicht unterliegen.

8_5_02299: Im Sinne der Bestimmungen des Art. 25 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 wird mit Bezug auf die Verübung der strafbaren Handlungen gemäß Artikeln 318, 321 und 322, Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches:

- Richtig: eine Geldstrafe bis zu zweihundert Anteilen verhängt;
- Falsch: eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Anteilen verhängt
- Falsch: eine Geldstrafe bis zu dreihundert Anteilen verhängt;
- Falsch: eine Geldstrafe bis zu vierhundert Anteilen verhängt

8_5_02300: Im Sinne des Art. 33 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 gilt bei Abtretung des Unternehmens, bei dessen Tätigkeit die Straftat begangen wurde:

- Richtig: Der Übernehmer ist, unbeschadet der Einrede der Anfechtung der übertragenden Körperschaft, im Rahmen des Betriebswertes solidarisch zur Zahlung der Geldstrafe verpflichtet;
- Falsch: Der Übernehmer kann in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Fällen zur Zahlung der Geldstrafe verpflichtet sein;
- Falsch: Der Übernehmer ist nie zur Zahlung der Geldstrafe verpflichtet;
- Falsch: Der Übernehmer ist persönlich zur Zahlung der Geldstrafe verpflichtet.

8_5_02301: Im Sinne des Art. 29 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231 gilt bei Verschmelzung, auch durch Aufnahme, für die daraus entstehende Körperschaft:

- Richtig: Sie haftet für die Straftaten, für welche die an der Verschmelzung teilnehmenden Körperschaften verantwortlich waren;
- Falsch: Sie haftet nie für die Straftaten, für welche die an der Verschmelzung teilnehmenden Körperschaften verantwortlich waren;
- Falsch: Sie kann eventuell für die Straftaten, für welche die an der Verschmelzung teilnehmenden Körperschaften verantwortlich waren, haften;
- Falsch: Sie haftet nicht für die Straftaten, für welche die an der Verschmelzung teilnehmenden Körperschaften verantwortlich waren, sofern nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen.

8_5_02302: Nach der Umwandlung gilt für die umgewandelte Körperschaft:

- Richtig: sie behält alle Rechte und Verbindlichkeiten bei und setzt alle, auch verfahrensrechtlichen, Rechtsbeziehungen der Körperschaft fort, welche die Umwandlung vorgenommen hat;
- Falsch: sie setzt nur einige der Rechtsbeziehungen der Körperschaft fort, welche die Umwandlung vorgenommen hat;
- Falsch: sie behält die Rechte und nicht die Verpflichtungen bei und setzt alle, auch verfahrensrechtlichen, Rechtsbeziehungen der Körperschaft fort, welche die Umwandlung vorgenommen hat;
- Falsch: sie behält weder die Rechte noch die Verpflichtungen der Körperschaft bei, welche die Umwandlung vorgenommen hat.

8_5_02304: Kann die Umwandlung auch bei Anhängigkeit eines Konkursverfahrens stattfinden?

- Richtig: Ja, sofern sie nicht mit dem Zweck und dem Stand desselben unvereinbar ist;
- Falsch: Ja, auf jeden Fall;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verfügen diesbezüglich nichts.

8_5_02305: Für welche Arten von Umwandlung ist die öffentliche Urkunde vorgeschrieben?

- Richtig: Für die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Falsch: Für die Umwandlung in einfache Gesellschaften und einfache Kommanditgesellschaften;
- Falsch: Die öffentliche Urkunde ist nie vorgeschrieben
- Falsch: Für die Umwandlung in offene Handelsgesellschaften.

8_5_02306: Der Umwandlungsakt:

- Richtig: unterliegt den Bestimmungen, die für die Gründung der gewählten Gesellschaftsform vorgesehen sind, sowie den dafür vorgesehenen Formen der Bekanntmachung bzw. der Bekanntmachung, die für die Beendigung der Körperschaft, welche die Umwandlung vornimmt, vorgesehen ist;
- Falsch: unterliegt nicht den Bestimmungen, die für die Gründung der gewählten Gesellschaftsform vorgesehen sind, und den dafür vorgesehenen Formen der Bekanntmachung;
- Falsch: kann in einigen Fällen nicht den Bestimmungen, die für die Gründung der gewählten Gesellschaftsform vorgesehen sind, und den dafür vorgesehenen Formen der Bekanntmachung unterliegen;
- Falsch: ist eine getrennte Urkunde, die in der Form oder im Wesen nicht vom Gründungsakt abhängig ist.

8_5_02307: Die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft:

- Richtig: wird mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter beschlossen, die sich nach dem Anteil eines jeden am Gewinn bestimmt, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages;
- Falsch: wird mit Zustimmung aller Gesellschafter beschlossen, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages;
- Falsch: ist unzulässig, vorbehaltlich der vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle;
- Falsch: wird unabdingbar mit der Einwilligung aller Gesellschafter beschlossen.

8_5_02308: Ist für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich, die durch die Umwandlung die unbeschränkte Haftung übernehmen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, ist nicht notwendig;
- Falsch: Nein, vorbehaltlich der vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle;
- Falsch: Nein, es ist nur die Zustimmung der Verwalter erforderlich.

8_5_02309: Bei Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften gemäß Art. 2500sexies ZGB, gilt für die Verwalter Folgendes:

- Richtig: Sie haben einen Bericht auszuarbeiten, in dem die Gründe und die Auswirkungen der Umwandlung erläutert werden;
- Falsch: Sie können, falls sie es für angemessen erachten, kurz die Auswirkungen der Umwandlung erläutern;
- Falsch: Sie sind auf keinen Fall verpflichtet, die Gründe für die Umwandlung zu erläutern;
- Falsch: Sie entscheiden in voller Autonomie über die Angemessenheit der Umwandlung der Gesellschaft, ohne dass daraus spezifische Pflichten gegenüber den Gesellschaftern entstehen.

8_5_02310: Die Gesellschafter, die mit der Umwandlung die unbeschränkte Haftung übernehmen:

- Richtig: haften unbeschränkt auch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor der Umwandlung entstanden sind;
- Falsch: können eventuell für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor der Umwandlung entstanden sind, haften;
- Falsch: haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor der Umwandlung entstanden sind;
- Falsch: haften solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor der Umwandlung entstanden sind;

8_5_02311: Die artübergreifende Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Kartelle, Kartellgesellschaften, Genossenschaften, Betriebsgemeinschaften, nicht anerkannte Vereine und Stiftungen erfordert:

- Richtig: einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmrechthabenden, und auf jeden Fall die Einwilligung der Gesellschafter, die die unbeschränkte Haftung übernehmen;
- Falsch: einen Beschluss mit der Zustimmung aller Stimmrechthabenden;
- Falsch: einen Beschluss mit Eindrittelmehrheit der Stimmrechthabenden, und auf jeden Fall die Einwilligung der Gesellschafter, die die unbeschränkte Haftung übernehmen;
- Falsch: einen Beschluss mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmrechthabenden.

8_5_02312: Die artübergreifende Umwandlung von Kartellen, Kartellgesellschaften, Betriebsgemeinschaften, anerkannten Vereinen und Stiftungen in Kapitalgesellschaften erfordert:

- Richtig: bei Kartellen eine Beschlussfassung mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Kartellmitglieder; bei Betriebsgemeinschaften mit Einstimmigkeit; bei Kartellgesellschaften und bei Vereinen mit der vom Gesetz oder vom Gründungsakt für die vorzeitige Auflösung verlangten Mehrheit;
- Falsch: bei Kartellen eine Beschlussfassung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Kartellmitglieder; bei Betriebsgemeinschaften mit Einstimmigkeit; bei Kartellgesellschaften und bei Vereinen mit der vom Gesetz oder vom Gründungsakt für die vorzeitige Auflösung verlangten Mehrheit;
- Falsch: bei Kartellen eine Beschlussfassung mit Einstimmigkeit; bei Betriebsgemeinschaften mit Eindrittelmehrheit; bei Kartellgesellschaften und bei Vereinen mit Zweidrittelmehrheit;
- Falsch: bei allen Arten der Umwandlung eine Beschlussfassung mit Einwilligung von zwei Dritteln der Stimmrechthabenden.

8_5_02313: Die Verschmelzung mehrerer Gesellschaften kann:

- Richtig: durch Gründung einer neuen Gesellschaft oder durch Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften in eine andere erfolgen;
- Falsch: ausschließlich durch die Gründung einer neuen Gesellschaft erfolgen;
- Falsch: nur durch Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften in eine andere erfolgen;
- Falsch: Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts vor.

8_5_02314: Die Beteiligung an der Verschmelzung ist folgenden Gesellschaften nicht gestattet:

- Richtig: den in Liquidation befindlichen Gesellschaften, wenn die Verteilung des Vermögens bereits begonnen hat;
- Falsch: den Gesellschaften, die in den drei vorhergehenden Jahren eine Verschmelzung oder eine Aufnahme vorgenommen haben;
- Falsch: Die Verschmelzung von Gesellschaften ist immer gestattet, ohne jegliche Einschränkung;
- Falsch: den Gesellschaften, die in den vorhergehenden 5 Jahren eine Verschmelzung vorgenommen haben.

8_5_02315: Muss der Verschmelzungsplan wesentliche Elemente enthalten?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen;
- Falsch: Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts vor.

8_5_02316: Wer verfasst den Verschmelzungsplan?

- Richtig: Das Verwaltungsorgan der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften;
- Falsch: Der Überwachungsrat, der Kontrollfunktionen innehat;
- Falsch: Das Verwaltungsorgan der Gesellschaft mit dem höchsten Umsatz;
- Falsch: Irgendein Gesellschafter der zwei Gesellschaften mit beruflichen Kompetenzen im Sachbereich der Verschmelzungen und Aufnahmen.

8_5_02317: Der Verschmelzungsplan:

- Richtig: kann auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht werden, anstatt im Handelsregister hinterlegt zu werden;
- Falsch: muss ausschließlich im Handelsregister des Ortes, an dem die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihren Sitz haben, hinterlegt werden
- Falsch: muss nicht hinterlegt werden;
- Falsch: muss in der Kanzlei von einem Mitglied des Überwachungsrates hinterlegt werden.

8_5_02318: Müssen die besonderen Vorteile, die allenfalls für jene Personen vorgeschlagen werden, denen die Verwaltung der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften zusteht, aus dem Verschmelzungsplan hervorgehen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, unbeschadet der vom Gesetz vorgesehenen Fälle;
- Falsch: Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts vor
- Falsch: Nein, auf keinen Fall.

8_5_02319: Kann die Aufstellung über die Vermögenslage durch den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres ersetzt werden?

- Richtig: Ja, sofern das letzte Geschäftsjahr nicht mehr als sechs Monate vor dem Tag der Hinterlegung oder der Bekanntmachung auf der Webseite abgeschlossen worden ist;
- Falsch: Ja, die Aufstellung über die Vermögenslage kann auf jeden Fall vom Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres ersetzt werden;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, sofern das letzte Geschäftsjahr nicht mehr als zwölf Monate vor dem Tag der Hinterlegung oder der Bekanntmachung auf der Webseite abgeschlossen worden ist.

8_5_02320: Im Sinne des Art. 2501quater ZGB gilt für die Aufstellung der Vermögenslage bei einer Verschmelzung:

- Richtig: Sie ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschafter und die Besitzer von anderen Finanzmitteln, die das Stimmrecht jeder an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft zur Folge haben, einstimmig darauf verzichten;
- Falsch: Sie ist nicht erforderlich, wenn die Mehrheit der Gesellschafter und Besitzer von anderen Finanzmitteln, die das Stimmrecht jeder an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft zur Folge haben, darauf verzichten;
- Falsch: Sie ist immer erforderlich;
- Falsch: Sie ist nicht erforderlich, wenn die Verwalter der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaft der Auffassung sind, dass die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen bestehen, um diese Auflage zu vermeiden.

8_5_02321: Das Verwaltungsorgan der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften muss:

- Richtig: einen Bericht erstellen, in welchem der Verschmelzungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis für die Aktien oder Anteile unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erläutert und begründet werden müssen;
- Falsch: eine Zusammenfassung des Finanzgeschäftes erstellen;
- Falsch: einen Bericht erstellen, der sich darauf beschränkt, die Vorteile des Finanzgeschäftes unter den wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erläutern;
- Falsch: einen Bericht erstellen, der sich darauf beschränkt, das Umtauschverhältnis der Aktien oder Anteile zu begründen.

8_5_02322: Der Bericht über die Verschmelzung muss Folgendes enthalten:

- Richtig: die zur Festsetzung des Umtauschverhältnisses herangezogenen Richtlinien und allenfalls bei der Bewertung aufgetretene Schwierigkeiten;
- Falsch: die Anmerkungen des Überwachungsrates zum Geschäft;
- Falsch: eine kurze Zusammenfassung der wirtschaftlichen Vorteile des Geschäftes;
- Falsch: die Anmerkungen der Minderheitsgesellschafter der am Geschäft beteiligten Gesellschaften.

8_5_02323: Sieht das Zivilgesetzbuch die Erstellung eines Sachverständigenberichtes über die Verschmelzung vor?

- Richtig: Ja, über die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses für die Aktien oder Anteile;
- Falsch: Nein, es genügen die Anmerkungen des Überwachungsrates;
- Falsch: Nein, nur der Verwaltungsrat muss Bewertungen zum Geschäft äußern;
- Falsch: Diese Möglichkeit ist in keiner Bestimmung des Zivilgesetzbuches ausdrücklich vorgesehen.

8_5_02324: Müssen im Verschmelzungsplan die Art und Weise der Zuteilung der Aktien oder Anteile der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft oder der aufnehmenden Gesellschaft angegeben werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Nein, vorbehaltlich der vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle;
- Falsch: Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts vor.

8_5_02326: Muss die Verschmelzung aus einer öffentlichen Urkunde hervorgehen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, es genügt eine Privaturkunde;
- Falsch: Nein, es genügt die Unterzeichnung des Verschmelzungsplanes seitens der Mitglieder des Überwachungsrates;
- Falsch: Nein, vorbehaltlich der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fälle.

8_5_02327: Welche Wirkungen hat die Verschmelzung?

- Richtig: Die aus der Verschmelzung hervorgehende oder die aufnehmende Gesellschaft übernimmt die Rechte und Verbindlichkeiten der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, wobei sie alle auch verfahrensrechtlichen Rechtsbeziehungen fortsetzt, die vor der Verschmelzung bestanden haben;
- Falsch: Die aus der Verschmelzung hervorgehende oder die aufnehmende Gesellschaft übernimmt nur die Rechte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, wobei sie alle auch verfahrensrechtlichen Rechtsbeziehungen fortsetzt, die vor der Verschmelzung bestanden haben;
- Falsch: Die aus der Verschmelzung hervorgehende oder die aufnehmende Gesellschaft übernimmt nur die Verbindlichkeiten der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, wobei sie alle auch verfahrensrechtlichen Rechtsbeziehungen fortsetzt, die vor der Verschmelzung bestanden haben;
- Falsch: Die aus der Verschmelzung hervorgehende oder die aufnehmende Gesellschaft übernimmt nicht die Rechte und die Verbindlichkeiten der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

8_5_02328: Nach Maßgabe des Art. 2549 ZGB räumt mit dem Vertrag zur Gründung einer stillen Gesellschaft:

- Richtig: der tätige Gesellschafter dem stillen Gesellschafter gegen eine bestimmte Einlage eine Beteiligung am Gewinn seines Unternehmens oder eines oder mehrerer Geschäfte ein;
- Falsch: der tätige Gesellschafter dem stillen Gesellschafter ausschließlich unentgeltlich eine Beteiligung am Gewinn seines Unternehmens oder eines oder mehrerer Geschäfte ein;
- Falsch: der tätige Gesellschafter dem stillen Gesellschafter eine Beteiligung an den Ausgaben seines Unternehmens ein;
- Falsch: der tätige Gesellschafter dem stillen Gesellschafter den gesamten Gewinn und alle Ausgaben seines Unternehmens ein.

8_5_02329: Ist der stille Gesellschafter eine natürliche Person, kann im Vertrag zur Gründung einer stillen Gesellschaft:

- Richtig: die Einlage oder Teile davon nicht in einer Arbeitsleistung bestehen;
- Falsch: kann die Einlage, auch zur Gänze, aus einer Arbeitsleistung bestehen;
- Falsch: kann die Einlage nur zum Teil aus einer Arbeitsleistung bestehen;
- Falsch: muss die Einlage, zur Gänze oder zum Teil, aus einer Arbeitsleistung bestehen.

8_5_02330: Der tätige Gesellschafter, im Sinne des Art. 2550 ZGB:

- Richtig: darf anderen Personen vorbehaltlich einer anderslautenden Abmachung für dasselbe Unternehmen oder für dasselbe Geschäft ohne Einwilligung der früher eingetretenen stillen Gesellschafter keine weiteren Beteiligungen einräumen;
- Falsch: muss auf jeden Fall anderen Personen für dasselbe Unternehmen oder für dasselbe Geschäft Beteiligungen einräumen;
- Falsch: darf niemals anderen Personen für dasselbe Unternehmen oder für dasselbe Geschäft ohne Einwilligung der früher eingetretenen stillen Gesellschafter weitere Beteiligungen einräumen;
- Falsch: beteiligt sich an den Verlusten im selben Ausmaß wie an den Gewinnen.

8_5_02331: Eine stille Gesellschaft ist:

- Richtig: ein gegenseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft;
- Falsch: ein einseitiges Rechtsgeschäft;
- Falsch: ein Rechtsgeschäft mortis causa;
- Falsch: ein unentgeltliches Rechtsgeschäft.

8_5_02332: In der stillen Gesellschaft obliegt die Führung des Unternehmens oder Geschäfts:

- Richtig: dem tätigen Gesellschafter;
- Falsch: dem stillen Gesellschafter;
- Falsch: sei es dem tätigen als auch dem stillen Gesellschafter;
- Falsch: dem stillen Gesellschafter, sofern nicht anders vereinbart.

8_5_02333: Kann der stille Gesellschafter mit Bezug auf die stille Gesellschaft und im Sinne des Art. 2552 ZGB eine Kontrolle über das Unternehmen oder über die Geschäftsabwicklung, für welche die stille Gesellschaft vereinbart worden ist, durchführen?

- Richtig: Ja, der Vertrag kann bestimmen, auf welche Art und Weise der stille Gesellschafter überwachen darf;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Dies sieht keine Bestimmung ausdrücklich vor;
- Falsch: Ja, aber dieses Recht haben ausschließlich die stillen Gesellschafter, die eine wirtschaftlich bedeutende Einlage geleistet haben.

8_5_02334: In der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter:

- Richtig: in jedem Fall Anspruch auf Rechnungslegung über das abgewickelte Geschäft oder auf jährliche Rechnungslegung über die Geschäftsführung, wenn über ein Jahr dauert;
- Falsch: nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen Anspruch auf Rechnungslegung über das abgewickelte Geschäft;
- Falsch: in jedem Fall Anspruch auf Rechnungslegung über das abgewickelte Geschäft oder auf jährliche Rechnungslegung über die Geschäftsführung, wenn diese über drei Jahre dauert;
- Falsch: keinen Anspruch auf die Rechnungslegung über das abgewickelte Geschäft und schon gar nicht auf die jährliche Rechnungslegung über die Geschäftsführung.

8_5_02335: Mit Bezug auf die Aufteilung des Gewinns und des Verlusts in der stillen Gesellschaft ist der stille Gesellschafter:

- Richtig: vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung am Verlust in demselben Ausmaß beteiligt, in dem er am Gewinn beteiligt ist, doch darf der Verlust, der auf den stillen Gesellschafter entfällt, den Wert seiner Einlage nicht übersteigen;
- Falsch: immer am Verlust in demselben Ausmaß beteiligt, in dem er am Gewinn beteiligt ist;
- Falsch: vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung am Verlust in demselben Ausmaß beteiligt, in dem er am Gewinn beteiligt ist, und der Verlust, der auf den stillen Gesellschafter entfällt, darf in bestimmten Fällen auch den Wert seiner Einlage übersteigen;
- Falsch: auf keinen Fall am Verlust beteiligt.

8_5_02336: Im Sinne des Art. 2551 ZGB erwerben Dritte mit Bezug auf die stille Gesellschaft Rechte und übernehmen Verbindlichkeiten:

- Richtig: nur gegenüber dem tätigen Gesellschafter;
- Falsch: gegenüber dem tätigen und dem stillen Gesellschafter;
- Falsch: ausschließlich gegenüber dem stillen Gesellschafter;
- Falsch: gegenüber dem stillen Gesellschafter, sofern vom Vertrag nicht anders vorgesehen.

8_5_02338: Kann in der stillen Gesellschaft der tätige Gesellschafter ohne Einwilligung der früher eingetretenen stillen Gesellschafter weitere Verträge für eine stille Gesellschaft abschließen?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja, aber es ist der Abschluss von höchstens drei Verträgen für die Gründung einer stillen Gesellschaft zulässig;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, aber der neue Vertrag darf für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren abgeschlossen werden.

8_5_02339: Den Bestimmungen über Konkurs und Ausgleich unterliegen:

- Richtig: die Unternehmer, die eine Handelstätigkeit ausüben, mit Ausnahme der öffentlichen Körperschaften;
- Falsch: die öffentlichen Körperschaften;
- Falsch: die Führungskräfte der öffentlichen Verwaltung;
- Falsch: die Unternehmer, einschließlich jener, die keine Handelstätigkeit ausüben.

8_5_02340: Die Unternehmen, die einer Zwangsliquidation im Verwaltungsweg unterliegen:

- Richtig: unterliegen nicht dem Konkurs, sofern vom Gesetz nicht anders vorgesehen;
- Falsch: unterliegen immer dem Konkurs;
- Falsch: unterliegen dem Konkurs, sofern vom Gesetz nicht anders vorgesehen;
- Falsch: unterliegen nie dem Konkurs.

8_5_02341: Die Unternehmen, die einer Zwangsliquidation im Verwaltungsweg unterliegen:

- Richtig: können zum Ausgleichsverfahren und zur Geschäftsaufsicht zugelassen werden;
- Falsch: müssen obligatorisch zum Konkursverfahren zugelassen werden;
- Falsch: werden nie zum Ausgleichsverfahren und zur Geschäftsaufsicht zugelassen;
- Falsch: müssen obligatorisch zum Ausgleichsverfahren und zur Geschäftsaufsicht zugelassen werden.

8_5_02342: Die Regelung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens, der Geschäftsaufsicht und der Zwangsliquidation im Verwaltungswege ist enthalten in:

- Richtig: dem Königlichen Dekret vom 16. März 1942, Nr. 267;
- Falsch: dem 2. Buch, 1. Titel des Zivilgesetzbuches;
- Falsch: dem 2. Buch, 9. Titel des Strafgesetzbuches;
- Falsch: dem 3. Buch, 8. Titel des Zivilgesetzbuches.

8_5_02343: Der Zustand der Insolvenz offenbart sich:

- Richtig: durch die Nichterfüllung von Verpflichtungen oder durch andere äußere Geschehnisse, die zeigen, dass der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen regelmäßig nachzukommen;
- Falsch: sobald eine nichterfolgte Zahlung festgestellt wird;
- Falsch: ausschließlich mit der Nichterfüllung von Verpflichtungen, die beweisen, dass der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen regelmäßig nachzukommen;
- Falsch: aufgrund von Elementen, die auch mutmaßlich sein können, die das Bestehen finanzieller Schwierigkeiten vermuten lassen.

8_5_02344: Der Konkurs wird eröffnet:

- Richtig: aufgrund eines Rekurses des Schuldners, eines oder mehrerer Gläubiger oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft;
- Falsch: ausschließlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft;
- Falsch: nur aufgrund eines Rekurses des Schuldners;
- Falsch: nur aufgrund eines Rekurses der Gläubiger.

8_5_02345: Über Einzelunternehmer und gesellschaftlich organisierte Unternehmer:

- Richtig: kann innerhalb eines Jahres ab der Streichung im Handelsregister der Konkurs eröffnet werden, wenn sich die Insolvenz vor der Streichung oder innerhalb des darauffolgenden Jahres offenbart hat;
- Falsch: muss der Konkurs innerhalb von sechs Monaten ab der Streichung im Handelsregister eröffnet werden;
- Falsch: muss innerhalb von drei Jahren ab der Streichung im Handelsregister der Konkurs eröffnet werden, wenn sich die Insolvenz vor der Streichung oder innerhalb des darauffolgenden Jahres offenbart hat;
- Falsch: kann nicht innerhalb eines Jahres ab der Streichung im Handelsregister der Konkurs eröffnet werden.

8_5_02346: Stirbt der Unternehmer nach der Konkurseröffnung:

- Richtig: wird das Verfahren gegen die Erben weitergeführt, auch wenn sie die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen haben;
- Falsch: wird das Verfahren nicht gegen die Erben weitergeführt;
- Falsch: wird das Verfahren gegen die Erben weitergeführt, außer sie haben die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen;
- Falsch: wird das Verfahren nicht gegen die Erben weitergeführt, außer sie haben die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen.

8_5_02347: Das Gericht eröffnet den Konkurs:

- Richtig: mit Urteil;
- Falsch: mit Verfügung;
- Falsch: mit Dekret;
- Falsch: mit Gutachten.

8_5_02348: Kann gegen die Maßnahme des Gerichtes, das den Konkurs eröffnet, Beschwerde eingelegt werden?

- Richtig: Ja, mit Rekurs vom Schuldner und von jedem Subjekt, das ein Interesse daran hat;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, ausschließlich vom Schuldner;
- Falsch: Ja, nur von jenen, die ein Interesse daran haben.

8_5_02349: Die Beschwerde gegen die Maßnahme des Gerichtes, das den Konkurs eröffnet, muss innerhalb folgender Frist hinterlegt werden:

- Richtig: innerhalb von dreißig Tagen;
- Falsch: innerhalb von zwanzig Tagen;
- Falsch: es ist keine Frist vorgesehen;
- Falsch: innerhalb von sechzig Tagen.

8_5_02350: Der Masseverwalter ist bei der Ausübung seines Amtes:

- Richtig: eine Amtsperson;
- Falsch: ein Freiberufler;
- Falsch: ein Richter;
- Falsch: ein Arbeitnehmer der Gesellschaft, über die der Konkurs eröffnet wurde.

8_5_02351: Der Masseverwalter, im Sinne des Art. 31 des Königlichen Dekrets vom 16. März 1942, Nr. 267:

- Richtig: verwaltet das Konkursvermögen und nimmt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben alle Verfahrenshandlungen unter der Aufsicht des beauftragten Richters und des Gläubigerausschusses vor;
- Falsch: vollzieht alle Verfahrenshandlungen in voller Eigenständigkeit;
- Falsch: verwaltet nicht das Konkursvermögen, kann aber einige Verfahrenshandlungen unter der Aufsicht des beauftragten Richters vornehmen;
- Falsch: verwaltet das Konkursvermögen und kann seine Entscheidungen sei den Gläubigern als auch dem beauftragten Richter aufzwingen.

8_5_02352: Kann der Gemeinschuldner und jeder, der ein Interesse daran hat, beim beauftragten Richter Beschwerde gegen Verwaltungsakte des Masseverwalters, gegen Ermächtigungen oder Verweigerungen des Gläubigerausschusses und gegen diesbezügliche Unterlassungen erheben?

- Richtig: Ja, wegen Gesetzesverletzung;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Nein, vorbehaltlich der vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle;
- Falsch: Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts vor.

8_5_02353: Kann der Masseverwalter seines Amtes enthoben werden?

- Richtig: Ja, jederzeit vom Landesgericht auf Vorschlag des beauftragten Richters oder auf Ansuchen des Gläubigerausschusses oder von Amts wegen;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, vom Landesgericht, ausschließlich auf Ansuchen des Gläubigerausschusses;
- Falsch: Nein, nur in den ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen, auf Vorschlag des Landesgerichts.

8_5_02354: Der Gläubigerausschuss:

- Richtig: überwacht die Tätigkeit des Masseverwalters, genehmigt dessen Handlungen und gibt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder auf Ersuchen des Landesgerichts oder des beauftragten Richters Stellungnahmen ab, wobei er seine Beschlüsse kurz begründet;
- Falsch: überwacht die Tätigkeit des Landesgerichts, genehmigt dessen Handlungen und gibt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder auf Ersuchen des Masseverwalters oder des beauftragten Richters Stellungnahmen ab, wobei er seine Beschlüsse kurz begründet;
- Falsch: überwacht die Tätigkeit des beauftragten Richters, genehmigt dessen Handlungen und gibt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder auf Ersuchen des Landesgerichts oder des Masseverwalters Stellungnahmen ab, wobei er seine Beschlüsse kurz begründet;
- Falsch: überwacht die Tätigkeit des Landesgerichts und beeinflusst dessen Entscheidungen.

8_5_02355: Das Konkurseröffnungsurteil:

- Richtig: entzieht dem Gemeinschuldner ab dem Tag seiner Erlassung die Verwaltung und die Verfügungsgewalt über seine am Tag der Konkurseröffnung vorhandenen Sachen;
- Falsch: entzieht dem Gemeinschuldner ab dem Tag seiner Erlassung nur die Verwaltung der Gesellschaft;
- Falsch: entzieht dem Gemeinschuldner ab dem Tag seiner Erlassung weder die Verwaltung der Gesellschaft noch die Verfügungsgewalt über seine am Tag der Konkurseröffnung vorhandenen Sachen;
- Falsch: entzieht dem Gemeinschuldner ab dem Tag seiner Erlassung ausschließlich die Verfügungsgewalt über seine am Tag der Konkurseröffnung vorhandenen Sachen.

8_5_02356: Alle vom Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen und Zahlungen:

- Richtig: sind den Gläubigern gegenüber unwirksam;
- Falsch: sind den Gläubigern gegenüber trotzdem wirksam, sofern nicht anders vorgesehen;
- Falsch: sind gültig und wirksam, wenn sich die Gläubiger nicht widersetzen;
- Falsch: sind nur gegenüber den nicht bevorrechtigten Forderungen gültig und wirksam.

8_5_02357: Sind die Sachen und Rechte rein persönlicher Natur vom Konkurs erfasst?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, sofern vom Richter nicht anders vorgesehen;
- Falsch: Ja, sofern vom Gründungsakt der Gesellschaft nicht anders vorgesehen.

8_5_02358: Muss der Gemeinschuldner als natürliche Person dem Masseverwalter seine Korrespondenz aushändigen?

- Richtig: Ja, die Korrespondenz gleich welcher Art, die elektronische inbegriffen, wenn sie vom Konkurs berührte Rechtsverhältnisse betrifft;
- Falsch: Ja, die elektronische Korrespondenz ausgenommen;
- Falsch: Nein, für den Gemeinschuldner besteht keine Pflicht zur Aushändigung;
- Falsch: Nein, sofern es die Gläubiger nicht ausdrücklich fordern.

8_5_02359: Ab dem Tag der Konkurseröffnung:

- Richtig: darf, unbeschadet einer anderslautenden gesetzlichen Bestimmung, auf Sachen, die vom Konkurs erfasst sind, weder ein Vollstreckungs- noch ein Sicherungsverfahren durch Einzelne begonnen oder fortgesetzt werden, und zwar auch nicht für Forderungen, die während des Konkurses fällig geworden sind;
- Falsch: darf kein Sicherungsverfahren durch Einzelne auf Sachen, die vom Konkurs erfasst sind, fortgesetzt werden. Das Gesetz lässt keinerlei Abweichungen zu;
- Falsch: sind auf Sachen, die vom Konkurs erfasst sind, immer Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren zugelassen;
- Falsch: darf auf Sachen, die vom Konkurs erfasst sind, kein Vollstreckungsverfahren, auch nicht für Forderungen, die während des Konkurses fällig geworden sind, begonnen werden. Das Gesetz darf keine anderslautenden Vorschriften festlegen.

8_5_02360: Sind im Falle des Konkurses unentgeltliche Verfügungen gegenüber den Gläubigern unwirksam?

- Richtig: Ja, wenn sie vom Gemeinschuldner in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen sind, mit Ausnahme von gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken und den zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht oder zu gemeinnützigen Zwecken getroffenen Verfügungen, sofern die Zuwendung in einem angemessenen Verhältnis zum Vermögen des Schenkers steht;
- Falsch: Nein, sie sind den Gläubigern gegenüber immer wirksam;
- Falsch: Ja, wenn sie vom Gemeinschuldner in den letzten drei Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen sind, einschließlich der gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenke;
- Falsch: Ja, wenn sie vom Gemeinschuldner in den letzten fünf Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen sind.

8_5_02361: Im Sinne des Königlichen Dekrets vom 16. März 1942, Nr. 267 gilt für den Masseverwalter:

- Richtig: Er kann beantragen, dass die vom Schuldner vorgenommenen, die Gläubiger benachteiligenden Rechtshandlungen gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für unwirksam erklärt werden;
- Falsch: Er muss die Nichtigkeit der vom Schuldner vorgenommenen, die Gläubiger benachteiligenden Rechtshandlungen erklären;
- Falsch: Er muss die völlige Wirksamkeit der vom Schuldner vorgenommenen Rechtshandlungen, einschließlich jener, welche die Gläubiger benachteiligen, gewährleisten;
- Falsch: Er darf auf keinen Fall beantragen, dass die vom Schuldner vorgenommenen, die Gläubiger benachteiligenden Rechtshandlungen für unwirksam erklärt werden.

8_5_02362: Wenn der Masseverwalter in einen Vertrag mit kontinuierlicher oder regelmäßiger Ausführung eintritt:

- Richtig: muss er den Preis auch für die bereits erfolgten Lieferungen oder die bereits erbrachten Leistungen zur Gänze bezahlen;
- Falsch: muss er nur einen prozentuellen Anteil in Höhe von fünfzig Prozent des Preises bezahlen, mit Ausschluss der bereits erfolgten Lieferungen oder der bereits erbrachten Leistungen;
- Falsch: ist er auf keinen Fall verpflichtet, den Preis zur Gänze zu bezahlen;
- Falsch: muss er nur einen prozentuellen Anteil in Höhe von dreißig Prozent des Preises bezahlen, auch für die bereits erfolgten Lieferungen oder bereits erbrachten Leistungen.

8_5_02363: Das Landesgericht:

- Richtig: kann im Konkursöffnungsurteil die vorläufige Fortführung des Unternehmens, auch begrenzt auf bestimmte Betriebszweige, anordnen, wenn aus der Unterbrechung ein schwerer Schaden entstehen kann und jedenfalls eine Schädigung der Gläubiger nicht eintreten wird;
- Falsch: muss im Konkursöffnungsurteil die vorläufige Fortführung des Unternehmens anordnen, wenn aus der Unterbrechung ein schwerer Schaden entstehen kann und jedenfalls eine Schädigung der Gläubiger nicht eintreten wird;
- Falsch: kann im Konkursöffnungsurteil die vorläufige Fortführung des Unternehmens anordnen, aber nicht mit Bezug auf bestimmte Betriebszweige, die weiterhin ausschließlich vom Gemeinschuldner geführt werden;
- Falsch: kann im Konkursöffnungsurteil ohne die vorhergehende Einwilligung des Gemeinschuldners nicht die vorläufige Fortführung des Unternehmens anordnen.

8_5_02364: Im Sinne des Königlichen Dekrets vom 16. März 1942, Nr. 267 kann der Masseverwalter:

- Richtig: Forderungen, einschließlich Forderungen steuerlicher Art oder künftiger Forderungen, auch wenn sie bestritten sind, abtreten;
- Falsch: auf keinen Fall Forderungen abtreten;
- Falsch: Forderungen abtreten, ausgenommen Forderungen steuerlicher Art oder künftige Forderungen;
- Falsch: er muss obligatorisch die Forderungen einschließlich Forderungen steuerlicher Art oder künftiger Forderungen, mit Ausnahme der bestrittenen Forderungen, abtreten.

8_5_02365: Mit der Aufhebung des Konkurses:

- Richtig: entfallen die Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Gemeinschuldners und auf die entsprechenden persönlichen Unfähigkeiten und sind die Konkursorgane ihres Amtes enthoben;
- Falsch: entfallen die Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Gemeinschuldners und auf die entsprechenden persönlichen Unfähigkeiten nicht;
- Falsch: entfallen die Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Gemeinschuldners, aber nicht die entsprechenden persönlichen Unfähigkeiten;
- Falsch: sind die Konkursorgane ihres Amtes enthoben, auch wenn die Wirkungen auf das Vermögen des Gemeinschuldners und die entsprechenden persönlichen Unfähigkeiten nicht entfallen.

8_5_02366: Der Konkurs eines oder mehrerer unbeschränkt haftender Gesellschafter:

- Richtig: bewirkt nicht den Konkurs der Gesellschaft;
- Falsch: bewirkt auf jeden Fall den Konkurs der Gesellschaft;
- Falsch: bewirkt in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen den Konkurs der Gesellschaft;
- Falsch: bewirkt die vorläufige Schließung der Gesellschaft.

8_5_02367: Während des Ausgleichsverfahrens:

- Richtig: behält der Schuldner die Verwaltung seines Vermögens und die Führung des Unternehmens unter der Aufsicht des Gerichtskommissärs bei;
- Falsch: behält der Schuldner nicht die Verwaltung seines Vermögens und die Führung des Unternehmens bei;
- Falsch: behält der Schuldner nur die Führung des Unternehmens, aber nicht die Verwaltung seines Vermögens bei;
- Falsch: behält der Schuldner ausschließlich die Verwaltung seines Vermögens, aber nicht die Führung des Unternehmens bei.

8_5_02368: Wer kann ein Ausgleichsverfahren vorschlagen?

- Richtig: Der Unternehmer, der sich in einer Notlage befindet;
- Falsch: Das Gericht;
- Falsch: Die Gläubiger;
- Falsch: Der Gerichtskommissär;

8_5_02369: Der Ausgleichsvorschlag muss Folgendes gewährleisten:

- Richtig: die Zahlung von mindestens zwanzig Prozent des Betrages der nicht bevorrechtigten Forderungen;
- Falsch: die Zahlung von mindestens zehn Prozent des Betrages der nicht bevorrechtigten Forderungen;
- Falsch: die Zahlung von mindestens siebenzig Prozent des Betrages der nicht bevorrechtigten Forderungen;
- Falsch: die Zahlung von mindestens fünfzig Prozent des Betrages der nicht bevorrechtigten Forderungen.

8_5_02370: Der Antrag um Zulassung zum Ausgleichsverfahren:

- Richtig: wird mit einem vom Schuldner unterzeichneten Rekurs an das Gericht des Gebietes gestellt, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat;
- Falsch: wird von Amts wegen und nach Anhörung des Gerichtes von der Staatsanwaltschaft gestellt;
- Falsch: wird vom beauftragten Richter nach Anhörung der Gläubiger gestellt;
- Falsch: wird mit Rekurs der Gläubiger gestellt, auch ohne Einwilligung des Schuldners.

8_5_02371: Der Gerichtskommissär wird ernannt:

- Richtig: vom Gericht mit einem Dekret, das nicht der Beschwerde unterliegt;
- Falsch: vom beauftragten Richter;
- Falsch: vom Staatsanwalt mit einem begründeten Dekret;
- Falsch: von den Gläubigern.

8_5_02372: Ab dem Datum der Bekanntmachung des Rekurses im Handelsregister und bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Bestätigungsdekret des Ausgleichs rechtskräftig ist, können die aus vorhergehenden Rechtstiteln oder Gründen Gläubiger seienden Personen:

- Richtig: bei sonstiger Nichtigkeit keine Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren auf das Vermögen des Schuldners einleiten oder fortführen;
- Falsch: in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren auf das Vermögen des Schuldners einleiten oder fortführen;
- Falsch: müssen auf jeden Fall Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren auf das Vermögen des Schuldners einleiten oder fortsetzen;
- Falsch: sind befugt, nur Vollstreckungsverfahren auf das Vermögen des Schuldners einzuleiten oder zu beginnen.

8_5_02373: Sind der Widerruf der Zulassung zum Ausgleich und die entsprechende Konkursöffnung im Laufe des Verfahrens zulässig?

- Richtig: Ja, im Sinne des Art. 173 KD 16. März 1942, Nr. 267;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, im Sinne des Art. 2247 ZGB;
- Falsch: Das Gesetz schreibt diesbezüglich nichts vor.

8_5_02374: Für Unternehmen, die einer Zwangsliquidation im Verwaltungsweg unterliegen und für die das Gesetz das Konkursverfahren nicht ausschließt:

- Richtig: versperrt die Konkurseröffnung jede Möglichkeit zu einer Zwangsliquidation im Verwaltungswege und die Maßnahme der Zwangsliquidation im Verwaltungswege versperrt jede Möglichkeit zu einer Konkurseröffnung;
- Falsch: versperrt die Konkurseröffnung nicht die Möglichkeit zu einer Zwangsliquidation im Verwaltungswege, während die Maßnahme der Zwangsliquidation im Verwaltungswege jede Möglichkeit zu einer Konkurseröffnung versperrt;
- Falsch: versperrt die Konkurseröffnung jede Möglichkeit zu einer Zwangsliquidation im Verwaltungswege, während die Maßnahme der Zwangsliquidation im Verwaltungswege nicht die Möglichkeit zu einer Konkurseröffnung versperrt;
- Falsch: wird immer auf die Konkurseröffnung zurückgegriffen.

8_5_02375: Welches sind die Organe der Liquidation im Verwaltungsweg?

- Richtig: Ein Liquidationskommissär und ein aus drei oder fünf Mitgliedern bestehender Überwachungsausschuss;
- Falsch: Drei Liquidationskommissäre und ein aus neun Mitgliedern bestehender Überwachungsausschuss;
- Falsch: Zwei Liquidationskommissäre;
- Falsch: Ein aus sieben Mitgliedern bestehender Überwachungsausschuss.

8_5_02376: Der Unternehmer, über den der Konkurs eröffnet wurde und der zur Gänze oder zum Teil sein Vermögen beiseitegeschafft, verborgen, verheimlicht, zerstört oder verschwendet hat, bzw. nicht bestehende Schulden erklärt oder anerkannt hat, um den Gläubigern Schaden zuzuführen, hat folgende Straftat begangen:

- Richtig: Einen betrügerischen Bankrott;
- Falsch: Amtsunterschlagung;
- Falsch: Missbräuchliche Kreditbeanspruchung;
- Falsch: Einfachen Bankrott.

8_5_02377: Der Unternehmer, über den der Konkurs eröffnet wurde und persönliche oder für die Familie bestimmte Ausgaben getätigt hat, welche seine finanzielle Lage überschreiten, begeht folgende Straftat:

- Richtig: Einfachen Bankrott;
- Falsch: Er begeht keine Straftat;
- Falsch: Einen betrügerischen Bankrott;
- Falsch: Erpressung im Amt.

8_5_02379: Wer eine Handelstätigkeit betreibt, obwohl er aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung nicht dazu tauglich ist, begeht folgende Straftat:

- Richtig: Unbefugte Ausübung einer Handelstätigkeit;
- Falsch: Einfachen Bankrott;
- Falsch: Missbräuchliche Kreditbeanspruchung;
- Falsch: Bestechung.

8_5_02380: Die strafbare Handlung des betrügerischen Bankrotts gilt als vollendet bei Vorliegen von:

- Richtig: erweitertem Vorsatz;
- Falsch: einfachem Vorsatz;
- Falsch: erweiterter Fahrlässigkeit;
- Falsch: bedingter Fahrlässigkeit;

8_5_02381: Die Verurteilung wegen betrügerischen Bankrotts bewirkt:

- Richtig: für die Dauer von zehn Jahren die Untauglichkeit zur Ausübung einer Handelstätigkeit und die Unfähigkeit für dieselbe Dauer, leitende Ämter in irgendeinem Unternehmen zu bekleiden;
- Falsch: nur die Untauglichkeit zur Ausübung einer Handelstätigkeit für die Dauer von fünf Jahren;
- Falsch: keine Art von Nebenstrafe
- Falsch: nur die Unfähigkeit für die Dauer von sieben Jahren, leitende Ämter in irgendeinem Unternehmen zu bekleiden.

8_5_02382: Der Schuldner, der gegenüber dem Besitzer des Wertpapiers die Leistung erbringt:

- Richtig: ist von der Verpflichtung befreit, auch wenn dieser nicht der Inhaber des Rechtes ist, sofern die Leistung nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erbracht wurde;
- Falsch: kann auf jeden Fall nicht von der Verpflichtung gegenüber dem Inhaber des Rechtes befreit werden;
- Falsch: ist befreit, auch wenn dieser nicht der Inhaber des Rechtes ist, obwohl er die Leistung mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erbracht hat;
- Falsch: muss von diesem die Rückerstattung der ausgezahlten Beträge fordern, da das Schuldverhältnis gegenüber dem Inhaber des Rechtes nicht erlöscht ist.

8_5_02383: Der Schuldner kann gegenüber dem Besitzer des Wertpapiers im Sinne des Art. 1993 ZGB:

- Richtig: Einwendungen, die ihn persönlich betreffen, formbedingte Einwendungen, Einwendungen, die sich auf den Wortlaut des Papiers stützen, sowie Einwendungen wegen Unechtheit der eigenen Unterschrift, Mangel an Fähigkeit oder Vertretungsbefugnis zum Zeitpunkt der Ausstellung oder Nichtvorhandensein der für die Ausführung der Handlung erforderlichen Voraussetzungen erheben;
- Falsch: ausschließlich die Einwendungen erheben, die ihn persönlich betreffen, sowie Einwendungen wegen Unechtheit der eigenen Unterschrift, Mangel an Fähigkeit oder Vertretungsbefugnis zum Zeitpunkt der Ausstellung;
- Falsch: nur formbedingte Einwendungen und Einwendungen erheben, die sich auf den Wortlaut des Papiers stützen;
- Falsch: nur die Einwendungen wegen Mangel an Fähigkeit oder Vertretungsbefugnis zum Zeitpunkt der Ausstellung erheben.

8_5_02384: Kann der Schuldner gegenüber dem Besitzer des Wertpapiers Einwendungen erheben, die sich auf die persönlichen Verhältnisse mit den vorhergehenden Besitzern stützen?

- Richtig: Ja, aber nur wenn der Besitzer beim Erwerb des Wertpapiers absichtlich zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, auch wenn der Besitzer beim Erwerb des Wertpapiers nicht absichtlich zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat;
- Falsch: Ja, das Gesetz sieht dies in allen Fällen vor, unabhängig vom Verhalten des Besitzers.

8_5_02385: Die Übertragung des Wertpapiers:

- Richtig: umfasst auch die mit Wertpapier verbundenen Nebenrechte;
- Falsch: umfasst nicht die mit dem Wertpapier verbundenen Nebenrechte;
- Falsch: kann auch die mit ihm verbundenen Nebenrechte umfassen, allerdings nur in den ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- Falsch: kann auch die mit ihm verbundenen Nebenrechte umfassen, sofern eine vorhergehende Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner mit Bezug auf die Übertragung dieser Rechte getroffen worden ist.

8_5_02386: Können die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere vom Aussteller in Namenspapiere umgewandelt werden?

- Richtig: Ja, auf Anfrage und Kosten des Besitzers;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, auf Anfrage des Besitzers und auf Kosten des Schuldners;
- Falsch: Ja, auf Anfrage des Schuldners und auf Kosten des Besitzers.

8_5_02387: Die in Serie ausgestellten Wertpapiere:

- Richtig: können auf Anfrage und auf Kosten des Besitzers in ein Sammelpapier zusammengelegt werden;
- Falsch: können auf keinen Fall in ein Sammelpapier zusammengelegt werden;
- Falsch: müssen auf Anfrage und Kosten des Schuldners obligatorisch in ein Sammelpapier zusammengelegt werden;
- Falsch: müssen auf Anfrage des Besitzers und auf Kosten des Schuldners obligatorisch in ein Sammelpapier zusammengelegt werden.

8_5_02388: Der Besitzer des Inhaberwertpapiers, der dessen Zerstörung nachweist:

- Richtig: hat das Recht, vom Aussteller die Ausfertigung eines Duplikats oder eines gleichwertigen Titels zu fordern. Die Kosten sind zu Lasten des Beantragenden;
- Falsch: hat nie das Recht, vom Aussteller die Ausfertigung eines Duplikats oder eines gleichwertigen Titels zu fordern, auch wenn er den Beweis für die Zerstörung liefert;
- Falsch: hat das Recht, vom Aussteller die Ausfertigung eines Duplikats zu fordern. Die Kosten sind auf jeden Fall zu Lasten des Ausstellers;
- Falsch: muss obligatorisch die Ausfertigung eines gleichwertigen Titels fordern und dafür den Geldbetrag in Höhe des auf dem zerstörten Wertpapier angegebenen Betrages zahlen. Die Kosten sind auf jeden Fall zu Lasten des Ausstellers.

8_5_02389: Im Sinne des Art. 2009 ZGB ist das Indossament:

- Richtig: gültig, auch wenn es nicht die Angabe des Indossatars enthält;
- Falsch: nichtig, wenn es nicht die Angabe des Indossatars enthält;
- Falsch: unwirksam, wenn es nicht die Angabe des Indossatars enthält;
- Falsch: annullierbar, wenn es die Angabe des Indossanten enthält.

8_5_02390: Im Sinne der Bestimmungen des Art. 2010 ZGB ist das Teilindossament:

- Richtig: nichtig;
- Falsch: immer gültig;
- Falsch: eventuell in einigen ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen unwirksam;
- Falsch: ist bis zum Beweis des Gegenteils gültig.

8_5_02391: Wenn dem Indossament eine Klausel beigelegt ist, welche die Erteilung einer Inkassovollmacht vorsieht, kann im Sinne des Art. 2013 ZGB:

- Richtig: der Indossatar alle Rechte im Zusammenhang mit dem Papier ausüben, darf das Papier jedoch nicht indossieren, außer bei Prokuraindossament;
- Falsch: der Indossatar jedenfalls alle Rechte im Zusammenhang mit dem Wertpapier ausüben;
- Falsch: der Indossatar auf keinen Fall die Rechte im Zusammenhang mit dem Wertpapier ausüben;
- Falsch: der Indossatar das Wertpapier nur indossieren, auch ohne Prokuraindossament.

8_5_02392: Der Besitzer eines Namenspapiers:

- Richtig: ist zur Ausübung des darin angeführten Rechtes aufgrund der Eintragung zu seinen Gunsten im Wertpapier selbst und im Register des Ausstellers berechtigt;
- Falsch: ist nie zur Ausübung des darin angeführten Rechtes berechtigt;
- Falsch: ist nicht zur Ausübung des darin angeführten Rechtes berechtigt, außer, er wurde dazu ausdrücklich vom Aussteller ermächtigt;
- Falsch: ist nicht zur Ausübung des darin angeführten Rechtes berechtigt, wenn vom Gesetz nicht anders festgelegt.

8_5_02393: Kann das Namenspapier auch durch ein Indossament übertragen werden?

- Richtig: Ja, durch ein von einem Notar oder Börsenmakler beglaubigtes Indossament;
- Falsch: Ja, es bedarf keiner Beglaubigungen;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

8_5_02394: Das Indossament des Namenspapiers:

- Richtig: ist mit Datum zu versehen und durch den Indossanten zu unterfertigen und muss die Bezeichnung des Indossatars enthalten;
- Falsch: kann eventuell vom Indossanten unterfertigt werden und muss nicht unbedingt mit dem Datum versehen werden;
- Falsch: muss nur die Bezeichnung des Indossatars enthalten;
- Falsch: muss nur die Unterfertigung des Indossatars enthalten.

8_5_02395: Im Sinne des Art. 1470 ZGB ist der Kauf:

- Richtig: der Vertrag, der die Übertragung des Eigentums an einer Sache oder die Übertragung eines anderen Rechts gegen die Leistung eines Preises zum Gegenstand hat;
- Falsch: der Vertrag, der die wechselseitige Übertragung des Eigentums an Sachen oder anderer Rechte von einem Vertragsteil auf den anderen zum Gegenstand hat;
- Falsch: der Vertrag, mit dem sich eine Partei verpflichtet, eine oder mehrere Rechtshandlungen auf Rechnung einer anderen vorzunehmen;
- Falsch: der Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, einer anderen die Nutzung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache für eine bestimmte Zeit gegen ein bestimmtes Entgelt zu überlassen.

8_5_02396: Ist der Kauf zukünftiger Sachen zulässig?

- Richtig: Ja, der Erwerb des Eigentums erfolgt erst, sobald die Sache entsteht;
- Falsch: Das Zivilgesetzbuch sieht diese Form nicht vor;
- Falsch: Ja, der Erwerb des Eigentums erfolgt unmittelbar bevor die Sache entsteht;
- Falsch: Nein, das Zivilgesetzbuch schließt dies ausdrücklich aus.

8_5_02397: Dürfen die Parteien einem Dritten die Preisbestimmung überlassen?

- Richtig: Ja, einem im Vertrag ausgewählten oder später auszuwählenden Dritten;
- Falsch: Nein, das Zivilgesetzbuch schließt dies ausdrücklich aus;
- Falsch: Ja, und es ist nicht notwendig, den Namen des Dritten im Vertrag anzugeben;
- Falsch: Ja, und dem Dritten steht für seine Tätigkeit laut Gesetz ein Betrag in Höhe von dreißig Prozent des Wertes des Vertragsgegenstandes zu.

8_5_02398: Die Hauptpflichten des Verkäufers sind:

- Richtig: dem Käufer die Sache zu übergeben; ihm den Erwerb des Eigentums an der Sache oder des Rechts zu verschaffen, wenn der Erwerb nicht unmittelbare Wirkung des Vertrags ist; dem Käufer wegen Entziehung oder wegen Mängeln der Sache Gewähr zu leisten;
- Falsch: nur, dem Käufer wegen Entziehung oder wegen Mängeln der Sache Gewähr zu leisten;
- Falsch: Das Zivilgesetzbuch sieht keine spezifischen Verpflichtungen zu Lasten des Verkäufers vor;
- Falsch: ausschließlich jene, dem Käufer die Sache zu übergeben.

8_5_02399: Stand die verkaufte Sache im Zeitpunkt des Vertrags nicht im Eigentum des Verkäufers:

- Richtig: ist letzterer verpflichtet, dem Käufer dessen Erwerb zu verschaffen;
- Falsch: kann letzterer eventuell, gegen Entrichtung eines Geldbetrages, dem Käufer dessen Erwerb verschaffen;
- Falsch: ist letzterer in keiner Weise verpflichtet, dem Käufer dessen Erwerb zu verschaffen;
- Falsch: Das Zivilgesetzbuch sieht den Verkauf von Sachen anderer nicht vor.

8_5_02400: Der Verkäufer:

- Richtig: ist verpflichtet, Gewähr dafür zu leisten, dass die verkaufte Sache frei von Mängeln ist, die sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen oder ihren Wert in nennenswerter Weise vermindern;
- Falsch: kann Gewähr dafür leisten, dass die verkaufte Sache frei von Mängeln ist, die sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen oder ihren Wert in nennenswerter Weise vermindern;
- Falsch: ist in keiner Weise verpflichtet, Gewähr dafür zu leisten, dass die verkaufte Sache frei von Mängeln ist, die sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet machen oder ihren Wert in nennenswerter Weise vermindern;
- Falsch: haftet in keiner Sache für die Unversehrtheit des verkauften Gutes, sobald die Übertragung des Eigentums vollzogen ist.

8_5_02401: Kann der Käufer die Zahlung des Preises aussetzen?

- Richtig: Ja, wenn er Grund zur Befürchtung hat, dass Dritte die Herausgabe der Sache oder eines Teiles von ihr verlangen könnten, es sei denn, der Verkäufer leistet eine geeignete Sicherheit;
- Falsch: Ja, wenn er Grund zur Befürchtung hat, dass Dritte die Herausgabe der Sache oder eines Teiles von ihr verlangen könnten, auch wenn der Verkäufer eine geeignete Sicherheit geleistet hat;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, wenn er infolge einer genaueren Betrachtung der Merkmale des erworbenen Gutes den vereinbarten Preis nicht für angemessen erachtet.

8_5_02402: Die Abmachung, mit der die Gewährleistung für die Mängel der verkauften Sache ausgeschlossen oder beschränkt wird:

- Richtig: hat keine Wirkung, wenn der Verkäufer in schlechtem Glauben dem Käufer die Mängel der Sache verschwiegen hat;
- Falsch: hat immer Wirkung, auch wenn der Verkäufer in schlechtem Glauben dem Käufer die Mängel der Sache verschwiegen hat;
- Falsch: hat immer Wirkung, weil es ausschließlich dem Käufer obliegt, die Unversehrtheit des kaufgegenständlichen Gutes zu überprüfen;
- Falsch: ist von keiner Bestimmung des Zivilgesetzbuches vorgesehen.

8_5_02403: Im Sinne des Art. 1493 ZGB gilt bei Aufhebung des Kaufvertrages:

- Richtig: Der Verkäufer hat den Preis zurückzugeben und dem Käufer die für den Kauf rechtmäßig geleisteten Kosten und Zahlungen zu ersetzen;
- Falsch: Der Verkäufer hat den Preis zurückzugeben, ist aber auf keinen Fall verpflichtet, dem Käufer die für den Kauf rechtmäßig geleisteten Kosten und Zahlungen zu ersetzen;
- Falsch: Der Verkäufer hat weder den Preis zurückzugeben, noch dem Käufer die für den Kauf rechtmäßig geleisteten Kosten und Zahlungen zu ersetzen;
- Falsch: Der Verkäufer kann, sofern er es für angemessen erachtet, den Preis zurückgeben und eventuell dem Käufer die für den Kauf rechtmäßig geleisteten Kosten und Zahlungen ersetzen.

8_5_02404: Im Sinne des Art. 1494 ZGB ist der Verkäufer:

- Richtig: dem Käufer gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er nicht beweist, die Mängel der Sache ohne Verschulden nicht gekannt zu haben;
- Falsch: nie zum Ersatz des Schadens wegen Mängel der Sache verpflichtet;
- Falsch: dem Käufer gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, auch wenn er beweist, die Mängel der Sache ohne Verschulden nicht gekannt zu haben;
- Falsch: dem Käufer gegenüber nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich vom Käufer gefordert wird.

8_5_02405: Verwirkt der Käufer das Recht auf Gewährleistung für die Mängel der verkauften Sache?

- Richtig: Ja, wenn er nicht innerhalb von acht Tagen ab der Entdeckung dem Verkäufer die Mängel anzeigt, vorbehaltlich einer anderen von den Parteien oder vom Gesetz festgesetzten Frist;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, der Verkäufer darf jedoch willkürlich eine Frist für die Ausübung des Rechts festsetzen;
- Falsch: Ja, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Entdeckung dem Verkäufer die Mängel anzeigt, vorbehaltlich einer anderen von den Parteien oder vom Gesetz festgesetzten Frist;

8_5_02406: Der Reportvertrag:

- Richtig: ist der Vertrag, mit dem der Hereingebende Wertpapiere einer bestimmten Gattung zu einem bestimmten Preis dem Hereinnehmer in das Eigentum überträgt und der Hereinnehmer die Verpflichtung übernimmt, bei Ablauf der festgesetzten Frist dem Hereingebenden das Eigentum an ebenso vielen Wertpapieren der gleichen Gattung gegen Rückerstattung des Preises, der im vereinbarten Ausmaß erhöht oder herabgesetzt sein kann, zu übertragen;
- Falsch: ist eine Vertragsart, mit der der Hereinnehmer dem Hereingebenden unentgeltlich Wertpapiere einer bestimmten Gattung in das Eigentum überträgt;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem der Hereinnehmer Wertpapiere einer bestimmten Gattung zu einem bestimmten Preis dem Hereingebenden in das Eigentum überträgt und der Hereingebende die Verpflichtung übernimmt, bei Ablauf der festgesetzten Frist dem Hereinnehmer das Eigentum an ebenso vielen Wertpapieren der gleichen Gattung zu übertragen;
- Falsch: ist der Vertrag, der die wechselseitige Übertragung des Eigentums an Sachen oder anderer Rechte von einem Vertragsteil auf den anderen zum Gegenstand hat.

8_5_02407: Der Reportvertrag kommt zustande:

- Richtig: mit der Übergabe der Wertpapiere;
- Falsch: mit der mündlichen Abmachung zwischen Hereingebendem und Hereinnehmer;
- Falsch: Das Zivilgesetzbuch legt nicht den genauen Moment des Zustandekommens des Reportvertrages fest;
- Falsch: in dem Moment, in dem sich der Hereinnehmer formell verpflichtet, dem Hereingebenden die Wertpapiere zu übertragen, da die Übergabe der Wertpapiere nicht notwendig ist.

8_5_02408: Mit dem Trödelvertrag:

- Richtig: übergibt eine Partei eine oder mehrere bewegliche Sachen an eine andere, und verpflichtet sich diese, den Preis zu bezahlen, sofern sie die Sachen nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgibt;
- Falsch: verpflichtet sich eine Partei, eine oder mehrere Rechtshandlungen auf Rechnung einer anderen vorzunehmen;
- Falsch: übergibt eine Partei unentgeltlich eine oder mehrere bewegliche Sachen an eine andere;
- Falsch: verpflichtet sich eine Partei, einer anderen die Nutzung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache für eine bestimmte Zeit gegen ein bestimmtes Entgelt zu überlassen.

8_5_02409: Sind im Trödelvertrag Verfügungshandlungen desjenigen, der die Sachen erhalten hat, gültig?

- Richtig: Ja, seine Gläubiger können die Sachen jedoch weder der Pfändung noch der Beschlagnahme unterwerfen, ehe nicht ihr Preis bezahlt worden ist;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, und seine Gläubiger können die Sachen auf jeden Fall der Pfändung oder der Beschlagnahme unterwerfen;
- Falsch: Nein, auch in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um einen unentgeltlichen Vertrag handelt.

8_5_02410: Im Trödelvertrag:

- Richtig: kann derjenige, der die Sachen übergeben hat, über diese erst verfügen, wenn sie ihm zurückgegeben worden sind;
- Falsch: kann derjenige, der die Sachen übergeben hat, immer über diese verfügen;
- Falsch: Es ist keine Übergabe von Sachen vorgesehen;
- Falsch: kann derjenige, der die Sachen übergeben hat, nie über diese verfügen, auch wenn sie ihm zurückgegeben werden.

8_5_02411: Der Bezugsvertrag:

- Richtig: ist der Vertrag, mit welchem sich eine Partei verpflichtet, zugunsten einer anderen regelmäßig wiederkehrende oder dauernde Leistungen von Sachen gegen Entgelt zu erbringen;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen eine oder mehrere bewegliche Sachen übergibt und sich diese verpflichtet, den Preis zu zahlen, sofern sie die Sachen nicht innerhalb der festgelegten Frist zurückgibt;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, einer anderen die Nutzung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache für eine bestimmte Zeit gegen ein bestimmtes Entgelt zu überlassen;
- Falsch: ist der Vertrag, der die Übertragung des Eigentums an einer Sache oder die Übertragung eines anderen Rechts gegen die Leistung eines Preises zum Gegenstand hat.

8_5_02412: Bei einem Bezugsvertrag mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen wird der Preis:

- Richtig: bei Vornahme der einzelnen Leistungen und nach dem Ausmaß einer jeden von ihnen entrichtet;
- Falsch: zu den gebräuchlichen Fälligkeitsterminen bezahlt;
- Falsch: Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches schreiben diesbezüglich nichts vor;
- Falsch: nie im Verhältnis zu jeder einzelnen Leistung berechnet.

8_5_02413: Wenn die Partei, die das Bezugsrecht hat, nicht erfüllt:

- Richtig: darf der Lieferant die Erfüllung des Vertrages erst nach einer angemessenen Vorankündigungsfrist aussetzen, wenn die Nichterfüllung von geringem Umfang ist;
- Falsch: darf der Lieferant die Erfüllung des Vertrages ohne angemessene Vorankündigungsfrist aussetzen, auch wenn die Nichterfüllung von geringem Umfang ist;
- Falsch: muss der Lieferant die Erfüllung des Vertrages ohne angemessene Vorankündigungsfrist aussetzen;
- Falsch: wird der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst, auch bei geringem Umfang.

8_5_02414: Der Leasingvertrag:

- Richtig: ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen Partei das Recht gewährt, eine bestimmte Sache gegen Bezahlung eines periodischen Zinses zu verwenden;
- Falsch: ist der Vertrag, der die Übertragung des Eigentums an einer Sache oder die Übertragung eines anderen Rechts gegen die Leistung eines Preises zum Gegenstand hat;
- Falsch: ist der Vertrag, mit welchem sich eine Partei verpflichtet, zugunsten einer anderen regelmäßig wiederkehrende oder dauernde Leistungen von Sachen gegen Entgelt zu erbringen;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, einer anderen die Nutzung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache für eine bestimmte Zeit gegen ein bestimmtes Entgelt zu überlassen.

8_5_02415: Der Leasingvertrag ergibt sich aus der Verbindung der Muster:

- Richtig: des Verkaufs mit Abmachung des Eigentumsvorbehalts und des Bestandvertrages;
- Falsch: des Bezugsvertrages und des Reportvertrages;
- Falsch: des Trödelvertrages und des Schenkungsvertrages;
- Falsch: des Auftragsvertrages und des Bezugsvertrages.

8_5_02416: Das Leasing ist gemäß der in Italien geläufigen Definition ein Finanzierungsvertrag, der gegen Zahlung eines periodischen Zinses die Möglichkeit gewährt:

- Richtig: am Ende des Vertrages eine Kaufoption an der Sache zu einem vereinbarten Preis, der gewöhnlich niedriger ist als der Marktwert der Sache selbst, auszuüben;
- Falsch: bestimmte Finanzwerte in Anspruch zu nehmen;
- Falsch: am Ende des Vertrages eine Kaufoption an der Sache zu einem vereinbarten Preis, die immer höher ist als der Marktwert der Sache selbst, auszuüben;
- Falsch: wiederkehrende oder dauernde Leistungen von Sachen zu erhalten.

8_5_02417: Der Unternehmerwerkvertrag:

- Richtig: ist der Vertrag, mit dem eine Partei die Ausführung eines Werkes oder die Leistung eines Dienstes unter organisiertem Einsatz der notwendigen Mittel und auf eigene Verantwortung um eine Gegenleistung in Geld übernimmt;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen Partei das Recht gewährt, eine bestimmte Sache gegen Bezahlung eines periodischen Zinses zu verwenden;
- Falsch: ist der Vertrag, mit welchem sich eine Partei verpflichtet, zugunsten einer anderen regelmäßig wiederkehrende oder dauernde Leistungen von Sachen gegen Entgelt zu erbringen;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen eine bestimmte Menge Geldes oder anderer vertretbarer Sachen übergibt und die andere Partei sich verpflichtet, ebenso viele Sachen gleicher Art und Güte zurückzugeben.

8_5_02418: Darf der Auftragnehmer die Ausführung des Werkes oder des Dienstes an einen Subunternehmer vergeben?

- Richtig: Nein, sofern er nicht vom Besteller dazu ermächtigt worden ist;
- Falsch: Ja, auch wenn er vom Besteller nicht dazu ermächtigt worden ist;
- Falsch: Nein, die Weitervergabe ist von unserer Rechtsordnung nicht erlaubt;
- Falsch: Der Unternehmer ist immer verpflichtet, auf die Weitervergabe zurückzugreifen.

8_5_02419: Darf der Auftragnehmer an der vereinbarten Ausführungsart des Werkes Änderungen vornehmen?

- Richtig: Nein, sofern der Besteller die Änderungen nicht schriftlich genehmigt hat;
- Falsch: Nein, das Gesetz lässt auf keinen Fall Änderungen zu;
- Falsch: Ja, auch wenn die Genehmigung nicht schriftlich vorgenommen wurde;
- Falsch: Ja, das Gesetz besagt, dass die Genehmigung des Bestellers nie erforderlich ist.

8_5_02420: Darf der Besteller Änderungen am Projekt vornehmen?

- Richtig: Ja, sofern der Umfang der Änderungen nicht ein Sechstel des vereinbarten Gesamtpreises übersteigt;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, sofern der Umfang der Änderungen nicht ein Zehntel des vereinbarten Gesamtpreises übersteigt;
- Falsch: Ja, immer.

8_5_02421: Mit dem Transportvertrag:

- Richtig: verpflichtet sich der Transporteur, Personen oder Sachen von einem Ort an einen anderen gegen Entgelt zu transportieren;
- Falsch: verpflichtet sich der Transporteur, regelmäßig wiederkehrende oder dauernde Leistungen von Sachen gegen Entgelt zu erbringen;
- Falsch: verpflichtet sich der Transporteur, eine oder mehrere bewegliche Sachen unentgeltlich zu liefern
- Falsch: verpflichtet sich der Transporteur, unentgeltlich Personen oder Sachen von einem Ort an einen anderen zu transportieren.

8_5_02422: Beim Transport von Sachen kann der Absender:

- Richtig: den Transport aufschieben und die Rückgabe der Sache verlangen oder ihre Übergabe an einen anderen als den ursprünglich angegebenen Empfänger anordnen oder auch anders verfügen, vorbehaltlich der Verpflichtung, die Kosten zu vergüten und Ersatz für die aus der gegenteiligen Anordnung erwachsenen Schäden zu leisten;
- Falsch: nie den Transport aufschieben und schon gar nicht die Rückgabe der Sache verlangen;
- Falsch: ausschließlich den Transport aufschieben, aber nicht die Rückgabe der Sache verlangen;
- Falsch: den Transport aufschieben und die Rückgabe der Sache verlangen und ist in keiner Weise verpflichtet, die Kosten zu vergüten und Ersatz für die aus der gegenteiligen Anordnung erwachsenen Schäden zu leisten.

8_5_02423: Beim Transport von Sachen haftet der Transporteur

- Richtig: für den Verlust und die Beschädigung der ihm zum Transport übergebenen Sachen von dem Zeitpunkt an, an dem er sie erhält, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er sie beim Empfänger abgeliefert, wenn er nicht beweist, dass sich der Verlust oder die Beschädigung aus einem Zufall, aus der Beschaffenheit oder aus Mängeln der Sachen selbst oder ihrer Verpackung oder aus dem Verhalten des Absenders oder aus jenem des Empfängers ergeben hat;
- Falsch: nicht für den Verlust und die Beschädigung der ihm zum Transport übergebenen Sachen;
- Falsch: nur für den Verlust der ihm zum Transport übergebenen Sachen von dem Zeitpunkt an, an dem er sie erhält, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er sie beim Empfänger abgeliefert, wenn er nicht beweist, dass sich der Verlust aus einem Zufall, aus der Beschaffenheit oder aus Mängeln der Sachen selbst oder ihrer Verpackung oder aus dem Verhalten des Absenders oder aus jenem des Empfängers ergeben hat;
- Falsch: für den Verlust und die Beschädigung der ihm zum Transport übergebenen Sachen von dem Zeitpunkt an, an dem er sie erhält, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er sie beim Empfänger abgeliefert, auch wenn er beweist, dass sich der Verlust oder die Beschädigung aus einem Zufall, aus der Beschaffenheit oder aus Mängeln der Sachen selbst oder ihrer Verpackung oder aus dem Verhalten des Absenders oder aus jenem des Empfängers ergeben hat.

8_5_02424: Die Verwahrung:

- Richtig: ist der Vertrag, durch den eine Partei von der anderen eine bewegliche Sache mit der Verpflichtung erhält, sie aufzubewahren und in Natur zurückzugeben;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen eine bestimmte Menge Geldes oder anderer vertretbarer Sachen übergibt und die andere Partei sich verpflichtet, ebenso viele Sachen gleicher Art und Güte zurückzugeben;
- Falsch: ist der Vertrag, durch den eine Partei von der anderen eine unbewegliche Sache mit der Verpflichtung erhält, sie aufzubewahren;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen Partei das Recht gewährt, eine bestimmte Sache gegen Bezahlung eines periodischen Zinses zu verwenden.

8_5_02425: Die Verwahrung:

- Richtig: ist vermutlich unentgeltlich, sofern nicht wegen des Berufs des Verwahrers oder aus anderen Umständen ein abweichender Wille der Parteien angenommen werden muss;
- Falsch: ist immer entgeltlich, unabhängig vom Willen der Parteien;
- Falsch: ist vermutlich entgeltlich, sofern nicht wegen des Berufs des Verwahrers oder aus anderen Umständen ein abweichender Wille der Parteien angenommen werden muss;
- Falsch: ist immer unentgeltlich, unabhängig vom Willen der Parteien.

8_5_02426: Der Verwahrer:

- Richtig: darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers weder gebrauchen noch anderen in Verwahrung geben;
- Falsch: darf die hinterlegte Sache gebrauchen, aber nicht anderen in Verwahrung geben;
- Falsch: darf die hinterlegte Sache auch ohne Einwilligung des Hinterlegers gebrauchen und anderen in Verwahrung geben;
- Falsch: darf die hinterlegte Sache auf keinen Fall, auch nicht mit Einwilligung des Hinterlegers, gebrauchen oder anderen in Verwahrung geben.

8_5_02427: Der Hinterleger:

- Richtig: ist verpflichtet, dem Verwahrer die zur Erhaltung der Sache gemachten Aufwendungen zu ersetzen, ihn für die durch die Verwahrung entstandenen Verluste schadlos zu halten und ihm die vereinbarte Vergütung zu bezahlen;
- Falsch: ist ausschließlich zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für den Verwahrer verpflichtet;
- Falsch: kann eventuell dem Verwahrer die zur Erhaltung der Sache gemachten Aufwendungen ersetzen, ist aber auf keinen Fall verpflichtet, ihn für die durch die Verwahrung entstandenen Verluste schadlos zu halten und ihm die vereinbarte Vergütung zu bezahlen;
- Falsch: ist nur verpflichtet, dem Verwahrer die zur Erhaltung der Sache gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

8_5_02428: Die Versicherung:

- Richtig: ist der Vertrag, mit dem sich der Versicherer gegen Bezahlung einer Prämie verpflichtet, dem Versicherten innerhalb vereinbarter Grenzen den Schaden zu vergüten, der ihm aus einem Schadensfall erwachsen ist, oder beim Eintritt eines Ereignisses, das das menschliche Leben betrifft, ein Kapital oder eine Rente auszuzahlen;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem der Versicherer dem Versicherten eine bestimmte Menge von Geld oder von anderen vertretbaren Sachen übergibt und der Versicherte sich verpflichtet, ebenso viele Sachen gleicher Art und Güte zurückzugeben;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem sich der Versicherer unentgeltlich verpflichtet, dem Versicherten innerhalb vereinbarter Grenzen den Schaden zu vergüten, der ihm aus einem Schadensfall erwachsen ist, oder beim Eintritt eines Ereignisses, das das menschliche Leben betrifft, ein Kapital oder eine Rente auszuzahlen;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem der Versicherer dem Versicherten das Recht gewährt, eine bestimmte Sache gegen Bezahlung einer Prämie zu verwenden.

8_5_02429: Der Versicherungsvertrag ist, wenn das Risiko nie bestanden oder vor Abschluss des Vertrages zu bestehen aufgehört hat:

- Richtig: nichtig;
- Falsch: immer gültig;
- Falsch: annullierbar;
- Falsch: gültig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

8_5_02430: Muss der Versicherungsvertrag schriftlich nachgewiesen werden?

- Richtig: Ja, und der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer eine Versicherungspolizze oder eine sonstige von ihm unterfertigte Urkunde auszustellen;
- Falsch: Nein, das Gesetz erfordert nicht die schriftliche Form;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn dies der Versicherte vor dem Abschluss des Vertrages ausdrücklich verlangt hat;
- Falsch: Ja, aber der Versicherer ist keinesfalls verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die sonstigen von ihm unterfertigten Urkunden auszustellen.

8_5_02431: Die Eröffnung eines Bankkredits:

- Richtig: ist der Vertrag, mit dem die Bank sich verpflichtet, einen Geldbetrag für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Verfügung der anderen Partei zu halten;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem die Bank einer anderen Partei das Recht gewährt, eine bestimmte Sache gegen Bezahlung eines periodischen Zinses zu verwenden;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem die Bank einer anderen Partei eine bestimmte Menge von Geld oder von anderen vertretbaren Sachen übergibt;
- Falsch: ist der Vertrag, durch den die Bank von der anderen Partei eine unbewegliche Sache mit der Verpflichtung erhält, sie aufzubewahren.

8_5_02432: Die Bank:

- Richtig: kann vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung vom Vertrag nicht vor Fälligkeit zurücktreten, es sei denn aus einem berechtigten Grund;
- Falsch: kann jederzeit und aus jeglichem Grund vom Vertrag zurücktreten;
- Falsch: kann immer vom Vertrag zurücktreten und dem Vertragsteil eine Vertragsstrafe verhängen, auch wenn kein berechtigter Grund besteht;
- Falsch: kann nie vor der Fälligkeit vom Vertrag, auch nicht aus berechtigtem Grund, zurücktreten; dieses Recht steht ausschließlich dem anderen Vertragsteil zu.

8_5_02433: Der Diskont:

- Richtig: ist der Vertrag, mit dem die Bank dem Kunden den Betrag einer noch nicht fälligen Forderung gegen Dritte nach Abzug der Zinsen und gegen Abtretung dieser Forderung unter Vorbehalt des Eingangs vorschießt;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem die Parteien sich verpflichten, Forderungen, die aus wechselseitig gutzuschreibenden Leistungen herrühren, in eine Rechnung aufzunehmen und sie bis zum Rechnungsabschluss als nicht fällig und nicht verfügbar zu betrachten;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem sich der Schuldner oder ein Dritter verpflichtet, dem Gläubiger eine Liegenschaft zur Sicherstellung einer Forderung zu übergeben, damit der Gläubiger daraus die Früchte zieht und sie auf die Zinsen, soweit solche geschuldet werden, und im Übrigen auf das Kapital anrechnet;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem der Schuldner seine Gläubiger oder einige von ihnen damit betraut, alle seine Vermögenswerte oder einzelne davon zu verwerten und den Erlös zur Befriedigung ihrer Forderungen unter sich aufzuteilen.

8_5_02434: Der Kommissionsvertrag:

- Richtig: ist ein Auftrag, der den Kauf oder den Verkauf von Sachen auf Rechnung des Kommittenten und im Namen des Kommissionärs zum Gegenstand hat;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem der Schuldner seine Gläubiger oder einige von ihnen damit betraut, alle seine Vermögenswerte oder einzelne davon zu verwerten und den Erlös zur Befriedigung ihrer Forderungen unter sich aufzuteilen;
- Falsch: ist ein Auftrag, der den Verkauf von Sachen auf Rechnung des Kommittenten und im Namen des Kommissionärs zum Gegenstand hat;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem eine Partei der anderen eine bestimmte Menge Geldes oder anderer vertretbarer Sachen übergibt und die andere Partei sich verpflichtet, ebenso viele Sachen gleicher Art und Güte zurückzugeben.

8_5_02435: Mit Bezug auf den Kommissionsvertrag wird die Höhe der dem Kommissionär für den Abschluss des Geschäftes zustehenden Provision, wenn sie nicht von den Parteien festgesetzt wird:

- Richtig: nach den Gebräuchen des Ortes, an dem das Geschäft abgewickelt wurde, bestimmt. Fehlen solche Gebräuche, so verfügt das Gericht nach Billigkeit;
- Falsch: einseitig vom Kommissionär bestimmt;
- Falsch: vom Gericht festgelegt, auch wenn Gebräuche des Ortes, an dem das Geschäft abgewickelt wurde, vorliegen;
- Falsch: einseitig vom Kommittenten bestimmt.

8_5_02436: Der Speditionsvertrag:

- Richtig: ist ein Auftrag, mit dem der Spediteur die Verpflichtung übernimmt, im eigenen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einen Transportvertrag abzuschließen und die Nebengeschäfte abzuwickeln;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem der Spediteur dem Auftraggeber eine bestimmte Menge Geldes oder anderer vertretbarer Sachen übergibt;
- Falsch: ist der Vertrag, mit dem der Auftraggeber dem Spediteur eine bestimmte Menge Geldes oder anderer vertretbarer Sachen übergibt, und der Spediteur sich verpflichtet, ebenso viele Sachen gleicher Art und Güte zurückzugeben;
- Falsch: ist ein Auftrag, der den Kauf oder den Verkauf von Sachen im Auftrag des Spediteurs und im Namen des Auftraggebers hat.

8_5_02437: Mit dem Agenturvertrag:

- Richtig: übernimmt eine Partei auf Dauer die Aufgabe, gegen Entlohnung den Abschluss von Verträgen in einem bestimmten Gebiet zu fördern;
- Falsch: gewährt eine Partei der anderen Partei das Recht, eine bestimmte Sache gegen Bezahlung eines periodischen Zinses zu verwenden;
- Falsch: übernimmt eine Partei auf Dauer die Aufgabe, unentgeltlich den Abschluss von Verträgen in einem bestimmten Gebiet zu fördern;
- Falsch: übergibt eine Partei der anderen eine bestimmte Menge Geldes oder anderer vertretbarer Sachen.

8_5_02438: Der Agenturvertrag:

- Richtig: muss schriftlich nachgewiesen werden. Jede Partei hat das Recht, von der anderen Partei eine von dieser unterzeichnete Urkunde zu erhalten, die den Inhalt des Vertrags und der zusätzlichen Klauseln wiedergibt. Auf dieses Recht kann nicht verzichtet werden;
- Falsch: muss schriftlich nachgewiesen werden. Nur der Agent hat das Recht, die unterzeichnete Urkunde zu erhalten, die den Inhalt des Vertrags und der zusätzlichen Klauseln wiedergibt. Das Gesetz lässt den Verzicht auf dieses Recht zu;
- Falsch: muss nicht schriftlich nachgewiesen werden. Jede Partei hat das Recht, von der anderen Partei eine von dieser unterzeichnete Urkunde zu erhalten, die den Inhalt des Vertrags und der zusätzlichen Klauseln wiedergibt. Das Gesetz gestattet den Verzicht auf dieses Recht.
- Falsch: muss nicht schriftlich nachgewiesen werden. Nur der Geschäftsherr hat das Recht, die unterzeichnete Urkunde zu erhalten, die den Inhalt des Vertrags und der zusätzlichen Klauseln wiedergibt. Das Gesetz lässt den Verzicht auf dieses Recht zu.

8_5_02439: Makler ist:

- Richtig: wer zwei oder mehrere Parteien zum Zwecke eines Geschäftsabschlusses miteinander in Verbindung bringt, ohne an eine von ihnen durch ein Verhältnis der Mitarbeit, der Abhängigkeit oder der Vertretung gebunden zu sein;
- Falsch: die Person, die ihre Gläubiger oder einige von ihnen damit betraut, alle ihre Vermögenswerte oder einzelne davon zu verwerten und den Erlös zur Befriedigung ihrer Forderungen unter sich aufzuteilen;
- Falsch: die Person, die von einer anderen eine unbewegliche Sache mit der Verpflichtung erhält, sie aufzubewahren.
- Falsch: die Person, die einer anderen das Recht gewährt, eine bestimmte Sache gegen Entrichtung eines periodischen Zinses zu verwenden.

8_5_02440: Der Makler:

- Richtig: hat Anspruch auf die Provision von jeder der Parteien, wenn das Geschäft durch sein Zutun zustande gekommen ist;
- Falsch: hat Anspruch auf die Provision von jener Partei, an die er durch ein Verhältnis der Abhängigkeit gebunden ist;
- Falsch: hat Anspruch auf keinerlei Provision;
- Falsch: hat Anspruch auf die Provision von jeder der Parteien, auch wenn das Geschäft nicht durch sein Zutun zustande gekommen ist.

8_5_02441: Wie wird ein Vermittler definiert?

- Richtig: Jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen für andere sorgt, einschließlich solcher Vermittler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen;
- Falsch: Jedes Unternehmen, das für die Verwertung von Abfällen für andere sorgt;
- Falsch: Jedes Unternehmen, das für die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen sorgt, einschließlich solcher Vermittler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen;
- Falsch: Jeder, der Abfälle für andere verwertet oder entsorgt, einschließlich der Vermittler, die nicht erwerben.

8_5_02442: Wie wird ein Händler definiert?

- Richtig: Jedes Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, einschließlich solcher Händler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen;
- Falsch: Jeder, der in eigener Verantwortung handelt, wenn er Abfälle kauft und anschließend verkauft;
- Falsch: Jedes Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, einschließlich solcher Händler, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen;
- Falsch: Jedes Unternehmen, das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft.

8_5_02444: Was ist im Sinne des GvD Nr. 152/2006 die "Entsorgung"?

- Richtig: Jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.
- Falsch: Jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung, Reparatur oder Zerlegung, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so aufbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können;
- Falsch: Jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden;
- Falsch: Die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern.

8_5_02445: Welcher Kategorie entspricht die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben Abfälle?

- Richtig: 8;
- Falsch: 3;
- Falsch: Sie entspricht keiner spezifischen Kategorie;
- Falsch: 10;

8_5_02446: Im Sinne des Art. 190 GvD Nr. 152/2006 gilt für die Vermittler und Händler von Abfällen:

- Richtig: Sie sind verpflichtet, die Abfallregister auszufüllen und zu führen;
- Falsch: Sie können die Abfallregister ausfüllen;
- Falsch: Sie sind von der Pflicht befreit, die Abfallregister auszufüllen und zu führen;
- Falsch: Sie sind nicht verpflichtet, die Abfallregister auszufüllen.

8_5_04046: Im Antrag um Eintragung in das Handelsregister muss der Unternehmer Folgendes angeben:

- Richtig: den Nachnamen und Vornamen, die Staatsbürgerschaft, die Firma, den Gegenstand des Unternehmens, den Sitz des Unternehmens, den Nachnamen und Vornamen der Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen;
- Falsch: nur den Nachnamen und Vornamen und den Gegenstand des Unternehmens;
- Falsch: nur den Gegenstand und den Sitz des Unternehmens;
- Falsch: ausschließlich die Firma und den Sitz des Unternehmens.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **01/07/2021** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **16/07/2020**.

Fach: 2. Spezifische Verwaltungsaufgaben für die Vermittlung und den Handel von Abfällen und Verwaltungseintragungen im Umweltbereich

hinzugefügten Fragen:

8_2_04482: Was versteht man im Sinne des Art. 183 des GvD Nr. 152/2006 unter "Abfallbewirtschaftung"?

8_2_04483: Im Sinne des GvD 152/2006 müssen im chronologischen Abfallregister für jede Abfallart folgende Informationen angegeben werden:

8_2_04484: Welches der folgenden Subjekte ist nicht von der Pflicht zur Führung des chronologischen Abfallregisters gemäß Art. 190 GvD 152/2006 befreit?

8_2_04485: Sind Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger mit bis zu zehn Beschäftigten sind, zur Führung des chronologischen Abfallregisters verpflichtet?

8_2_04486: Im chronologischen Abfallregister müssen die Eckdaten des Abfallerkennungsscheines wie folgt angegeben werden:

gelöschte Fragen:

8_2_01850: Im Abfallregister müssen folgende Informationen angeführt werden:

8_2_01855: Welche der folgenden Subjekte ist zur Führung des Abfallregisters verpflichtet?

8_2_01856: Ist ein landwirtschaftliches Unternehmen mit einem Geschäftsvolumen von € 20.000,00 zur Führung des Abfallregisters verpflichtet?

8_2_01859: Das Modell B des Abfallregisters muss verfasst werden von:

8_2_01860: Das Abfallregister kann telematisch geführt werden:

8_2_01861: Im Sinne des Art. 190, Absatz 5, GvD 152/06 ist die Verwendung von einfachem Papier in A4-Format für die Führung der Abfallregister:

8_2_01862: Welche der folgenden Optionen ist falsch:

Fach: 4. Definition des intermodalen Transports

hinzugefügten Fragen:

8_4_04487: Die Lagerung von Abfällen im Rahmen von intermodalen Auf- und Abladetätigkeiten durch Subjekte, denen die Abfälle überlassen wurden, in Erwartung der Übernahme derselben seitens eines Schiffs- oder Eisenbahnunternehmens oder des Unternehmens, das den nachfolgenden Transport durchführt

8_4_04488: Werden die gelagerten Abfälle vom nachfolgenden Transportunternehmen nicht innerhalb von 6 Tagen geladen, so muss dies das Subjekt, dem sie überlassen worden sind, im Sinne des Art. 193-bis GvD 152/2006 wie folgt melden:

8_4_04489: Mit Bezug auf die Lagerung von Abfällen im Rahmen der intermodalen Tätigkeit muss der Abfallerzeuger infolge der Meldung gemäß Art. 193-bis, Absatz 2 GvD 152/2006 für die

Übernahme der Abfälle für den nachfolgenden Transport und die korrekte Bewirtschaftung derselben wie folgt sorgen:

8_4_04490: In Bezug auf den intermodalen Verkehr im Sinne des Art. 193-bis, Absatz 3 GvD 152/2006 schließen der Versand der Meldung und die Übernahme der Abfälle, soweit fristgerecht durchgeführt:

8_4_04491: Welches Subjekt muss in Bezug auf den intermodalen Verkehr im Sinne des Art. 193-bis Absatz 3 GvD 152/2006 auf jeden Fall auch bei fristgerechtem Versand der Meldung und zeitgerechter Übernahme der Abfälle gewährleisten, dass die Lagerung unter Beachtung der Umwelt- und Gesundheitsschutzbestimmungen durchgeführt wird?

8_4_04492: Wer muss in Bezug auf den intermodalen Verkehr nach der Meldung gemäß Art. 193-bis, Absatz 2 GvD 152/2006 die Abfälle für den nachfolgenden Transport übernehmen und diese in den nachfolgenden 24 Tagen korrekt bewirtschaften?

Fach: 5. Handelsrecht

gelöschte Fragen:

8_5_02443: Was ist im Sinne des Art. 183 des GvD Nr. 152/2006 die "Bewirtschaftung"?

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **16/07/2020** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **28/02/2019**.

Fach: 5. Handelsrecht

gelöschte Fragen:

8_5_02337: Wurde die Regelung über die stille Gesellschaft erst kürzlich geändert?

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **28/02/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **21/12/2018**.

Fach: 5. Handelsrecht

gelöschte Fragen:

8_5_02303: Im Sinne des Art. 2500bis ZGB kann nach der Bekanntmachung der Umwandlung:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **21/12/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **17/07/2018**.

Fach: 2. Spezifische Verwaltungsaufgaben für die Vermittlung und den Handel von Abfällen und Verwaltungseintragungen im Umweltbereich

gelöschte Fragen:

8_2_01866: Das Modell, mit dem die Erneuerung der Eintragung in das Verzeichnis mit ordentlichem Verfahren beantragt wird, ist enthalten in Anhang A:

8_2_01874: Der Betrag der Finanzgarantie, die zum Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis zu leisten ist, kann reduziert werden, wenn:

8_2_01886: Um die technische Eignung für die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz nachweisen zu können, muss das Unternehmen über Folgendes verfügen:

Fach: 4. Definition des intermodalen Transports

hinzugefügten Fragen:

8_4_04104: Die Fahrzeuge, die für den kombinierten Verkehr bestimmt sind:

8_4_04105: Die Unternehmen, die kombinierten Verkehr mit Kraftwagen betreiben, die für diesen Transport bestimmt sind, müssen:

8_4_04106: Der intermodale Transport kennzeichnet sich durch:
gelöschte Fragen:

8_4_02119: Die Fahrzeuge, die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt sind:

8_4_02126: Die Unternehmen, die kombinierten Verkehr mit Kraftwagen betreiben, die ausschließlich für diesen Transport bestimmt sind, müssen:

8_4_02143: Das Dokument für den gewerblichen kombinierten Verkehr wird geregelt mit:

8_4_02168: Der intermodale Transport kennzeichnet sich durch:

8_4_02171: Die Errichtung von Verladebahnhöfen für den Güterverkehr und zugunsten der Intermodalität wird geregelt von:

Fach: 5. Handelsrecht

gelöschte Fragen:

8_5_02325: Sofern der Gründungsakt oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Genehmigung des Projektes bei Personengesellschaften:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **17/07/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **11/07/2018**.

Fach: 5. Handelsrecht

hinzugefügten Fragen:

8_5_04046: Im Antrag um Eintragung in das Handelsregister muss der Unternehmer Folgendes angeben:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **11/07/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **22/03/2018**.

Fach: 2. Spezifische Verwaltungsaufgaben für die Vermittlung und den Handel von Abfällen und Verwaltungseintragungen im Umweltbereich

gelöschte Fragen:

8_2_01863: Die Erzeuger von nicht gefährlichen Abfällen können das Abfallregister mit den Mehrwertsteuerregistern für Ein- und Verkauf ersetzen:

8_2_01870: Für die Eintragung in das Verzeichnis muss die Finanzgarantie zugunsten der Region zur Deckung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit von den Unternehmen geleistet werden, die folgende Tätigkeiten betreiben möchten:

8_2_01875: Die Inanspruchnahme der Finanzgarantie, die zum Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis geleistet wird, obliegt:

Fach: 5. Handelsrecht

gelöschte Fragen:

8_5_02244: Im Antrag um Eintragung in das Handelsregister muss der Unternehmer Folgendes angeben:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **22/03/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **12/12/2017**.

Fach: 2. Spezifische Verwaltungsaufgaben für die Vermittlung und den Handel von Abfällen und Verwaltungseintragungen im Umweltbereich

gelöschte Fragen:

8_2_01892: Um das Amt des technischen Verantwortlichen für das Unternehmen zu bekleiden, das die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz ausübt, ist folgender Hochschulabschluss (laurea) erforderlich:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **12/12/2017** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **01/07/2017**.

Fach: 1. Begriffsbestimmungen und Haftung

gelöschte Fragen:

8_1_01848: Wird das Unternehmen, das die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen für andere verfügt, obwohl es die Abfälle nicht materiell in Besitz nimmt, als Vermittler eingestuft?

Fach: 2. Spezifische Verwaltungsaufgaben für die Vermittlung und den Handel von Abfällen und Verwaltungseintragungen im Umweltbereich

gelöschte Fragen:

8_2_01851: Welche der folgenden Kategorien ist nicht zur Führung des Abfallregisters verpflichtet?

8_2_01852: Welche der folgenden Kategorien ist zur Führung des Abfallregisters verpflichtet?

8_2_01853: Für eine korrekte Führung des Abfallregisters bedarf es nicht:

8_2_01858: Das Modell A des Abfallregisters muss verfasst werden von:

8_2_01879: Bei einem Schadensfall und Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie, sofern das Unternehmen noch nicht nachgekommen ist:

8_2_01889: Welche der folgenden Figuren kann nicht das Amt des technischen Verantwortlichen im Unternehmen bekleiden, das die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz ausübt?

8_2_01890: Eine externe Figur kann das Amt des technischen Verantwortlichen in einem Unternehmen, das die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz ausübt, unter der Bedingung bekleiden, dasselbe Amt für höchstens 40 im Verzeichnis eingetragene Unternehmen innezuhaben, von denen:

8_2_01891: Um das Amt des technischen Verantwortlichen für das Unternehmen zu bekleiden, das die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz ausübt, ist folgender Schulabschluss erforderlich:

8_2_01893: Das Diplom, das dem technischen Verantwortlichen die Ausübung seines Amtes für die Kategorie 8, Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz, gestattet, gestattet auch die Ausübung dieses Amtes in allen Klassen der Kategorie:

8_2_01895: Im Sinne des Art. 197, GvD 152/06 obliegt die periodische Kontrolle aller Tätigkeiten zur Bewirtschaftung, Vermittlung und dem Handel von Abfällen, einschließlich der Feststellung der Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß 4. Teil des GvD 152/06:

8_2_01896: Im Sinne des Art. 189, Absatz 3, GvD 152/06 müssen die Gemeinden oder deren Verbände und die Berggemeinschaften jährlich die Subjekte melden, welche die Abfallbewirtschaftung besorgt haben, indem sie folgenden Einrichtungen die durchgeführten Vorgänge, die Typologien und die Mengen der von jedem Subjekt bewirtschafteten Abfälle mitteilen:

8_2_01900: Kann eine Person, die nicht zur Betriebsorganisation gehört und das Amt des technischen Verantwortlichen für fünfzig Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, ausübt, dieses Amt für ein Unternehmen bekleiden, das im Handel und in der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz tätig ist?

8_2_01901: Kann eine Person, die nicht zur Betriebsorganisation gehört und das Amt des technischen Verantwortlichen für fünfunddreißig im Verzeichnis eingetragene Unternehmen, von denen 6 in der Kategorie "a" eingetragen sind, ausübt, dieses Amt für ein Unternehmen bekleiden, das im Handel und in der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz tätig ist?

Fach: 3. Die von der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 geregelte Verbringung von Abfällen: Verbringung zwischen Mitgliedsstaaten, Import in die Gemeinschaft aus Drittländern, Export aus der Gemeinschaft in Drittländer und Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft, Meldeverfahren, Verbringung von Abfällen der grünen Liste

gelöschte Fragen:

8_3_01959: Können die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort bei der Notifizierung einer geplanten Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen Einwände erheben?

8_3_02017: Das Verbot der Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus der Gemeinschaft:

8_3_02025: Gehören Gemische gefährlicher Abfälle sowie Gemische gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V eingestuft sind, zu den Abfallkategorien, deren Ausfuhr aus der Gemeinschaft in Staaten, für die der OECD-Ratsbeschluss gilt, verboten ist?

8_3_02069: Im Sinne der Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sind die Informationen über Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Transportsicherheit erforderlich sind:

Fach: 4. Definition des intermodalen Transports

gelöschte Fragen:

8_4_02109: Wird ein Anhänger oder ein Sattelanhänger, der Eigentum eines Werkverkehr betreibenden Unternehmens ist, auf einer der Nachlaufstrecken von einem Schleppfahrzeug gezogen, das Eigentum eines gewerblichen Güterverkehrsunternehmens ist, so gilt für diese Beförderung im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 96/102/EG:

8_4_02111: Im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 96/102/EG sind die Beförderungen im Zu- und Ablauf auf der Straße im kombinierten Verkehr:

8_4_02128: Die Tafel, welche die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmten Fahrzeuge ausweist:

8_4_02157: Welche der folgenden Änderungen an den Sattelanhängern ist bei der Känguru-Technik nicht erforderlich?

Fach: 5. Handelsrecht

gelöschte Fragen:

8_5_02236: Das Handelsregister:

8_5_02237: Die Zuständigkeit des Handelsregisters betrifft:

8_5_02257: Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen sind:

8_5_02264: Ist für die Straftat der wahrheitswidrigen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen zu Lasten der Gesellschaft, der Gesellschafter oder der Gläubiger ein anderes Strafsystem als jenes gemäß Art. 2621 ZGB vorgesehen?

8_5_02278: Im Sinne des Art. 6 des GvD 231/2001 haftet die Körperschaft unter anderem nicht:

8_5_02378: Erlischt bei Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in die bürgerlichen Rechte die Straftat des einfachen Bankrotts?

8_5_02447: Die Eintragung in das Verzeichnis für das Sammeln und Transportieren von gefährlichen Abfällen, für die Vermittlung und den Handel ohne Besitz derselben Abfälle, unterliegt:

8_5_02448: Die Beträge und die Modalitäten der Finanzgarantien werden bestimmt durch:

8_5_02449: Können die Beträge der Finanzgarantien reduziert werden?

8_5_02450: Die regelmäßige Kontrolle über alle Tätigkeiten in Verbindung mit der Bewirtschaftung, der Vermittlung und dem Handel von Abfällen obliegt: